

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wortprotokoll

16. Sitzung

Arbeitsgruppe „Evaluierung“

Berlin, den 11. April 2016, 09:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300

Vorsitz:

- Klaus Brunsmeier
(Sitzungsleitung)
- Hubert Steinkemper

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

Begrüßung

Tagesordnungspunkt 2

Seite 5

Beschlussfassung über die Tagesordnung;
Protokolle

Tagesordnungspunkt 3

Seite 5

Rechtsschutz

- K-Drs. 179b
- Arbeitspapier des BMUB
- Arbeitspapier von Herrn Meinel

Fortsetzung der Beratung

Tagesordnungspunkt 4

Seite 23

Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren

- K-Drs. / AG3-118
- K-Drs. 180b – insbesondere der Anhang
(Vorschlag zur Änderung des StandAG)
- Arbeitspapier von Herrn Meinel

Fortsetzung der Beratung

Tagesordnungspunkt 5

Seite 29

Standort mit der bestmöglichen Sicherheit

- K-Drs. 189

Fortsetzung der Beratung

Tagesordnungspunkt 6

Seite 46

Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken

- K-Drs. 161a
- Arbeitspapier der GST

Erste Beratung

Tagesordnungspunkt 7

Seite 38

Informationszugang im Standortauswahlverfahren

- Arbeitspapier des BMUB

Erste Beratung

Tagesordnungspunkt 8

Seite 48

Verankerung von Sicherheitsanforderungen im StandAG

- K-Drs. 156
- Wortprotokoll der 17. Sitzung der Kommission
(Seite 35 – 38)

Fortsetzung der Beratung

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tagesordnungspunkt 9

Seite 57

Verschiedenes

- Übersicht der Geschäftsstelle
zum Zeit- und Arbeitsplan der AG 2
- Gutachten von Prof. Dr. Gärditz zur
Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tagesordnungspunkt 1:
Begrüßung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Einen schönen guten Morgen, meine Damen und Herren. Ich schlage vor, wir beginnen, damit die Pünktlichen nicht bestraft werden.

Ich begrüße Sie alle herzlich und eröffne die 16. Sitzung der Arbeitsgruppe 2.

Mir liegen keine Entschuldigungen vor. Ich sehe die Bänke auch gut besetzt. Ein herzliches Willkommen!

Für das BMUB darf ich Frau Kurth und Herrn Hart begrüßen. Herr Wirth ist vom BMI da. Frau Domasch ist angekündigt. Auch gibt es eine Reihe angemeldeter Gäste. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen!

Das Catering haben wir für 11.30 Uhr und für 14 Uhr und 16 Uhr geordert. Um 18 Uhr wäre es grundsätzlich auch möglich, aber ich hoffe, dass wir früher fertig sind.

Wir haben wieder Stenografen an Bord. Herzlich willkommen! Herzlichen Dank auch für die bisher gute Begleitung unseres Prozesses. Zu Protokollzwecken wird zudem über das Saalmikrofon eine Tonaufzeichnung erstellt, die nachträglich ins Internet gestellt wird. Man kann also immer recht gut nachhören, was man gesagt hat. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass es aufgezeichnet wird und hinterher im Internet steht.

Es gab die Bitte an uns, noch einmal kurz darauf hinzuweisen, dass es um 11.30 Uhr ein kurzes Zusammentreffen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter gibt. Wir würden das mit der Mittagspause so eintakten, dass dieses möglich ist. Um 11.30 Uhr haben wir also eine kleine Mittagspause geplant.

Tagesordnungspunkt 2:
Beschlussfassung über die Tagesordnung
Protokolle

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Die vorläufige Tagesordnung wurde am 7. April per E-Mail an Sie verschickt. Gibt es zu unserem Vorschlag Anregungen, Hinweise, Änderungsvorschläge? Das sehe ich nicht. Dann ist die Tagesordnung in der vorliegenden Form angenommen. Vielen Dank.

Das Protokoll der 14. Sitzung der AG 2 ist im Internet veröffentlicht, und der Protokollentwurf der 15. Sitzung der AG 2 wurde Ihnen am 8. April 2016 per E-Mail zugeleitet. Die 2-Wochen-Frist für Anmerkungen ist hier noch nicht abgelaufen. Dazu können Sie noch Hinweise geben.

Gibt es aus Ihrer Sicht zu den Protokollen Anmerkungen oder Hinweise? Das ist nicht der Fall. Mit dem Hinweis, dass die 2-Wochen-Frist für das Protokoll der 15. Sitzung noch läuft, können wir die Protokolle als angenommen ansehen.

Tagesordnungspunkt 3:
Rechtsschutz

- K-Drs. 179b
- Arbeitspapier BMUB
- Arbeitspapier von Herrn Meinel

Fortsetzung der Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Es geht um unser großes Thema des Rechtsschutzes. Einleitend möchte ich die Unterlagen aufrufen, die dazu auf unserem Tisch liegen. Ich darf zunächst auf die Kommissionsdrucksache 179b hinweisen. Diese enthält den Versuch von Herrn Steinkemper und mir als AG-Vorsitzende zu diesem Thema eine gemeinschaftliche Zusammenfassung vorzulegen. Wenn wir beide lange daran arbeiten, eine gemeinschaftliche Zusammenfassung vorzulegen, dann gehen wir meist bis an die Schmerzgrenze. Dieses Papier ist durchaus ein weitestgehender Kompromiss von beiden Seiten.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Freundlicherweise haben wir von Herrn Meinel noch eine Unterlage zu diesen Rechtsfragen bekommen. Ich denke, Herr Niehaus wird diesbezüglich heute freundlicherweise zur Verfügung stehen. Zudem gibt es Hinweise von Herrn Gaßner, der, wenn ich das richtig sehe, nicht persönlich anwesend ist, der sich aber zu diesen Fragen in Form einer E-Mail auch noch einmal geäußert hat, die wir nach Rückfrage bei ihm auch Ihnen zur Verfügung gestellt haben.

Bei der letzten Diskussion dieses Themas in unserer Arbeitsgruppe haben wir zudem die Frage aufgeworfen, wieweit eine solche Rechtsschutzmöglichkeit im Standortsuchverfahren gegebenenfalls zurückreicht und wie materiell sie überhaupt mit den dazwischen erfolgten Bundestagsentscheidungen sein kann.

Dazu haben Herr Steinkemper und ich zum weiteren Vorgehen einige Fragen überlegt und das BMUB gebeten, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Das hat das Ministerium freundlicherweise zügig getan. Vielen Dank dafür, Frau Kurth. Ein Papier mit den Fragen und den Antworten auf die Fragen liegt Ihnen ebenfalls vor.

Herr Hart, Ihnen möchte ich zunächst Gelegenheit geben, Ihr Papier mündlich zu erläutern, da ich denke, dass dieses Papier die Themenstellung am weitestgehenden bearbeitet.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich denke, Sie hatten alle Gelegenheit, unser Papier zu lesen. Deswegen möchte ich mich auf die wesentlichen Ergebnisse beschränken.

Es wurden verschiedene Fragen gestellt, die sich teilweise auch überschneiden haben. Das Ergebnis stellt sich aus unserer Sicht zusammengefasst wie folgt dar: Die Regelung, die derzeit in § 17 Abs. 4 StandAG vorgesehen ist und in § 19 Abs. 2 übertragen werden soll, sieht ausdrücklich vor, dass das gesamte Verfahren überprüfbar sein

soll, und zwar sowohl materiell als auch im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit. Das ist der Prüfgegenstand. Die Frage könnte sich stellen - sie ist auch aufgeworfen worden -, ob durch die zwischengeschalteten Gesetze, mit denen Erkundungsstandorte festgelegt worden sind, eine Sperrwirkung bei der Prüfmöglichkeit eintritt. Das ist aus unserer Sicht nach den Regelungen des Standortauswahlgesetzes nicht der Fall, da diese vorgelagerten Gesetze nach dem Konzept des StandAG nicht eine gesetzgeberische Feststellung, die an sich schon eine Novität wäre, beinhaltet, dass das Verfahren bis dahin rechtmäßig war, und auch keine Festlegung enthält, nach dem Motto: Das wird einer der Standorte sein. Vielmehr wird eine Regelung bezüglich der Frage getroffen, wo erkundet werden soll. Die Rechtsfolge im StandAG, die daran geknüpft ist, ist die, dass für die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften damit das öffentliche Interesse an der Erkundung bejaht ist und beispielsweise Enteignungen möglich sind.

Wir sind in unserem Papier bezüglich der Frage der Fallhöhe auch noch kurz darauf eingegangen, was das Gericht konkret prüfen wird und welche Konsequenzen dies haben kann. Aus unserer Sicht wird das Gericht voraussichtlich materiell-rechtlich den Prüfmaßstab anwenden, den es auch sonst bei atomrechtlichen Entscheidungen gibt, nämlich der Frage nachgehen, ob Ermittlungs- und Bewertungsdefizite vorliegen, und speziell im Hinblick auf die Anwendung der Abwägungskriterien die Rechtsprechung übertragen, die es auch sonst für Abwägungsentscheidungen gibt. Das heißt, es gibt dann Abwägungsspielräume, die das Gericht respektieren muss. Im Hinblick auf das Verfahrensrecht gibt es auch sehr differenzierte Regelungen. Verfahrensfehler können zwingend sein. Das wäre beispielsweise ein völliges Unterbleiben der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie können im Verfahren geheilt worden sein, sie können letztlich auch irrelevant sein, wenn sie sich am Ende nämlich nicht auf den Standortvorschlag ausgewirkt haben.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Was bedeutet es für das Verfahren, wenn das Gericht einen Fehler feststellen sollte? Es kommt darauf an, welcher Fehler festgestellt wird. Dies führt zunächst dazu, dass der Bescheid des BfE aufgehoben wird und das BfE sich fragen muss, ob es auf der Grundlage der bisher getroffenen Entscheidungen über Erkundungsstandorte diesen Fehler beheben kann. Nur wenn dies nicht der Fall wäre - aus unserer Sicht dann, wenn der Rechtsfehler darin bestand, dass irgendwelche Standorte nicht erkundet worden sind -, wäre eine Situation gegeben, für die das StandAG keine Erfahrungsregelung enthält und über die der Gesetzgeber dann entscheiden müsste, nämlich über die Frage, wo und wie gegebenenfalls anderswo erkundet wird. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Hart. Herr Niehaus, möchten Sie für Herrn Meinel ergänzen?

Gerrit Niehaus: Ich will zum Einstieg noch einmal auf die Grundsatzfrage zurückkommen. Wir haben ja mit dem Standortauswahlgesetz die Entscheidung getroffen, dass die jeweiligen Abschnitte demokratisch-politisch abgesegnet werden, gerade vor dem Hintergrund, ob die demokratisch gewählte Mehrheit im Parlament, eine möglichst große Mehrheit, hinter dem Verfahren steht. Damit hat man die Werteentscheidung getroffen, wie man vorgehen will, ob mit einer verwaltungsmäßig mit einer normalen gerichtlichen Überprüfung oder durch Gesetzgebung. Darüber wurde bereits eine wichtige und tiefgehende Diskussion geführt. Die große politische Mehrheit hat gesagt: Wir entscheiden uns für den Weg der demokratischen Legimitation und wollen deswegen im Prinzip nur die verfassungsrechtliche Überprüfung, die materiell Grundrechtsverletzungen prüft. Das ist die große Frage, die am Ende im Raum steht, aber darauf wollte man sich beschränken.

Später ist § 17 in die Diskussion hineingekommen. Ihn hat man bewusst so „gestrickt“, dass die Gerichtsentscheidung vor der parlamentarischen

Entscheidung stattfindet, um zu verhindern, dass ein Verwaltungsgericht das Parlament überprüft. Im Zuge der weiteren Diskussion und der Erörterung der Frage, ob europarechtlich hier mehr zu bieten ist, ist auch die eigentliche Standortauswahlentscheidung erörtert worden. So ist man dann zu § 19 gekommen.

Trotz allem muss man meines Erachtens immer wieder zu der Grundfrage zurückkommen, ob man von dem Prinzip der demokratischen Legitimation durch Gesetz vollkommen wegkommen und dies völlig einer juristischen Überprüfung überlassen will, die nicht demokratisch-politisch ist, sondern vor allem unter Verfahrensgesichtspunkten abläuft, die sonst bei einer Grundrechtsüberprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht relevant wären.

Das wäre für mich ein Prinzipienbruch, den man nur in dem Maße in Kauf nehmen sollte, wie es unbedingt notwendig ist. Auch wenn ich Jurist bin, finde ich, nach einem so aufwendigen Verfahren kann das Heil nicht in einer juristischen Überprüfung liegen, sondern das Gewicht sollte bei der politisch-parlamentarischen Entscheidung liegen.

Das ist der Hintergrund des Vorschlags von Herrn Meinel, darauf zu achten, dass man sich bei der gerichtlichen Überprüfung auf das Notwendige reduziert.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Niehaus. Herr Miersch!

Abg. Dr. Matthias Miersch: Herr Niehaus, auch wenn es mich auf der einen Seite freut, dass Sie das parlamentarische System und die Weisheit des Gesetzgebers darstellen, müssen wir auf der anderen Seite auch sehen, dass es gerade bei Großprojekten gang und gäbe ist, dass die Judikative neben der Legislative und der Exekutive durchaus eine Rolle spielt. Mich wundert es ein wenig, dass Sie - so war auch schon Ihre Einlassung in der letzten Sitzung der AG 1 -, bezüglich

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

des Nationalen Begleitgremiums sagen, es müsse auch einmal Schluss sein; denn die Kommission sei für Niedersachsen eingesetzt worden, und jetzt müssten Bundestag und Bundesrat endlich wieder am Zug sein.

Ich denke, man muss bei allen diesen Fragen - dabei ist der Rechtsschutz natürlich eine ganz sensible - auch sehen, dass das Ganze nicht alleine dadurch seine Legitimation erfährt, dass wir sagen: Wir haben die Weisheit. Vielmehr ist zu fragen, an welchen Stellen es tatsächlich eine Überprüfbarkeit im Sinne des Rechtsweges gibt, nicht nur die verfassungsrechtliche; denn wir wissen alle, dass diese sehr eingeschränkt ist. Herr Hart hat soeben unter dem Stichwort der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Hürde genannt und auf den Fall abgestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung unterblieben ist. Damit macht er genau darauf aufmerksam, dass die Hürde sehr hoch ist. Selbstverständlich wird es eine Öffentlichkeitsbeteiligung geben. Zu fragen ist dann: Welche Hürden müssen eigentlich verletzt sein, damit das Verfassungsgericht etwas aufhebt?

Insofern sind der Rechtsweg und die Frage, an welchen Stellen wir den Rechtsweg beschreiten, ganz entscheidend. Ich finde, die Frage, die hier gestellt worden ist, ist völlig berechtigt. Sie lautet: Wie wirkt es, wenn wir einen vorhandenen Rechtsweg im Standortauswahlgesetz jetzt kappen, und welche Folgen für das Verfahren hat es, wenn wir nach Jahrzehnten eine Möglichkeit des Rechtsweges haben, die dann aber aufgehoben wird? Fallen wir dann nicht viel tiefer? Damit muss man sich meiner Meinung nach noch einmal beschäftigen. Dabei geht es vor allem um die Frage: Wem ist gedient, wenn wir auf diese eine Variante verzichten und letztlich in dem Verfahren wieder sehr weit nach vorn springen müssen, weil wir vorher rechtlich nichts dingfest gemacht haben?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kottling-Uhl!

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Das, was Herr Miersch bezüglich einer Botschaft gesagt hat, möchte ich unterstreichen. Ich weiß nicht, wie wir die Diskussion mit jenen, die das StandAG und die Kommissionsarbeit sehr kritisch betrachten, überstehen wollen, wenn wir sagen: In § 17 streichen wir den schon eingefügten Rechtsschutz; jetzt steht er ganz am Ende, und das reicht.

Aber ich glaube, es gibt noch Probleme darüber hinaus. Wenn ich es bisher richtig verstanden habe, dann ist eine Frage bisher nicht vollständig geklärt, nämlich die, ob, wenn wir den Rechtsschutz nur in § 19 verankern, das ganze Verfahren noch einmal überprüfbar ist oder ob das nur bis § 17 zurückgeht. Diese Frage hat Frau Rickels in einer der letzten Sitzungen eingebracht, und mir scheint es überzeugend, dass eine solche Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht immer nur bis zur letzten gesetzlichen Entscheidung zurückgehen kann. Aber mir scheint, es gibt hier auch immer noch die andere Meinung, dass man das gesamte Verfahren überprüfen kann.

Jetzt hat sich Helmfried Meinel dahingehend eingelassen - so lese ich ihn -: Wenn das Problem der Fallhöhe gegeben ist, d. h. das ganze Verfahren überprüfbar ist, ganz gleich, wann immer wir diesen Rechtsschutz einfügen, dann haben wir, wenn dieser Rechtsschutz wirklich nur in § 19 verankert ist, ein Riesenproblem, weil dies einen großen Zeitumfang und einen großen Zeitbedarf bedeuten kann. Das ist ja die Problematik, die Herr Niehaus immer vorgetragen hat.

Herr Meinel sagt, dieses Problem bestehe nicht, wenn sich diese Entscheidung nach § 19 nur auf den Zeitraum bis § 17 beziehe. Dieser Meinung bin ich auch. Er schließt daraus, dann könne die Klagemöglichkeit nach § 17 entfallen. Das scheint mir aber in totalem Widerspruch zu dem zu stehen, was Herr Hart gerade sagte: Das Verfahren muss überprüfbar sein. Wenn ein Rechtsschutz nach § 19 besteht und nur bis zur letzten Entscheidung nach § 17 überprüft werden kann,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

dann gibt es eben keine Möglichkeit, das gesamte Verfahren zu überprüfen.

Daraus ergibt sich für mich: Ganz gleich, welche der beiden Deutungen richtig ist, ob wir das gesamte Verfahren aufgrund von § 19 überprüfen können oder ob es nur bis § 19 zurück überprüfbar ist, brauchen wir den Rechtsschutz in § 17. Wir brauchen den Rechtsschutz in beiden Fällen; denn in der einen Interpretation verhindern wir mit der Auffangmöglichkeit in § 17 diese Riesenfalloberfläche, und wenn der Rechtsschutz nur bis zur jeweils letzten gesetzlichen Entscheidung gilt, brauchen wir dies auch, weil ja das gesamte Verfahren überprüfbar sein muss.

Damit stellt sich in der Tat auch die Frage, die Herr Brunsmeier schon aufgeworfen hat: Was ist dann mit § 14? An dieser Stelle wird es für mich völlig unüberschaubar. Wenn man dreimal einen Rechtsschutz einführt, stellt sich wirklich die Frage, ob das noch ein Rechtsverfahren ist oder nicht. Insoweit wird es ein bisschen schwierig.

Es gibt also nach wie vor einige ungelöste Fragen, aber § 17 und § 19 stehen für mich überhaupt nicht zur Debatte, wenn wir das auch in rechtlicher Hinsicht einigermaßen anständig bewerkstelligen wollen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Kanitz, bitte!

Abg. Steffen Kanitz: Ich bin Herrn Hart dankbar dafür, dass er eine eindeutige Stellungnahme abgegeben hat. Ich habe seine Ausführungen jedenfalls so verstanden, dass das BMUB sagt, aufgrund von § 19 könne selbstverständlich das gesamte Verfahren, also sowohl die Standortentscheidung als auch die Entscheidung für die untertägige Erkundung, überprüft werden.

Frau Kotting-Uhl, das ist genau der Punkt, über den Sie jetzt sprachen und über den wir auch in den letzten Sitzungen gesprochen haben. Jetzt kann man durchaus konzidieren, dass BMUB

habe eine Meinung, und andere hätten eine andere Meinung, aber die Auffassung des Bundesumweltministeriums ist jedenfalls eindeutig. Dafür schon einmal herzlichen Dank.

Ich denke, wir haben die Optionen bisher noch nicht gleichgewichtig hergestellt. Insofern kommt es uns jetzt möglicherweise so vor, als bräuchten wir die Verankerung des Rechtsschutzes sowohl in § 17 als auch in § 19. Deswegen noch einmal meine Frage an Herrn Hart: § 19 ist ja durch europäische Rechtsprechung hineingekommen. Insofern halte ich es nicht für völlig abwegig, den Rechtsschutz nur in § 19 vorzusehen und ihn in § 17 zu streichen. Denn im Grundsatz schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Niehaus an: Dafür haben wir ein vernünftiges Verfahren gewählt, das demokratisch legitimiert ist, das selbstverständlich den Rechtsschutz impliziert, aber an der richtigen Stelle und nicht überall.

Natürlich besteht die Gefahr, dass mit dem Verweis auf den Rechtsschutz Bürgerbeteiligung oder Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr stattfinden, in dem Sinne, dass man sich zurückzieht und sagt: Dann beschränken wir uns eben auf die Klagemöglichkeit.

Wenn wir es nur auf § 19 beziehen, so gibt es für Bürger und Beteiligte auch schon früher Klage- und Überprüfungsmöglichkeiten. So habe ich das jedenfalls bisher verstanden. Sowohl die Mail von Herrn Gaßner als auch die Übersicht von Herrn Jäger bieten Anlass, darüber noch einmal zu sprechen. Herr Gaßner schreibt, wenn ich das richtig verstehe, dass auch der Feststellungsbescheid zu den zu untersuchenden untertägigen Standorten schon überprüft werden kann. Insofern lautet meine Frage, welche Möglichkeiten hier konkret bestehen, was also hier Rechtsschutz ist.

Nun noch einmal zum Papier von Herrn Jäger. Dieser sagt, bei den untertägigen Standorten bestehe selbstverständlich die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde - das ist relativ abstrakt;

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

okay -; Anwohner könnten Rechtsmittel gegen Betriebsplanung und Zulassung zur Durchführung der untertägigen Erkundung einlegen. Es gebe möglicherweise ein Klagerecht nach Umweltrechtsbehelfsgesetz. Hierüber besteht nach meiner Auffassung nach näheren Ausführungen bereits Konsens in der AG 2. Meine Bitte an das BMUB lautet an dieser Stelle, noch einmal darzustellen, welche erweiterten Klage- und Überprüfungsmöglichkeiten der Anwohner über § 17 und § 19 hinaus im Verfahren ohnehin schon gegeben sind.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger, bitte!

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich finde es auch wichtig, dass man sich noch einmal die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vor Augen führt, wobei ich eigentlich nicht der geeignete Zeuge bin, weil ich in diese Debatten nicht einbezogen war. Aber ich finde das, was Herr Niehaus ausgeführt hat, insofern überzeugend, als das Ergebnis nach allem, was man nachlesen kann, ein in jeder Hinsicht austarierter Kompromiss war. Insofern ist das Ergebnis aus meiner Sicht so zu interpretieren, dass man bewusst das Instrumentarium der Legalplanung gewählt und einmal, bei § 17, den Rechtsschutz in dem Verfahren angesiedelt hat.

Nun sind wir aus der europarechtlichen Betrachtung in dieser Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis gekommen, dass wir in § 19 einen Rechtsschutz brauchen, und das ist unstrittig. Das heißt, der Rechtsschutz ist einmal, in § 19, gegeben. Damit - Frau Kotting-Uhl, wir haben das schon einmal ausgetauscht - stellt sich nicht die Frage, ob man ihn in § 17 streicht. Vielmehr ist aufgrund der Grundidee des einmaligen Rechtsschutzes in dem Prozess von einer Verlagerung von § 17 auf § 19 zu sprechen. Das, denke ich, müsste man den Menschen auch erklären können.

Wenn das die Entwicklung war, dann wäre dies aus meiner Sicht die logische Schlussfolgerung, wenn die politische Beschlusslage, am Ende im Gesetz abgebildet, die ist: einmal Rechtsschutz,

ansonsten Legalplanung, mit allen Vorzügen. Herr Niehaus hat sie angesprochen. Dann wäre es eben eine Verlagerung.

Eine ganz zentrale Frage lautet, wie weit eigentlich der Rechtsschutz, die Überprüfung, in § 19 geht. Was wird da geprüft? Wie weit reicht das? Hierzu gab es heute die eindeutige Aussage - Herr Hart, korrigieren Sie mich -, dass wir rückblickend von § 19, von diesem Eckpunkt im Prozess, in der Tat den gesamten Auswahlprozess überprüfen können und damit nicht irgendwelche Sperrwirkungen durch Bundestagsbeschlüsse entstehen. Es kann also das gesamte Verfahren überprüft werden. Wenn das richtig ist, dann ist das gesamte Verfahren dem Rechtsschutz zugänglich.

Dann bleibt in der Tat noch das Thema der Fallhöhe im Vergleich der §§ 17 und 19. Wenn wir in § 19 ein gravierendes Defizit hätten, das den Prozess an ganz entscheidenden Stellen infrage stellte, dann wäre die größere Fallhöhe gegeben. Insoweit bin ich Herrn Hart dankbar, dass er eine Differenzierung der potenziellen Defizite vorgenommen und ausgeführt hat, dass nicht automatisch jedes Defizit in § 19 bedeutet, dass der ganze Prozess obsolet ist, sondern dass es sehr wohl darauf ankommt, was da gefunden wird.

An dieser Stelle möchte ich noch etwas aus meiner Sicht ergänzen. Wenn das Thema Fallhöhe ein zentrales ist - das sehe ich auch -, dann stellt sich die Frage: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass wir ein Defizit an dieser Stelle im Prozess befürchten müssen, das die ganze Auswahl bis dahin zur Disposition stellt? Da kommt neben dem Rechtsschutz aus meiner Sicht das Thema der Beteiligung ins Spiel. Wir überlegen, welche Beteiligungsmöglichkeiten wir im Prozess haben, wir überlegen, dass wir eine klare Struktur in der Behörde und beim Vorhabenträger haben, die sich gegenseitig kontrollieren, dass es wohl ein nationales Begleitgremium geben wird. Leider sind wir in der Arbeitsgruppe 1 noch nicht zum

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ende gelangt, aber es sind bezüglich eines nationalen Begleitremiums schon sehr viele Konturen erkennbar. Es wird wohl auch Regionalkonferenzen geben, und alle werden mit Argusaugen darüber wachen, dass der Prozess genau nach StandAG, durch Bundestagsbeschluss eingesetzt und legitimiert, läuft. Will heißen, dass Defizite sofort adressiert und vielleicht dann auch beseitigt werden. Sonst würde es ja nicht weitergehen. Damit sehe ich das Risiko, dass man aus der großen Fallhöhe des § 19 tief abstürzt, deutlich geringer.

Wenn man über zusätzlichen Rechtsschutz spricht, dann darf man nicht nur die Vorteile sehen. Natürlich lässt es sich den Menschen gut vermitteln, dass es die Möglichkeit gibt, in dem Verfahren auch den normalen Rechtsschutz anzuwenden, dies hat aber auch Nachteile, und diese sollten wir hier adressieren.

Ich komme immer wieder darauf zurück, weil ich zutiefst davon überzeugt bin: Das eine sind die negativen Rückwirkungen auf die Beteiligung, die wir als zentrales Element unseres Vorschlages sehen. Der Rechtsweg ist relativ klar, er ist unkompliziert, während das, was wir in der Beteiligung konzipieren, nicht ganz einfach ist. Es ist neu, man hat keine Erfahrung darin. Wenn Menschen wissen, dass der Rechtsweg beschritten werden kann, besteht das Risiko, dass sie sich weniger in dem Beteiligungsprozess engagieren als sich auf den Rechtsschutz zu verlassen. Das ist die eine gravierende Nebenwirkung.

Das Zweite ist: Wenn wir über mehr Rechtsschutz reden, ist zu fragen: Wo machen wir halt? Wir haben § 19, wir haben § 17; dann müssen wir auch noch über § 14 nachdenken. Über § 14 ist ja schon nachgedacht worden; es gab auch schon Vorschläge. Jeder zusätzliche Rechtsschutz kostet natürlich Zeit und Ressourcen. Denken Sie daran, welche Zeitvorstellungen bezüglich des gesamten Prozesses kursieren. Ich denke, wir sind gehalten, jede Möglichkeit im Prozess daraufhin abzuklopfen, ob wir nicht an dieser Stelle

ohne Qualitätsverlust Zeit einsparen können. Auch das scheint mir hier eine der zentralen Fragen zu sein, und ich bitte, diesen Aspekt ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer, bitte!

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Keine Ergänzung. Ich ziehe zurück.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut. Jetzt stehe ich auf der Rednerliste. Auch als Vorsitzender, denke ich, darf ich eine Meinung hierzu äußern. Herr Seitel ist mein Zeuge. Ich stehe als Nächster auf dieser Liste.

(Zuruf: Das glauben wir auch so!)

Das glauben Sie auch so. Meine Wahrnehmung ist, dass wir die Argumente, die bisher genannt wurden, bereits weitgehend ausgetauscht haben. Herr Steinkemper, sie sind, glaube ich, auch weitgehend in unseren Vorschlag eingeflossen. Insoweit hat mich bisher noch nichts Neues überrascht.

Neu war die Positionierung des BMUB, die eine auf eine Sichtweise ausgerichtete Zusammenfassung war.

Wir sind uns wohl einig darüber, dass Gegenstand der Überprüfung im neu vorgesehenen § 19 nur der Bescheid des BfE sein kann, also die Standortentscheidung und die damit verbundenen vorgelagerten Entscheidungen des Standortauswahlverfahrens. Insoweit besteht ein gewisser Konsens, und ich glaube auch, dass es richtig ist, dass in Bezug auf § 19 eine gerichtliche Kontrolle prinzipiell des gesamten Standortauswahlverfahrens stattfinden kann.

Dann haben Sie, Herr Hart, allerdings nur noch auf Heilungen abgehoben und nicht mehr auf die Einschränkungen und Verschränkungen, die mit

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

dieser zwischengelagerten Situation von Legalentscheidungen verbunden ist. Das finde ich schade, und deswegen möchte ich noch einmal nachhaken.

Das Bundesverwaltungsgericht hat keine Verwerfungskompetenz, was Legalentscheidungen angeht. Das Bundesverwaltungsgericht kann, so wie ich das sehe, eine Richtervorlage für eine verfassungsrechtliche Überprüfung eines vorgelagerten Legalentscheides machen, aber es kann keinen Legalentscheid verwerfen. Insoweit gibt es schon einmal erhebliche Einschränkungen, und es gibt auch Verschränkungen, die wir auch nicht aus den Augen verlieren dürfen.

Herr Hart, ich darf Sie jetzt einmal wörtlich zitieren. Sie hatten von „Entscheidungen zur untertägigen oder zur obertägigen Erkundung“ gesprochen. Wenn ich diese Entscheidungen zu obertägigen und untertägigen Erkundungen einmal wörtlich nehme und sie nicht in § 14 oder § 17 beklagen kann, dann werden diese Entscheidungen und Bescheide - ich sage jetzt einmal - von ganz alleine nach vier Wochen rechtsgültig. Das heißt, hier gibt es keine Überprüfungssituation, wie sie sonst bei anderen Planfeststellungen oder anderen Entscheidungen besteht. Wenn ich sie nicht überprüfen kann, werden sie nach vier Wochen rechtsgültig.

Herr Kanitz, Sie haben das auch angesprochen. Die Entscheidungen vorher werden dann von alleine rechtsbeständig und können durch § 19 nicht mehr überprüft werden. Dazu darf ich jetzt einmal als Vertreter des BUND und nicht als Vorsitzender sagen: Das ist ein Punkt, bei dem wir in der Vergangenheit bei der bisherigen Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie 2011/92 der Europäische Union über das BUMB nicht sehr glücklich waren. Jeden einzelnen Schritt mussten wir vor dem EuGH erstreiten. Als Beispiele nenne ich den Drittschutz oder auch die Präklusion. Das BMUB hat also in Bezug auf Artikel 11 dieser Richtlinie immer eine andere Position vertreten als der BUMB, und wir mussten mühsam Punkt

für Punkt unsere Sichtweise vor dem EuGH erstreiten. Wir sind der festen Überzeugung, dass es nach Artikel 11 dieser Richtlinie möglich sein muss, jede Auswahlentscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Das ist der große Unterschied. Wir sagen aus europäischem Recht heraus: Im Kern müssen die Entscheidungen nach § 14, § 17 und § 19 überprüfbar sein. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des Standortauswahlgesetzes haben wir in den Diskussionen zuvor, mit all den guten Argumenten, die Sie, Herr Jäger, und Sie, Herr Kanitz gerade vorgetragen haben, auf die Notwendigkeit, was § 14 angeht, hingewiesen. Wir haben uns auf einen Kompromissweg begeben, der sich in der Vorlage von Herrn Steinkemper und mir abzeichnet. Wir haben die Situation bezüglich § 17 beschrieben, die neue Situation bezüglich § 19 vorgeschlagen. Ein Jurist, den ich in den letzten Tagen dazu gesprochen habe, sagte mir: Wenn § 17 wegfällt und sozusagen nur noch § 19 da ist, dann wird nur noch die abschließende Standortentscheidung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen.

(Zuruf: Mit dem würde ich gern einmal sprechen!)

Ich meine, man muss sich auch den Worst case einmal vorstellen. Was heißt das denn im Worst case? Im Worst case wird nur noch geschaut, ob in Gorleben die wissenschaftlich und technisch erforderlichen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Herr Hart hat sehr deutlich ausgeführt, welche Heilungschancen es gibt, sollten sie möglicherweise in dem einen oder anderen Punkt nicht eingehalten werden. Im Kern können wir vorgelagerte Fragestellungen nicht mehr überprüfen lassen. Okay, es war eigentlich gemeinsames Interesse, gemeinsames Verständnis aller, die dieses Standortauswahlgesetz gemacht haben, dass es in einem vergleichenden Standortauswahlverfahren nach und nach auf jeder Stufe zu Vergleichen kommt und erst daraus, weiterentwickelt, die abschließende Standortentscheidung erfolgt.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wenn wir das klarer in das Gesetz hineinschreiben wollen, dann blockieren die Vertreter der Energiewirtschaft in der Kommission. Das haben sie letztens eindrucksvoll in der Sitzung der Kommission bewiesen. In dem Moment, in dem wir in der Kommission einstimmig beschlossen haben, was aus unserer Sicht der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist, als wir eine gemeinsame Formulierung gefunden und gesagt hatten, dass es unser Verständnis ist, dass es sich aus einem vergleichenden Standortverfahren entwickelt, haben sie diese Entscheidung blockiert und dies mit finanziellen Problemen begründet, die auf sie zukommen könnten und denen sie vorbeugen müssten. Das war ihre Argumentation. So habe ich sie jedenfalls verstanden.

Insofern müssten wir jetzt überlegen, wie wir an dieser Stelle weiterarbeiten können. Zunächst möchte ich Herrn Hart bitten, zu den Einschränkungen und Verschränkungen, zu den Möglichkeiten des Bundesverwaltungsgerichts, vorgelagerte Legalentscheidungen zu verwerfen bzw. Entscheidungen innen zu fällen, Stellung zu nehmen. Das ist mein Anliegen.

Danach wäre es mir, jetzt wieder als Vorsitzender gesprochen, ein zentrales Anliegen, dass wir gemeinsam überlegen, wie wir an der Stelle weiter vorgehen. Das Papier der Vorsitzenden enthält Vorschläge, wie dieses weitere Vorgehen aussehen könnte. Ich denke, die Argumente sind im Wesentlichen ausgetauscht, und wir müssten jetzt die weiteren organisatorischen Schritte festlegen, die wir gehen sollen bzw. gehen müssen.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Die Frage, die ich stellen wollte, beantwortet vielleicht Herr Hart. Deswegen möchte ich sie zurückstellen. Falls sie nicht beantwortet wird, frage ich nach.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper ist der Nächste. Danach steht Herr Hart auf der Liste. Aber wir können ihn gern vorziehen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das ist vielleicht sinnvoll.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht noch etwas zu den Einschränkungen und Verschränkungen, zum Bundesverwaltungsgericht, zum Bundesverfassungsgericht und zu der Frage, wer überhaupt was überprüfen kann.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Ich möchte darauf zusammenfassend eingehen und nicht auf jeden einzelnen Punkt.

Eines will ich ganz deutlich machen: Unserem Papier ist nicht zu entnehmen, dass ein materielles Sicherheitsdefizit einfach so geheilt werden könnte. Bestünde ein materielles Sicherheitsdefizit, so wäre dieses nicht heilbar. Dies vorausgeschickt, möchte ich nun auf die Fragen generell eingehen.

Artikel 19 Abs. 4 ist eine Norm, die zwingend Rechtsschutzerfordernisse begründet. Artikel 19 Abs. 4 ist nicht anwendbar im Hinblick auf Artikel 17 Abs. 4. Bei § 17 Abs. 4 des StandAG handelt es sich um eine aufgrund politischer Erwägungen gewünschte Überprüfbarkeit des Standortauswahlverfahrens, die von verfassungs wegen nicht erforderlich ist. Denn die Frage, ob ein Standort erkundet wird, verletzt noch nicht Rechte im Hinblick auf den Betrieb durch ein Endlager. Das ist frühestens der Fall, wenn abschließend über den Standort entschieden wird, aber nicht, wenn entschieden wird, einen Standort zu erkunden.

Nun zu Ihrer Frage, Herr Kanitz. Selbstverständlich gibt es auch während des Auswahlverfahrens Rechtsschutz gegen Maßnahmen, und zwar gegen behördliche vom Vorhabenträger durchgeführte Erkundungsmaßnahmen. Dabei geht es aber nicht um die Frage, ob ein Standort als Erkundungsstandort in Betracht gezogen wird, sondern um das Wie der Durchführung der Erkundungsmaßnahmen. Insoweit gibt es natürlich den ganz normalen klassischen Rechtsschutz.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Die erste Aussage lautet also: § 17 Abs. 4 ist von Seiten der Verfassung nicht geboten. Aussage Nummer zwei: Er ist auch europarechtlich nicht geboten. Europarechtlich muss eine Überprüfung der Entscheidung der Errichtung und des Betriebs eines Endlagers ermöglicht werden. Das strahlt auf die Phase des letzten Gesetzes aus, weil mit dem letzten Gesetz abschließend über den Standort entschieden werden soll. Insofern ist für die abschließende Standortentscheidung europarechtlich ein Rechtsschutz erforderlich. Das Gesetz - § 17 in geltender Fassung und § 19 Abs. 2 nach den Überlegungen, die Sie anstellen - schreibt ausdrücklich vor, dass das gesamte Auswahlverfahren Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sein soll. Das ist aus unserer Sicht politisch so gewollt, auch wenn es europarechtlich vielleicht nicht zwingend ist, und das ist klar im Gesetz geregelt.

Jetzt kann man sich natürlich fragen - das ist die Frage der Verschränkungen, die Sie aufgeworfen haben -: Gibt es vorgelagerte Entscheidungen, die diesen Rechtsschutz zwingend einschränken, die also zu einer einschränkenden Interpretation des vorgesehenen § 19 Abs. 2 führen müssten?

Herr Brunsmeier, Sie haben Verwaltungsakte angesprochen, die bestandskräftig werden könnten. Solche sind in Verfahren außer in § 17 Abs. 4 bislang überhaupt nicht vorgesehen. Es gibt also keine Verwaltungsakte, die bestandskräftig werden könnten. Dies könnten höchstens die Gesetze sein, mit denen Entscheidungen über die Festlegung von Erkundungsstandorten getroffen worden sind. Insoweit ist eben unsere Interpretation des geltenden StandAG und der vorgesehenen Änderung, dass die Festlegung von Erkundungsstandorten auch nur das ist, also nur eine Aussage dazu enthält, wo erkundet werden soll, mit der Rechtsfolge, dass für diese Erkundungsmaßnahme ein öffentliches Interesse zu bejahen ist, aber keine abschließende Vorentscheidung, wo der Standort am Ende festgelegt wird. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kotting-Uhl jetzt gerne noch vor Herrn Steinkemper.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Meine Frage ist zumindest nicht so beantwortet, dass ich sie verstehe. Für manches braucht man einen juristischen Verstand, auch für manche Logiken. Meine Logik ist noch nicht befriedet.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Für manches ist er auch schädlich!)

Ich wollte es jetzt gar nicht werten. Jedenfalls braucht man manchmal juristisch-logisches Denken, um eine Logik erkennen zu können. Vielleicht ist es so klarer ausgedrückt.

Es gibt jetzt einerseits die Aussage, das gesamte Verfahren müsse überprüfbar sein. Andererseits gibt es die Aussage, dass nur das Wie der Erkundungsmaßnahmen überprüfbar sei. Ich will einmal von meiner Logik her kommen. Das Bedürfnis der Menschen, die eventuell zum Rechtsschutz greifen wollen, besteht doch darin, herauszufinden, ob es richtigerweise, fairerweise, gerechtere Weise am Ende zu der Auswahl eines bestimmten Standorts gekommen ist. Diese Frage kann man nur beantworten, wenn man alle Entscheidungen und nicht nur die letzte, die dazu geführt hat, dass aus zwei oder drei Standorten einer ausgewählt wird, betrachtet, wenn man sich also anschaut, wie es dazu gekommen ist, dass die drei diejenigen waren, die untertägig erkundet werden sollten. Daraus ergibt sich für mich die Erklärung auf die Frage, was es heißt, das ganze Verfahren müsse überprüfbar sein.

Jetzt setzt meine Logik aus. Wenn wir einerseits eine klare Ansage darüber haben, warum überhaupt diese Legalplanung die Klagemöglichkeit vor Verwaltungsgerichten ausschließt - weil ein Gesetz nur vor dem Bundesverfassungsgericht angreifbar ist -; wie sollen, wenn ich bei § 14 eine gesetzliche Entscheidung habe und wenn ich bei § 17 eine gesetzliche Entscheidung habe, plötz-

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

lich bei § 19 durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht diese gesetzlichen Entscheidungen, die vorher schon gefallen sind, in irgendeiner Weise noch einmal überprüft werden können? Das erschließt sich mir nicht. Hier sehe ich einfach einen fundamentalen Widerspruch. Einerseits besteht der Anspruch, das gesamte Verfahren müsse überprüfbar sein, andererseits besteht die klare Aussage, ein Gesetz könne nur vor dem Bundesverfassungsgericht beklagt werden. Das kriege ich nicht zusammen. Wie also soll das ganze Verfahren gerichtlich überprüfbar sein, wenn ich nur bei § 19 eine Klagemöglichkeit einfüge?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper, bitte!

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wenn Herr Hart darauf antworten möchte, bitte. Es war ja eine Nachfrage.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Hart!

MinDirig Peter Hart (BMUB): Es tut mir leid, dass ich mich nicht deutlich genug ausgedrückt habe. Zum einen geht es um die Frage des Rechtsschutzes gegen das Wie von Erkundungsmaßnahmen. Das ist nicht regelungsbedürftig; das folgt schon aus allgemeinen Regelungen, betrifft nicht die Frage der §§ 17 und 19, sondern ist völlig unabhängig davon. Gegen Einzelmaßnahmen der öffentlichen Gewalt haben Sie Rechtsschutz. Das muss hier also nicht geregelt werden.

Nun zu der zentralen Frage des Spannungsverhältnisses zwischen der Legalplanung und der gerichtlichen Überprüfung. § 17 Abs. 4 in geltender Fassung und § 19 Abs. 2, den Sie überlegen, ordnen explizit an, dass die diesbezügliche Entscheidung auch daraufhin zu überprüfen ist, ob die Vorüberlegungen, die dazu geführt haben, und das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes genügen. Diese Überprüfbarkeit - das ist eine

spezielle Situation - wird explizit durch das, was Sie in § 19 Abs. 2 vorgesehen haben, angeordnet.

Damit stellt sich die Frage, was die vorgelagerten Entscheidungen regeln. Die vorgelagerten Entscheidungen treffen nach der Formulierung, die das Gesetz im Moment vorsieht, nach unserer Auffassung keine Feststellung dazu, dass ein Standort besser geeignet ist als ein anderer oder dass ein Verfahren, das im Vorfeld dieses Gesetzes durchgeführt worden ist, in Ordnung war, sondern enthalten nur die Festlegung, welche Standorte erkundet werden sollen. Nach unserem Verständnis kann man dann am Ende prüfen, ob das Ergebnis wirklich zum bestmöglichen Standort geführt hat. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Nun aber Herr Steinkemper!

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Vieles ist gesagt worden, was ich teile. Zunächst komme ich zur Stellungnahme des BMUB. Auch meinerseits herzlichen Dank dafür, dass die Stellungnahme abgegeben wurde und auch „just in time“ hier angekommen ist. Es wird Sie wahrscheinlich nicht verwundern, dass ich die Stellungnahme in ihren Teilen rechtlich-persönlich als Jurist gut nachvollziehen kann, da ich in früheren Einlassungen in dieser AG, aber auch in der Kommission eine entsprechende Meinung, wenn auch nicht so ausgefeilt und differenziert, geäußert habe.

Aus meiner Sicht ist noch einmal das Spannungsfeld der Legalentscheidungen - vier Stück an der Zahl - einerseits und des gerichtlichen Rechtsschutzes andererseits zu sehen und zu fragen, wie dieses Spannungsfeld sinnvollerweise aufzulösen ist. Ich finde, das StandAG hat hierzu jedenfalls einen richtigen Ansatz gewählt. Das StandAG ist - machen wir uns nichts vor - ein Unikat. Ich kenne keine vergleichbare gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass vier Entscheidungen durch Gesetze getroffen werden. Das ist aber keine Kritik am StandAG, sondern das wirft die

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Frage auf - damit hat man sich ja auch beschäftigt -, wie weit denn die rechtliche Wirkung dieser Legalentscheidungen geht. Insoweit teile ich die Auffassung, die in dem Papier festgehalten wird: Die rechtliche Wirkung dieser Entscheidungen ist begrenzt, insbesondere begrenzt auf die Benennung für Untersuchungen untertägig/obertägig, für die Benennung von Standorten. Diese Vorgabe ist eine Vorgabe, die das Gesetz trifft und an die sich auch die Behörden und der Vorhabenträger in dem Verfahren zu halten haben. Man kann also nicht sagen: Ich suche mir einen anderen Standort aus, weil ich ihn für geeigneter oder besser halte.

Die Grenzen dieser Wirkung macht der Gesetzgeber auch selbst deutlich. Ich erinnere an das, was Herr Hart zu § 17 Abs. 4 angemerkt hat. Die rechtliche Überprüfung, unbeschadet der Standortentscheidungen durch Gesetz, bezieht sich ausdrücklich auf materielle und verfahrensrechtliche Fragestellungen, die sich im Verfahren gestellt haben oder im Verfahren behandelt wurden, und zwar ohne Wenn und Aber, unbeschadet dessen, ob in § 17 eine Rechtsschutzmöglichkeit, jenseits der nach § 19 notwendigen, verbleibt oder nicht.

Das Papier des BMUB weist zum Thema Rücksprung auf Folgendes hin: Würde ein Rücksprung in dem Sinne eintreten, dass man wieder bei null anfängt, so hätte dies selbstverständlich zentrale Bedeutung. Nur, auch das Papier des BMUB nimmt zu der Frage Stellung, unter welchen Voraussetzungen es überhaupt zu einem Rücksprung kommen kann. Und das BMUB weist aus meiner Sicht zu Recht darauf hin, dass, bevor es zu einem Rücksprung kommt, andere Möglichkeiten zur Beseitigung von gerichtlich festgestellten Rechtsfehlern genutzt werden müssen. Dabei wird unterschieden - auch das steht in dem Papier; insofern wiederhole ich Bekanntes - zwischen Rechtsfehlern, die im Verfahren vorgekommen sind, und auch kraft Gesetzes als unerheblich angesehen werden, weil sie auf den Entscheidungsprozess keinen Einfluss genommen

haben, und anderen Rechtsfehlern, die erheblich sind, die aber gleichwohl – das ist der erste Schritt des Verfahrens und der Betrachtung - einer Prüfung, ob Heilung möglich ist, zu unterziehen sind. Das heißt, nicht jeder Rechtsfehler führt dazu, dass man wieder bei null anfangen muss.

Wenn es zu einem Rücksprung kommt, nachdem diese beiden ersten Prüfungsmöglichkeiten keine Heilungswirkung erzielt haben, dann ist in der Tat ein Rücksprung an die Stelle notwendig, die gerichtlich festgestellt wurde. Das würde aber bei einem Rechtsschutz nach § 17 in gleicher Weise gelten, und das würde auch gelten, würde ich in § 14 einen weiteren Rechtsschutz einführen. Mit anderen Worten: Vom Prinzip her kann ich das Problem des Rücksprungs umfänglich und allseits befriedigend nicht lösen.

Ein weiterer Punkt kommt hinzu. Die Stichworte sind Rechtsschutz und das Verhältnis zu vielfältigen Legalentscheidungen, auf die ich hingewiesen habe. Dies ist gerade schon von verschiedener Seite angesprochen worden. Hier besteht ein Spannungsfeld. Das ist völlig klar. Dabei ist es aber, so denke ich, sinnvoll, sich vor Augen zu führen, wie dieses Standortauswahlverfahren aufgrund des Gesetzes und der im Rahmen des § 19 einzuführenden Überprüfungsmöglichkeiten im Vergleich zu „normalen“ verwaltungsgerichtlichen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren zu sehen ist. Der „normale“ Weg ist, dass es keine Legalentscheidungen gibt, sondern stattdessen ein Verfahren durchgezogen wird, das am Schluss mit einer Gestattung - üblicherweise nennt man das Genehmigung - versehen ist. Dann greift der Rechtsschutz, nicht vorher.

Dies gilt jedenfalls vom Grundsatz. Natürlich gibt es einstweiligen Rechtsschutz und Teilgenehmigungen. Wenn Teilentscheidungen getroffen werden, so greift dies selbstverständlich auch vorher.

Wir haben in unserem StandAG aus wohlerwogenen Gründen einen darüber hinausgehenden

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Rechtsschutz. Herr Hart hat es vorhin erwähnt. § 17 Abs. 4 ist aus Rechtsschutzgründen nicht notwendig, sondern dies ist eine Überlegung gewesen, hinter der politische Gesichtspunkte, Gesichtspunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung, gestanden haben, nach dem Motto: Wenn ich ein solch umfangreiches, sich über viele Jahre erstreckendes Verfahren vorsehen muss - das geht bei der Endlagersuche nicht anders -, dann ist es sinnvoll, an einem geeigneten Punkt dieses Verfahrensablaufs einen Anker zu setzen. Dieser Anker ist im StandAG in § 17 Abs. 4 enthalten, und zwar unter folgendem Gesichtspunkt: Wir führen einen Bescheid ein, der aus Rechtsgründen nicht notwendig gewesen wäre, aber unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten, unter dem Gesichtspunkt der Darstellung und des Verfahrens, gegeben sein soll, und dieser Bescheid - Herr Hart hat es gesagt - ist in ganzer Hinsicht überprüfbar und beschäftigt sich nicht nur wie das StandAG mit den Standorten, also mit den Legalentscheidungen, sondern dieser Bescheid beschäftigt sich mit allem, was zu diesem Zeitpunkt vorgetragen und geprüft worden ist, und zwar verfahrensmäßig wie materiell-rechtlich. Das ist eine gravierende Besonderheit. Würde es in § 17 nicht aufrecht erhalten, so würde diese gravierende Besonderheit in § 19 transplantiert, mit dem Unterschied, dass wir alle gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen sind, dass der Bescheid nach § 19 nicht nur aus diesen Gründen - Stichwort gravierende Besonderheit - sinnvoll, sondern auch europarechtlich notwendig ist. Die Gründe kennen wir: weil die Benennung des Standortes, die Standortentscheidung für die untertägige Erkundung durch Gesetz, laut Rechtsprechung des EuGH ein Akt ist, für den vorher eine Überprüfung der Öffentlichkeitsbeteiligung, der SUP und von allem, was dazugehört, notwendig ist. Deshalb haben wir ihn auch eingeführt.

Ergebnis: Wenn Sie die Dinge abwägen, so ist jedenfalls aus meiner Sicht die Beibehaltung des Rechtsschutzes nach § 17 Abs. 4 bei Einführung des § 19, gegebenenfalls auch bei Ergänzung nach § 14, rechtlich nicht notwendig. Insofern teile ich

die Auffassung, die das BMUB-Papier, das heute präsentiert worden ist, festhält.

Eine andere Frage ist: Wie Herr Brunsmeier gesagt hat, haben wir in unserem gemeinsamen Papier versucht, die beiden Sichtweisen mit den Gründen, die jeweils genommen werden, darzustellen. Letztendlich ist es, so wie ich die Dinge jetzt verstehe und versucht habe, noch einmal darzustellen, eine politische Entscheidung, die unter Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis kommt, § 17 aufrecht zu erhalten oder ihn für entbehrlich zu halten. Aber wie gesagt: Rechtsgründe sprechen nicht zwingend für die Aufrechterhaltung des § 17. Dies festzuhalten, ist mir an dieser Stelle wichtig. Wenn ich es aus Rechtsgründen für notwendig hielte, dass § 17 aufrecht erhalten wird, dann würde ich sofort die Frage stellen: Ist denn aus Rechtsgründen, so betrachtet, die Einführung eines weiteren Rechtsschutzes im Rahmen des § 14 nicht zwingend geboten? Wie gesagt, ich teile diese Auffassung nicht, aber wenn ich den zwingenden Ansatz nehme, dann führt das fast zwangsläufig zu dieser gerade aufgeworfenen Fragestellung.

Letzter Punkt. Meistens ringen Herr Brunsmeier und ich uns zu gemeinsamen Meinungen durch. Das ist auch Sinn der Sache. Nur so kann ein gemeinsamer Vorsitz verfahrensmäßig funktionieren. Aber was Herr Brunsmeier in seiner Schlussbemerkung zur Rechtsprechung des EuGH und den Dingen, die unter Rechtsschutz Gesichtspunkten usw. betrachtet worden sind und durch Entscheidung des EuGH dem deutschen Gesetzgeber vorgegeben worden sind, sagte - entsprechende Änderungen der Gesetze sind auf den Weg gebracht -, hat aus meiner Sicht - deshalb ist es mir wichtig, das hier noch einmal anzusprechen - mit unserer Fallgestaltung und unserer Rechtsproblematik nichts zu tun. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer ist der Nächste.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst eine Anmerkung zu Ihrer persönlichen Meinungsäußerung als Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Mir erschließt sich überhaupt nicht, wie Sie in diese Rechtsschutzdiskussion, die wir momentan gerade führen, Finanzierungsfragen hineindefiniert haben. Ich sehe das als ein wesentliches Thema - das ist überhaupt keine Frage -, aber nicht in diesem Zusammenhang. Und in diesem Zusammenhang von Blockade zu sprechen, halte ich auch nicht für zulässig; denn wir haben über dieses Thema überhaupt nicht abgestimmt. So viel dazu.

Nun wieder zurück zu den Fragen, die wir hier miteinander klären müssen und die Sie als Vorsitzender ja auch angesprochen haben.

Für mich hat die Frage des Rechtsschutzes bis heute zwei Dimensionen. Zum einen ist zu überlegen, ob diese Frage überhaupt juristisch geklärt werden kann, ob der Zugriff auf die einzelnen Verfahrensschritte in einer rechtlichen Prüfung nach den Parlamentsentscheidungen noch möglich ist oder nicht. Die zweite Frage ist darüber hinaus die Frage des Prozesses und lautet: Wollen wir eine Fallhöhe in dieser Größenordnung oder nicht? Diese beiden Fragen habe ich gesehen.

Mit dem heutigen Tag, mit dem Papier des BMUB und durch die letzten Einlassungen von Herrn Steinkemper ist für mich die juristische Frage zumindest logisch nachvollziehbar. Frau Kotting-Uhl, ich hatte auch zunächst das Problem, dass ich nicht verstehen konnte, wie die Legalentscheidung noch einmal übersprungen werden könnte. Aber mir ist klar geworden, dass es hier darum geht, den Prozess insgesamt zu überprüfen, und dass die Legalentscheidung für den jeweiligen Standort nicht den Prozess berücksichtigt, sondern ganz einfach nur sagt: Das sind die Standorte, die weiter untersucht werden sollen. Das kann ich logisch nachvollziehen. Insofern ist diese Frage für mich weitgehend geklärt. Es wäre schön, wenn wir an dieser Stelle zu einer

gemeinsamen juristischen Einschätzung kämen; denn dann hätten wir diesen Problemteil quasi erledigt.

Der zweite Problemteil, in dem wir uns über die Fallhöhe unterhalten, ist wahrscheinlich gar nicht zu klären. Hierzu wird es unterschiedliche Meinungen geben. Dies gilt auch für den Zeitbedarf bzw. den Aufwand, der entsteht. Ihre Frage, Herr Brunsmeier, wie wir damit weiter umgehen, ist eine Frage, die eben mit unterschiedlichen Meinungen gestellt wird und die einer Abwägung bedarf. Diese Abwägung können wir sicherlich in der Arbeitsgruppe vornehmen; wir können eine Empfehlung abgeben. Im Endeffekt werden wir auch in der Kommission eine Abwägung vornehmen und dort eine Empfehlung aussprechen. Insofern sehe ich jetzt keine Entscheidungsmöglichkeit, es auf der Basis von Logik oder von nachvollziehbaren Argumenten zu klären. Daher ist es auch nicht sinnvoll, es unendlich weiterzudiskutieren. Vielmehr muss es nun auch dieser Abwägung zugeführt werden.

Einen Punkt möchte ich dennoch ansprechen. Die beiden Vorsitzenden haben davon gesprochen, dass sie versucht haben, ein Kompromisspapier zu erstellen. Dieses Papier hat uns auch vorgelegen. Wenn ich das nun in den Bereich einer logischen und systematischen Strukturierung bringen will, fällt es mir schwer, den Lösungsansatz zu verstehen. Aus meiner Sicht haben wir entweder eine Entscheidung in § 19 oder drei in den §§ 14, 17 und 19. Das beliebige Festhalten von zwei rechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten erschließt sich meiner Logik überhaupt nicht und wäre aus meiner Sicht angreifbar. Schön, dass Sie versucht haben, einen Kompromiss zu erreichen, aber das ist aus meiner Sicht nicht logisch. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich darf kurz darauf hinweisen, dass unser gemeinsamer Vorschlag dies nicht enthält. Ich weiß nicht, woher Sie das Zitierte nehmen, aber das ist gerade nicht Gegenstand unseres Vorschlags.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Darf ich kurz etwas dazu sagen?)

Gerne.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Sie sprachen davon, dass der Kompromissvorschlag der Vorsitzenden eine Gemengelage der §§ 14, 17 und 19 enthalte. Herr Brunsmeier hat darauf völlig zutreffend geantwortet. Ich möchte nur ergänzen.

Wenn Sie das Papier lesen, so ergibt sich, dass dieses kein Kompromissvorschlag ist, sondern die Darlegung der Diskussionssituation, wie sie sich zu dem Zeitpunkt, als diese erfolgte, anbot. Es werden die beiden Möglichkeiten mit ihren jeweiligen Gründen genannt, es ist aber kein Vorschlag dazu gemacht worden, wie die beiden Möglichkeiten aufzulösen sind. Davon haben wir ausdrücklich abgesehen, weil uns das noch nicht reif schien.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels!

Marita Rickels: Ich bitte um Nachsicht, aber ich möchte einmal versuchen, die Ausführungen des BMUB gegen den Strich zu bürsten.

Sie argumentieren, dass einer umfassenden Überprüfung der Standortentscheidung der zwischenzeitlichen Entscheidung des Gesetzgebers nicht entgegenstehe, weil sie einen sehr eingeschränkten Regelungsgehalt dergestalt habe, dass der Gesetzgeber nur darüber entscheide, welche Standorte obertägig oder untertägig erkundet werden sollen. Wenn ich den Wortlaut der §§ 14, 17 und 19, wie diese heute formuliert sind, anschau, so werden dem Gesetzgeber aber für seine Entscheidungen immer sehr umfangreiche Unterlagen vorgelegt. Insbesondere erhält der Gesetzgeber auch immer die Aufbereitung des ganzen Verfahrens, das bis zu dem Zeitpunkt abgelaufen ist, einschließlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wenn ich mich an das damalige Gesetzgebungsverfahren erinnere, so war dieser Ansatz insbesondere der Legalplanung geschuldet, weil wir hier eben ein reines Legalplanungsverfahren haben wollten. Aus der jetzigen Formulierung könnte man schließen, dass der Gesetzgeber das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt überprüft und nicht nur abstrakt über den Standort entscheidet, sondern z. B. auch sagt, die Argumente der Öffentlichkeitsbeteiligung seien bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß abgewogen worden und in die Entscheidung eingeflossen.

Mit anderen Worten: Ich sage, es ist nicht eindeutig, dass der Gesetzgeber wirklich nur über die zu erkundenden Standorte entscheidet.

Ein zweiter Punkt. Ich kann mir nicht so richtig vorstellen, dass die Richter in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren sagen: Jetzt hat es zwar ein, zwei, drei Bundestagsentscheidungen gegeben, aber diese haben ja nur eine eingeschränkte Bindungswirkung; die legen wir einmal zu den Akten; das spielt jetzt überhaupt keine Rolle; wir überprüfen das Verfahren von A bis Z. Ich könnte mir vorstellen, dass die parlamentarischen Entscheidungen rein praktisch eine ganz erhebliche Bindungswirkung entfalten und die Entscheidung des Gerichts präjudizieren.

Ein weiterer Punkt. Wir hatten kurz über die Bindungswirkung von zwischenzeitlich ergangenen Verwaltungsakten gesprochen. Herr Hart, Sie haben gesagt, es gebe nur einen einzigen, den nach § 17 Abs. 4. Der ist aber nicht ohne. Denn er entscheidet über die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens bis zu diesem Zeitpunkt. Würde dieser nicht angefochten, so entfaltete er selbstverständlich Bindungswirkung.

Wenn man jetzt die Entscheidung nach § 17 nicht anfechtet, sondern erst nach § 19 ins Klageverfahren geht, wird nur ein sehr eingeschränkter Zeitraum überprüft, weil die Entscheidung nach § 17 Abs. 4 zu dem Zeitpunkt natürlich bestandskräftig geworden ist. Umgekehrt bedeutet das: Ich

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

muss nach § 17 Abs. 4 vorgehen, um meine Möglichkeiten nach § 19 nicht einzuschränken. Das heißt, dass Argument, hiervon werde vielleicht gar kein Gebrauch gemacht, kann eigentlich nicht greifen; ich muss vielmehr nach § 17 Abs. 4 vorgehen.

Eines ist meines Wissens in diesem Kreis noch gar nicht angesprochen worden: Die Entscheidungen des BfE sind Feststellungsentscheidungen und können mit einer Feststellungsklage angefochten werden. Ein Feststellungsurteil hat im Gegensatz zu einem Anfechtungs- oder Verpflichtungsurteil keine rechtsgestaltende Wirkung. Das heißt, der Bundestag könnte sagen, es interessiere ihn überhaupt nicht, was das Bundesverwaltungsgericht sage; er finde, das Auswahlverfahren sei in Ordnung, und der Standort werde jetzt so festgelegt. Bei einer Verpflichtungsklage oder Anfechtungsklage wäre das anders. Damit wäre die Entscheidung aufgehoben. Will sagen: Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Klägers sind ohnehin eingeschränkt, weil die Wirkung des Feststellungsurteils eben eine geringere ist als die eines Anfechtungsurteils. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kotting-Uhl!

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Das letzte von Frau Rickels neu benannte Problem schiebe ich jetzt einmal zur Seite. Das wird mir sonst, ehrlich gesagt, zu komplex.

Wir haben jetzt Juristen, die sich nicht einig sind, was ja nicht selten ist. Mir geht es nach wie vor so, dass ich mich gefühlsmäßig eher bei der Interpretation von Frau Rickels wiederfinde. Das mag auch mit dem Selbstwertgefühl der Parlamentarierin zusammenhängen, die gesetzliche Entscheidungen gerne ganz hoch hängt. Wie dem auch sei, das BMUB sieht das anders. Ich glaube nur, dass wir das hier nicht lösen können. Vielleicht wird später selbst diese Frage irgendwann einmal vor Gericht landen, wenn sie irgendjemand entschieden haben möchte, aber ich sehe

daraus: Wir wären auf der sicheren Seite, wenn wir den Rechtsschutz in § 17 ließen.

Ich will auch noch einmal sagen: Wenn die Interpretation des BMUB oder auch die Absichtserklärung - Herr Steinkemper nannte es eine gravierende Besonderheit - zutreffend ist, dann bleibt uns das Problem der Fallhöhe; das auch das Umweltministerium von Baden-Württemberg von Anfang an beschrieben hat. Auch für diesen Fall wäre es besser, der Rechtsschutz in § 17 bliebe enthalten, sodass man am Ende von § 19 nur dieses Stück und nicht durch das ganze Verfahren zurückstürzen könnte. Mein Plädoyer lautet also, sich auf die sichere Seite zu begeben, § 17 zu belassen und § 19, wie wir es ja auch müssen, neu zu formulieren. Dann sind wir, glaube ich, soweit man in der Juristerei - ähnlich wie auf hoher See - nicht immer im Ungefähren schwimmt, auf der sicheren Seite.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Frau Kotting-Uhl. Herr Niehaus noch einmal!

Gerrit Niehaus: Wenn ich es mir genau betrachte, sind sich die Juristen überraschenderweise einig. Das ist meine Interpretation. Alles, was hier ungeklärt scheint, beruht letztlich auf der momentanen Formulierung des Gesetzes und der Frage, wie man es zu interpretieren hat. Aber wir haben es im Vorgriff auf den Gesetzgeber in der Hand, es so zu interpretieren, wie wir wollen. Das übergeordnete Recht setzt uns ja recht schmale Grenzen. Darin sind wir uns, glaube ich, einig. Es gibt vom EU-Recht die Vorwirkung aus dem Genehmigungsverfahren für den Standort. Das ist die Standortentscheidung. Die muss nach EU-Recht gesetzlich angegriffen werden können. Das ist die eine Sache.

Das andere ist Artikel 19 Abs. 4 GG - dazu hat Herr Hart auch Ausführungen gemacht -, der uns hier keine Vorgaben macht. Der vermeintliche Unterschied besteht nun in der Frage, wie man das geltende Gesetz interpretiert, welchen Inhalt der Bescheid hat oder andere Bescheide haben

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

und welchen Inhalt dann das Gesetz hat und inwieweit sich das überlagert. Der momentane Streit ergibt sich also aus dem Standortauswahlgesetz, wie es jetzt formuliert ist. Das heißt aber umgekehrt: All das können wir im Vorgriff auf den Gesetzgeber jetzt so definieren, wie wir es für sinnvoll halten. Man kann also auch durch klare Formulierungen deutlich machen, inwieweit man diese Fallhöhe einschränken will oder nicht.

Aus den Diskussionen der Arbeitsgruppe 1 will ich mitnehmen, dass wir dort differenzieren zwischen einer Öffentlichkeitsbeteiligung, die förmlich stattfinden soll, und einer Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der man freier in der Gestaltung sein will, bei der man aber auch nicht für Verfahrensfehler unmittelbar aufgehoben werden will. Diese Differenzierung gehört meines Erachtens auch in die Formulierung des Rechtsschutzes nach § 17 und auch nach § 19 hinein. Ich würde jetzt auch die Vorarbeiten von Meinel so interpretieren, dass, wenn man diese durch eine vernünftige Regelung auch der Relevanz der jeweiligen Verstöße, dass es dann sinnvoller ist, die Fallhöhe, die immer noch existiert, durch eine Klagemöglichkeit nach § 17 und nach § 19 zu regeln. Aber das interpretiere ich jetzt.

Ich denke, im Kern sind wir uns darüber, was rechtlich vorgegeben ist, einig. Es geht jetzt nur darum, festzulegen, was wir wirklich wollen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Hörnschemeyer hatte sich noch gemeldet.

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich denke, wir sind jetzt mit dem Thema durch. Es gibt zwei Bewertungen. Soweit ich es verstanden habe, ist es juristisch, europarechtlich absolut okay, wenn man das jetzt in § 19 hineinnimmt, und damit ist den Anforderungen genüge getan.

Worüber man immer diskutieren kann - das ist dann in der Tat eine politische Frage, die wir hier gar nicht entscheiden können; der Bundestag

als Souverän ist hier natürlich souverän -, ist: Kann man durch weitere Rechtsschutzmöglichkeiten, die nicht zwingend rechtlich notwendig sind, aber vielleicht politisch opportun erscheinen, das Verfahren besser ordnen, strukturieren? Hierüber gibt es auch unterschiedliche Ansichten. Herr Brunsmeier, Sie haben ausgeführt, durch mehr Rechtsschutz könnte der Prozess vielleicht sogar eine Beschleunigung erfahren, weil die Leute das Gefühl einer größeren Sicherheit haben.

An der Fallhöhe können wir ohnehin nichts ändern. Ich sehe das Risiko einer abschließenden rechtlichen Bewertung als gering an, einfach auch aufgrund der neuen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, die ja grundsätzliche Haltung der Kommission sind, und durch die Möglichkeiten, die sich einfach in dem Verfahren ergeben, um sich ganz normalen Rechtsschutz z. B. bei bergrechtlichen Rahmenbetriebsplänen etc. hereinzuholen.

Ich glaube, es wäre angesichts der Zeitachse - die Kommission ist wohl noch etwa drei Monate im Amt -, erforderlich, dass wir jetzt abschließende Empfehlungen abgeben, einerseits zu der Frage, was man rechtlich machen muss - ich denke, darüber besteht eine mehrheitliche Sicht der Dinge -, und andererseits zu der Frage, was man politisch machen kann. Es ergibt meines Erachtens keinen Sinn, dass wir jetzt ohne relativ konkreten Beschluss noch einmal in die Kommission gehen, es wieder hier hereinholen, und im Prinzip hat sich an der Grundargumentation eigentlich nicht viel geändert. Wir haben jetzt, auch durch das gute Papier des BMUB, größere Klarheit darüber, was wir zwingend machen müssen und was politisch immer noch eine Option ist. Der Souverän ist souverän. Der Bundestag kann ohnehin so viel Rechtsschutz einräumen, wie er möchte. Aber das ist dann seine Entscheidung.

Ich denke, das sollten wir jetzt zum Abschluss bringen, auch abschließend für die Kommission,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

damit wir diesen Punkt - auch wegen der Zeitachse - erledigt haben. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Hörnschemeyer. Bevor ich Herrn Miersch noch einmal das Wort erteile.

(Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich ziehe zurück!)

Ich habe eine Frage an Herrn Jäger, Herrn Hörnschemeyer und Herrn Fischer: Wie stehen Sie zu dem Vorschlag von Herrn Gaßner, den wir noch gar nicht diskutiert haben? Herr Steinkemper, was unser Papier betrifft, so mag es ein gutes Papier sein, aber es gibt kein Papier, das man nicht noch besser machen kann. Insofern die Frage: Könnten Sie sich damit einverstanden erklären, dass der Vorschlag von Herrn Gaßner ergänzend in das Papier mit aufgenommen wird?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich gehe davon aus, das ist die Mail vom 2. April.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ja, die wir hier als Vorlage verteilt haben.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Als ich das gelesen habe, habe ich mich gefragt: Wie hilft uns das bei dem Problem, das wir gerade diskutieren, weiter? Das ist schon die Antwort an der Stelle. Der Vorschlag generiert mehr Probleme als er hilft, Probleme zu lösen. Deswegen würde ich ihn zur Seite legen und sagen: Er ist nicht entscheidungserheblich; er macht die Sache nur noch komplizierter. Das ist eine ganz andere Baustelle. Dann müssten wir auch über die Fragen des Prozesses sprechen usw. Ich würde dringend abraten, das miteinander zu verknüpfen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch nun doch noch einmal!

Abg. Dr. Matthias Miersch: Dann würde ich aber, ausgehend von dem, was Herr Hörnschemeyer und Herr Fischer gesagt haben, wirklich anregen, dass wir die Frage der §§ 17 und 19 - beides oder

gar einzeln, einmal Rechtsschutz, zweimal Rechtsschutz - der Kommission als Alternativen überantworten. Damit hat sich das, und dann entscheiden wir das in der Kommission. Denn ich glaube, hier kommen wir nicht weiter. Es bestehen fundamental unterschiedliche Auffassungen. Möglicherweise gibt es aus der Kommission heraus eine Kleingruppe, die noch einen Kompromiss erarbeitet. Ich weiß es nicht. Aber hier kommen wir nicht weiter; denn das sind die grundsätzlichen Fragestellungen, die sich einfach ergeben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für diesen organisatorischen Vorschlag. Herr Jäger noch einmal!

Prof. Dr. Gerd Jäger: Daran anknüpfend, möchte ich anregen, dass wir das Papier der Vorsitzenden noch um das ergänzen, was wir heute an Erkenntnis gewonnen haben. Das ist nicht unerheblich. Ich finde auch, dass die juristische Bewertung jetzt klar ist. Diese Fragen waren noch offen. Ich kann mich auch daran erinnern, dass Herr Gaßner noch die Frage aufgeworfen hatte, ob das Bundesverwaltungsgericht überhaupt prüfen könne und wie weit dies reiche. Heute haben wir Antworten dazu bekommen. Das können wir noch ergänzen und sollten in der Tat die beiden Varianten mit den Vor- und Nachteilen und den Aspekten, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, darstellen.

Für mich war in den Ausführungen von Frau Rickels noch ein wichtiger Hinweis enthalten, den ich auch für durchaus relevant für die Abwägung halte. Frau Rickels, Sie haben ausgeführt, dass der Bundestag über die Gesetzesentscheidungen nicht nur festlegt, welche Standorte erkundet werden. Ich hatte Herrn Hart dahingehend verstanden, dass er auf die Rechtsfolgen abgehoben und weniger auf die Diskussion bzw. die Bewertungen des Bundestages bei seiner Entscheidung fokussiert hat. Insofern sah ich hier noch keinen Widerspruch. Aber wichtig war mir

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

- diesen Punkt möchte ich noch einmal adressieren -, dass Sie ausgeführt haben, dass sich ja auch der Bundestag, bevor das Gesetz wird, noch einmal intensiv mit dem Prozess befassen wird und auch auf der Ebene noch einmal den bis dahin erfolgten Beteiligungsprozesses mit all den Facetten, die in den jeweiligen Phasen aufgekommen sind, bewerten wird. Will heißen: Auch das zählt noch einmal auf das Konto Fallhöhe, auf die Reduzierung des Risikos der hohen Fallhöhe ein. Dieser Aspekt scheint mir auch noch wichtig zu sein.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Meine Damen und Herren, ich denke, der Inhalt ist ausdiskutiert, der Verfahrensvorschlag von Herrn Miersch liegt vor. Diesem schließe ich mich ausdrücklich an. Wir haben eine gute Arbeitsgrundlage in dem Papier der AG-Vorsitzenden, wir haben heute noch vertiefende Diskussionen geführt und neue Anregungen und Hinweise erhalten. Ich schlage vor, Herr Steinkemper, wir nehmen uns gemeinsam mit der Geschäftsstelle vor, auf Basis der heutigen Diskussion dieses noch zu ergänzen und den derzeitigen Stand der Diskussion entsprechend aufzufüttern, mit all den Möglichkeiten, die im Raum stehen, dass wir das in Richtung der politischen Entscheidung, wie damit umzugehen ist, aufarbeiten, es der Kommission vorlegen, wie Herr Miersch das vorgeschlagen hat. Vielleicht ergibt sich dabei das Fenster eines gemeinschaftlichen Vorschlags. Dann haben wir ein gutes Grundlagenpapier dafür und würden uns jetzt auf diesen Weg begeben. Wir beide machen uns gemeinsam mit der Geschäftsstelle an die Arbeit und werden dazu demnächst ein Papier vorlegen, damit wir eine gute Grundlage haben, um es, so wie Herr Miersch dies angesprochen hat, in der Kommission zu diskutieren.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Unsere Schularbeiten haben wir jedenfalls gemacht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben schon einiges an Schularbeiten gemacht, was

nicht heißt, dass man es nicht noch besser machen kann.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Reden wir jetzt noch unter eins?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Unter uns. Ich denke auch, die AG 2 hat das jetzt abschließend ausführlich diskutiert. Okay? Ich sehe allgemeines Kopfnicken. Dann ist der Verfahrensvorschlag, wie wir damit weiter umgehen, angenommen.

Tagesordnungspunkt 4:
Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren

- K-Drs. / AG3-118
- K-Drs. 180b – insbesondere der Anhang (Vorschlag zur Änderung des StandAG)
- Arbeitspapier von Herrn Meinel

Fortsetzung der Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dazu haben wir Ihnen drei Unterlagen zur Verfügung gestellt, einmal die Kommissionsdrucksache der AG 3 Nummer 118, dann die Kommissionsdrucksache 180b und hier insbesondere der Anhang aus der AG 1 zum Vorschlag zur Änderung des Standortauswahlgesetzes. Und dazu gab es noch einmal Hinweise und Ergänzungen von Herrn Meinel.

Wir haben jetzt die Situation, dass dies Unterlagen der AG 1, der AG 3 und von Herrn Meinel sind. Alles bin ich nicht. Insofern sehe ich mich auch nicht in erster Front, die Situation noch einmal darzustellen. Ich schaue in die Runde, wer aus der AG 3 - einige sind heute hier - sich zum aktuellen Diskussionsstand äußern könnte und ob jemand aus der AG 1 etwas sagen könnte. Vielleicht sagt auch Herr Niehaus noch etwas zum Papier von Herrn Meinel. Herr Niehaus, vielleicht fangen wir mit Ihnen an. Dann können wir noch ein wenig schauen, wer aus der AG 1 und aus der AG 3 etwas dazu sagen kann. Herr

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Niehaus, wollen Sie mit den Hinweisen von Herrn Meinel beginnen?

Gerrit Niehaus: Ich will es jetzt nicht unnötig verlängern. Ich habe es so verstanden, als seien die Papiere von Herrn Meinel als Vorschlag für die Vorsitzenden entstanden, und es hätte in Ihrem Benehmen gestanden, sie aufzunehmen. Ich weiß nicht, ob sie ein förmlicher Antrag für die Sitzung sein sollten.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Niehaus, das ist völlig richtig. Die „Zulieferung“ - in Anführungsstrichen -, die Darlegungen von Herrn Meinel, beruhen auf einem Gespräch, das ich - ich hatte letztes Mal den Vorsitz in dieser Arbeitsgruppe - nach der letzten Sitzung kurz mit Herrn Meinel hatte. Wir haben überlegt, wie wir verschiedene Punkte näher beleuchten und vielleicht auch zusätzlich fördern können. Er sagte, er hätte ein paar Ideen, und fragte, ob ich daran interessiert sei. Darauf habe ich gesagt: Selbstverständlich; jede gute Idee kann weiterhelfen. So ist das entstanden.

Das hat er dann an mich persönlich geschickt, und ich muss sagen, ich fand diese Elemente sehr gut nachvollziehbar und habe für mich überlegt, ob es sinnvoll ist, diese Papiere, die wohlgeordnet als Arbeitspapiere bezeichnet werden, der Arbeitsgruppe vorzuenthalten, oder ob es nicht eher sinnvoll ist, sie davon in Kenntnis zu setzen. Ich fand es sinnvoll, die Arbeitsgruppe insgesamt davon in Kenntnis zu setzen. Ich unterstelle einmal das Einverständnis von Herrn Meinel. Sonst hätte er es mir nicht zugeliefert.

Gerrit Niehaus: Das ist also eine Maßnahme im Sinne der Transparenz und sicherlich sinnvoll. Ich will nicht lange ausholen. Die Diskussion über die Stiftung bzw. über die Trägerschaft der Beteiligung ist in der Arbeitsgruppe 1 recht intensiv geführt worden, und man hat sich jetzt mit großer Mehrheit gegen die Stiftung entschieden. Daher hat es keinen Sinn, die Diskussion hier weiterzuführen.

Auch zum Begleitgremium und zum Rat der Regionen findet eine intensive Diskussion in der AG 1 statt. Das ist eine Position, die ich als Minderheitenposition einschätze, jedenfalls in der AG 1. Ich weiß nicht, wie Sie vorhaben, diese Diskussion hier zu rekapitulieren oder voranzubringen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Aus meiner Sicht wäre für die AG 2 entscheidend, dass wir uns schon einmal in Vorbereitung der abschließenden Beratungen der AG 1 mit der Existenz und den Rechten dieser neuen Gremien auseinandersetzen. Rat der Regionen und Regional Konferenzen empfinde ich inzwischen als gesetzt, sodass deren Existenz, deren Rechte und Ressourcen nun gesetzlich geregelt werden sollten. Für uns stünde also jetzt auf der Agenda, sie im Gesetz zu verankern und festzulegen, welche Rechte sie haben und welche Ressourcen sie bekommen, um ihren Aufgaben entsprechend arbeiten zu können, und der Frage nachzugehen, inwieweit man die ordnungsgemäße Einrichtung und die ordnungsgemäße Arbeit dieser Gremien rechtlich würdigen bzw. überprüfen können muss.

Das wäre sozusagen die Fragestellung für uns. Das sollten wir mit Blick darauf, was absehbar aus der AG 1 in Zusammenarbeit mit der AG 3 kommen wird, schon einmal auf die Agenda nehmen und die daraus abzuleitenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum StandAG entwickeln. So sehe ich das.

Jetzt haben sich Frau Kotting-Uhl und Herr Jäger gemeldet.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Es tut mir leid. Ich kann jetzt keinen konstruktiven Beitrag leisten; denn ich halte das für zu früh. Wir haben ja am Freitag eine Open-end-Sitzung der AG 1, in der wir das ganze Papier „Öffentlichkeitsbeteiligung“ - dann auch mit Entscheidungen - durchgehen. Da ist aber im Moment noch so viel offen, und das Papier der AG 3, das uns vorliegt, steht eigentlich

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

in völligem Widerspruch zu dem, was wir in der AG 1 als Vorlage haben, weil dort die Öffentlichkeitsbeteiligung doch ziemlich kleingeschrieben wird.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Bei der AG 3?)

Bei der AG 3. Ja.

Klar, Regionalkonferenzen und Rat der Regionen werden definitiv kommen, aber die Ausgestaltung im Einzelnen, gerade des Rats der Regionen, ist noch nicht völlig dissenslos. Ich würde die Frage, wie man das dann im Gesetz verankert, und die Frage der Ressourcen noch eine Sitzung zurückstellen, weil die Vorlage einfach noch nicht ausgereift genug ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger!

Prof. Dr. Gerd Jäger: Dem kann ich mich als Mitglied der Arbeitsgruppe 1 nur anschließen, wobei wir natürlich hier auf zwei Schultern tragen und uns die Zeit wegläuft. Das macht die Sache eben so schwierig. Vielleicht nur ein Versuch zu skizzieren, was aus meiner Sicht jetzt auf uns zukommt.

Es ist natürlich so, dass erst in der Arbeitsgruppe 1 die Konturen und nicht nur die Konturen, sondern auch konkret das Konzept der Beteiligung - hoffentlich - zu einem Konsens geführt werden, sodass wir erkennen können: So wollen wir die Beteiligung strukturieren, mit den Gremien, mit den Formaten und auch mit den Prozessabläufen, wobei wir dann schon wieder in Interaktion mit der Arbeitsgruppe 3 sind. Aber das muss einfach durchdekliniert werden. Bevor wir das nicht gemacht haben, können wir leider in der Arbeitsgruppe 2 die Frage, was das für das StandAG bedeutet, nicht beantworten

Ich persönlich würde mich dafür aussprechen, dass die wesentliche Arbeit, die Übersetzung des

Beteiligungskonzepts in das StandAG, hier gemacht wird, weil die Arbeitsgruppe 2 den besten Überblick über die gesamten Änderungen des StandAG hat. Diese müssen ja in sich konsistent sein. Also spräche vieles dafür, dass die notwendigen Veränderungen aus Sicht der Arbeitsgruppe 2 vorgenommen werden.

Ich denke, es gibt zwei Kategorien. Die eine ist: Man muss das Konzept, so wie es in der Arbeitsgruppe 1 entsteht, mit dem StandAG vergleichen. Da wird es einige Dinge geben, die, angefangen von Begrifflichkeiten, handwerklich anzupassen sind. Im StandAG gibt es keine Regionalkonferenz. Dort heißt es anders, ich glaube regionales Begleitgremium. Das muss man anpassen. Das ist eine ganz einfache Geschichte. Es gibt aber auch Prozesshinweise im StandAG, so beispielsweise, dass das Bundesamt für Kerntechnische Entsorgungen Bürgerversammlungen durchführt, mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. In der Arbeitsgruppe 1 haben wir aber nach jetzigem Arbeitsstand ein ganz anderes Verständnis davon, was die Bürgerversammlung sein soll. Will heißen: Es sind Anpassungen notwendig, sodass das Konzept mit dem StandAG kompatibel ist. Das ist die eine Arbeit.

Zur zweiten Arbeit muss allerdings die Arbeitsgruppe 1 die wesentliche Vorarbeit leisten, damit wir, wenn wir die gleiche Philosophie verfolgen, nicht sozusagen das Beteiligungskonzept eins zu eins in das Gesetz schreiben. Denn das würde dazu führen, dass viele Dinge nicht flexibel sind, die wir aber in dem Beteiligungskonzept flexibel haben wollen. So wollen wir z. B. die Arbeitsweise der Regionalkonferenzen nicht völlig gesetzlich festschreiben.

Wir haben leider in der Arbeitsgruppe 1 diese Aufgabe auch noch nicht abschließend geklärt. Wir müssen sagen: Von dem, was wir an Beteiligungskonzept hier konzipieren, wollen wir bestimmte Eckpunkte festsetzen, im StandAG ver-

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

ankern, aber auch bestimmte Flexibilitäten erhalten bzw. eröffnen, insbesondere bei diesem langen Prozess.

Diese Fragestellung ist noch Bestandteil der Diskussion innerhalb der AG 1. Erst danach erfolgt eben die Übersetzung ins StandAG. In der Arbeitsgruppe 1 gab es auch schon Vorschläge, die aus meiner persönlichen Sicht etwas zu weit gehen, was diese Kodifizierung des Beteiligungskonzepts angeht.

Insofern sind wir, zusammengefasst, leider noch nicht so weit, dass wir als Arbeitsgruppe 2 hier agieren können. Aber was wir als Arbeitsgruppe 2 vielleicht tun können, ist, unser Verständnis auszutauschen, dass wir ebenfalls davon ausgehen, dass wir nur Eckpunkte des Beteiligungskonzepts als in das StandAG aufzunehmen adressieren.

Möglichst die wesentlichen Elemente schon zu adressieren, wäre die erste Aufgabe, die wir uns hier vornehmen sollten. Zweitens sollte sehr konkret auf Differenzen zwischen dem, was als Vorschlag der Kommission zum Beteiligungskonzept am Ende herauskommt, und den jetzigen Formulierungen des StandAG hingewiesen werden. Das wären die beiden Aufgaben aus meiner Sicht.

Noch einmal: Wichtig ist: Wenn wir ein anderes Verständnis hätten, was den Tiefgang und die Detailfestlegung im StandAG angeht, dann sollten wir uns jetzt darüber austauschen. Ansonsten würde das so laufen, wie ich es zu skizzieren versucht habe.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer!

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Sie baten um eine kurze Einschätzung auch aus der Arbeitsgruppe 3. Diese will ich gerne geben.

Wir haben in der vergangenen Woche sehr intensiv noch einmal über unser Papier zum Prozess-

ablauf diskutiert und dabei wesentliche Veränderungen an diesem Papier vorgenommen. Ich habe gerade eben gesehen, dass heute Morgen der neue Entwurf verteilt worden ist. Wir werden ihn in dieser Woche nochmals diskutieren.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Den Entwurf der AG 3 oder was?)

AG 3. Aber an dieser Stelle, so denke ich, wird sich zu der Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung kaum etwas ändern.

Wir haben natürlich auch unseren Prozessablauf vor dem Hintergrund der Diskussion mit der AG 1 diskutiert und sind zu dem Schluss gekommen, dass wir - das wird momentan auch an anderer Stelle diskutiert - eine Öffentlichkeitsbeteiligung eigentlich ab dem 1. Juli dieses Jahres brauchen. Dafür benötigen wir letztendlich ein Konzept. Aber dann, haben wir gesagt, sollte eine intensive Auseinandersetzung innerhalb des Prozesses immer dann erfolgen, wenn auch ein Bericht vorliegt. Berichte - insoweit haben wir uns in der Arbeitsgruppe 3 bisher relativ eng an den Vorgaben des StandAG orientiert - gibt es eben nach Ablauf der Phase 1 und nach dem Ablauf der Phase 2 und dann mit dem Vorschlag für einen Standort und nicht zwischendrin, um diese Prozesse auch als beschlossene Prozesse zu diskutieren. Das heißt nicht, dass dann keine Öffentlichkeitsarbeit stattfindet, aber eben nicht zwischendrin über Teilergebnisse dieses Berichtsabschnitts.

Das ist der aktuelle Status. Dieser ist auch in dem neuen Vorschlag, der mir gerade vorliegt, wieder enthalten. Wir werden in dieser Woche abschließend darüber diskutieren. Dann wird er in die nächste Kommissionssitzung eingebracht werden, wenn nicht noch einmal wesentliche Änderungen vorgenommen werden, was ich aber nicht glaube. Dann werden wir auch dieses Thema am Ende wahrscheinlich in der Kommission entscheiden müssen. Danke.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Es ist geschildert worden - diese Auffassung teile ich -, dass bestimmte Dinge noch vorgreiflich sind, insbesondere im Rahmen der Diskussion und Meinungsbildung der AG 1, aber vielleicht auch - mit Einschränkungen - der AG 3. Das führt zwangsläufig zu dem Befund: Die Arbeitsgruppe 2 steht Gewehr bei Fuß und erledigt dann hoffentlich zügig die Dinge, die im Aufgabenfeld der AG 2 noch zu erledigen sind.

Stichwort Aufgabenfeld der AG 2: Ich möchte nicht in Versuchung geraten, einen weiteren (Wahnsinns-)Brief zu provozieren. Deshalb ist es mir wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die originäre Zuständigkeit für die Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Ausgestaltung des Prozesses selbstverständlich bei der AG 1 bleiben muss. Wichtig ist aber auch - das macht mir eine gewisse Besorgnis -, dass wir vor einem begrenzten verfügbaren Zeithorizont stehen.

Ich habe mich gerade noch einmal vergewissert, dass ich das richtig in Erinnerung habe. Die AG 2 hat nach derzeitiger Planung noch zwei weitere Sitzungen, und zwar eine am 9. Mai und die - bisher - letzte am 6. Juni. Die Zeit ist also endlich. Ich halte es für sinnvoll - ich persönlich, wohlgermerkt; ich spreche jetzt nicht als AG-Vorsitzender -, wenn sich die AG 2 in geeigneter Weise und im Einvernehmen mit der AG 1 - das wäre schon wichtig - unter dem Gesichtspunkt beteiligen würde, wie die wirklichen Notwendigkeiten, die Stellschrauben im Gesetz implementiert werden bzw. wie die Empfehlungen des Eckpunktepapiers aussehen. Ob ich sie schon konkret in das Gesetz hineinschreibe, ist eine zweite Frage, aber sicherlich gibt es Punkte - Herr Jäger hat auf einige hingewiesen -, die sich anbieten, die jetzt schon für das Gesetz vorgeschlagen werden können. Aber auch mit Blick auf den Zeithorizont und die Situation, wie sie sich im Augenblick im Rahmen der Gesamtkommission darstellt, sollte man sich auf die wesentlichen

Punkte bescheiden, und zwar sowohl in der Darstellung als auch insbesondere bezüglich der gesetzlichen Umsetzung, was konkrete Vorschläge angeht.

Wir - ich sage jetzt einfach einmal wir, die Vorsitzenden - sind bereit dazu, und ich denke die Arbeitsgruppe ist auch bereit dazu, aber, wie gesagt, immer mit diesem Caveat, dass wir in der zweiten Linie stehen. Da wir in der zweiten Linie stehen, stehen wir irgendwann in der ersten Linie, wenn Schluss der Debatte ist. Das sollten wir möglichst gut handeln können. Deshalb auch mit Blick auf die Teilnehmer, die Mitglied der Arbeitsgruppe 2 wie auch der Arbeitsgruppen 1 und 3 sind, die Bitte, das mit im Hinterkopf zu behalten, wenn die nächsten Sitzungen im Rahmen dieser Arbeitsgruppen anstehen.

Ein letzter Punkt zu der Unterlage, die Herr Meinel mir zugeleitet hatte: Trägerschaft Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie hatten darauf hingewiesen, dies sei erledigt, was die Stiftung angehe. Dass es keine Stiftung geben soll, ist, so denke ich Konsens innerhalb der Gesamtkommission. Was ich aber an dem Papier auch interessant finde - deshalb erwähne ich es noch einmal -, sind die Hinweise, wie man in verschiedenen Ländern kraft Gesetzgebung Verbesserungen der Beteiligung eingeführt hat. Beispielhaft sind hier Hamburg und Baden-Württemberg genannt. Auf den ersten Blick, ohne das schon näher geprüft zu haben, wäre es für mich eine Überlegung wert, ob man daraus für den Kommissionsbericht - wohlgermerkt nicht im Sinne eines Gesetzesvorschlags; dafür ist die Zeit wahrscheinlich zu kurz und die Sache nicht reif genug - einen Hinweis geben sollte, dass man sich Ähnliches auf der Bundesebene auch vorstellen könnte. Aber das nur als Anmerkung, weil mir diese Idee beim Lesen des Papiers gekommen ist. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch!

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich denke, Fazit dieser Runde kann nur sein, dass wir warten müssen, was die AG 1 nun produziert. So hart es ist, muss man auch darauf hinweisen - vielleicht fällt es dann nicht ganz so schwer -: Es gibt ja viele Mitglieder der AG 1, die auch in der AG 2 Mitglied sind. Wenn wir, wie Herr Steinkemper zu Recht gesagt hat, noch zwei Möglichkeiten haben, das Ganze in der AG 2 zu bewerten, dann wäre es schön, schaffen wir das. Ansonsten muss man auch damit leben, dass man bestimmte Grundsatzdebatten, wenn sich diese aufgrund von AG-2-Mitgliedern, die nicht Mitglied der AG 1 sind, ergeben, in der Großkommission führt, wenn die AG 1 ihre Vorlage dort eingebracht hat. Ich sehe nicht, wie das anders zu bewältigen ist. Ich will aber auch alles versuchen und bin mir sicher, dass alle Mitglieder der AG 1, die hier vertreten sind, es genauso sehen, dass wir am Freitag wirklich etwas Fundamentales erarbeiten, und ich hoffe auch, dass dies als Grundlage für einen Konsens dient. Möglicherweise ist es auch wie beim Rechtsschutz, wo es um eine Grundsatzfrage geht. Dann muss das eben in der Kommission ausgefochten werden. Dann bringt es aber auch nichts, wenn die AG 2 noch draufschaut - das glaube ich jedenfalls -, sondern dann sind es fundamentale Unterschiede und Ansichten, und dann muss man darüber diskutieren. Entweder man findet dann einen Konsens oder man muss abstimmen.

Ich glaube wirklich, wir müssen jetzt gerade im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung den Druck auf die AG 1 aufrechterhalten. Die Beteiligung wäre gut, aber ich denke, notwendig ist sie nicht, wenn dann gegebenenfalls die Grundsatzdebatte in der Kommission geführt wird.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels!

Marita Rickels: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Was das Thema AG 1 angeht, teile ich die Einschätzung, die hier geäußert worden ist. Ich denke, wenn es noch die Chance gibt, die AG 2 zu beteiligen, wird die Arbeit für uns auch nicht

so wahnsinnig schwierig sein, weil die Vorsitzenden dankenswerterweise schon eine ganze Reihe von Regelungsvorschlägen gemacht haben.

Als etwas schwieriger sehe ich die Aufgabe an, was die AG 3 angeht. Aus dem Papier schimmert die Einschätzung durch, so, wie man sich den Prozess jetzt vorstelle, stimme das doch alles mit den Formulierungen des Standortauswahlgesetzes überein. Das ist eine Auffassung, die ich nicht ganz teile. Zumindest würde ich an einigen Stellen Klarstellungen im Gesetz für erforderlich halten. Das betrifft die §§ 13, 14, 15, also den Ablauf des Auswahlverfahrens, die Frage, welche Kriterien und welche Arten von Sicherheitsuntersuchung in welchen Phasen zur Anwendung kommen. Auch § 4 muss, so denke ich, geändert werden. Auch ist noch von planungswissenschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Ausschlusskriterien die Rede. Wenn ich die Diskussion richtig verstanden habe, soll es solche nicht mehr geben, sondern nur noch Abwägungskriterien.

Das ist nicht sonderlich schwierig, aber ich finde, es muss im Kommissionsbericht irgendwo auftauchen, dass hier Änderungsbedarf besteht. Deswegen müssen wir unseren Blick irgendwann noch einmal auf die Prozesswege lenken und erörtern, welche Änderungen im Gesetzgebungsverfahren das bedeutet.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Frau Rickels. Das geht jetzt schon in die Richtung dessen, was ich vorschlagen möchte. Ich habe - für mich jedenfalls - das gemeinsame Verständnis der AG 2 hinsichtlich der Übersetzung ins StandAG notiert, dass wir es durchaus als Aufgabe ansehen, das, was aus den anderen AG kommt, in das Standortauswahlgesetz zu übernehmen und das zu formulieren, genau mit diesen Einzelpunkten, die dort alle noch abzarbeiten sind. Ich glaube, das ist ganz wichtig. Ich habe es, was unser Verständnis hier betrifft, auch so vernommen, dass wir bestimmte Eckpunkte festhalten wollen oder müssen - Stichwort Rat der Regionen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

oder Stichwort Regionalkonferenzen -, dass aber auch eine bestimmte Offenheit bestehen bleiben soll.

Ich möchte aus meiner Sicht noch auf zwei Punkte hinweisen, die wir bei den weiteren Diskussionen und Bearbeitungen deutlich mit auf die Agenda nehmen müssen.

Im Vorfeld des Standortauswahlgesetzes wurden angesichts der Aufgabenfülle und damit verbundenen Macht des BfE und was die jetzt vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung durch das BfE betrifft, Sorge geäußert und gesagt, dass damit eine sehr konzentrierte Verankerung besteht und dass zu überdenken ist, was das wirklich bedeutet. Stichwort Offenheit. Was kann von dem, was das BfE als Öffentlichkeitsbeteiligung macht, entsprechend noch einer Offenheit zugeführt werden? Herr Meinel hat dazu ein gutes Papier vorgelegt, aus dem deutlich wird, dass sie das möglicherweise auch sehr gut machen können. Aber dazu wäre es sicherlich hilfreich, wenn es den einen oder anderen gesetzlichen Hinweis gäbe - Stichwort Hamburg, Stichwort Baden-Württemberg -, was hier zu Verbesserungen führen könnte.

Mir wäre bei dieser Übersetzung ins StandAG noch eine möglichst klare Sprachregelung wichtig. Ich denke, die Worte „Bürgerbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gehen dabei ineinander über und sind noch nicht immer an der richtigen Stelle klar formuliert. Man sollte also die Fragen der Bürgerbeteiligung und der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Blick auf UVP-Recht und StandAG noch klarer fassen. Das ist auch noch ein wichtiger Punkt. Und es wäre wichtig, noch einmal die Diskussion aufzurufen, die seit gestern akut ist, als es noch einmal den einen oder anderen Hinweis zum Nationalen Begleitgremium und seinen Aufgaben und Möglichkeiten gab. Die letzte Diskussion in der Kommission, sehr kurzfristig für die Übergangszeit ab Ende der Arbeit der Kommission bis zum Beginn der Arbeit des BGE eine sogenannte Wächterposition

einzuplanen und vorzusehen, und die verfassungsrechtlichen Bedenken, die damit verbunden sind, sollte man sich auch noch einmal auf den Schirm holen und diskutieren. Das wäre geboten.

Das wäre aber auch ein Inhalt der Diskussion der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, die für 11.30 Uhr vorgesehen ist. Wir haben eine Punktlandung hinbekommen. Ich schlage vor, dass wir jetzt bis 12 Uhr eine kleine Mittagspause einlegen und den Berichterstatterinnen und Berichterstattern die Möglichkeit geben, zu ihrem Treffen zusammenzukommen. Ich bitte darum, um 12 Uhr wieder hier zu sein, damit wir dann mit Tagesordnungspunkt 5 - Standort mit der bestmöglichen Sicherheit - weitermachen können. Okay? Vielen Dank.

(Unterbrechung von 11.34 bis 12.14 Uhr)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung wieder.

Tagesordnungspunkt 5
Standort mit der bestmöglichen Sicherheit

- K-Drs. 189

Fortsetzung der Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Auch hierzu liegt ein Papier vor, der Bericht der Vorsitzenden der AG 2 für die 23. Sitzung der Kommission. Es fußt im Wesentlichen auf der bisherigen Diskussion. Dazu gibt es aus meiner Sicht drei Linien, die ich zumindest wahrgenommen habe.

Die erste Linie sagt, es war Intention des Gesetzgebers und es war auch allgemeines Verständnis im Gesetzgebungsverfahren, dass die vergleichende Standortsuche und das komparative Standortauswahlverfahren im jetzigen StandAG implizit gemeint war und dass eigentlich darin steht, dass das schon abgesichert ist.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Die zweite Linie ist, dass wir in der Kommission nach den ersten Diskussionen einen gemeinsamen Formulierungsvorschlag gefunden haben. Stichwort Kasten im Berichtsentwurf der Kommission.

Die dritte ist der Vorschlag: Wenn es diese gemeinsame Verständigung auf den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit und die Formulierung dazu gibt, ist es auch hilfreich, dieses im Gesetz zu präzisieren, es also in § 1 oder in § 19 zu ergänzen, wo es bisher nur in der Überschrift enthalten ist, und in den Fließtext zu übernehmen.

Das sind die drei Linien, die ich bisher wahrgenommen habe.

Wir haben das Papier entsprechend in zwei Varianten aufgefächert, einmal in die Position 1, die die Änderungsvorschläge für das Gesetz beispielhaft aufgelistet hat, andererseits die Position 2: Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich. Das erinnert mich ein bisschen an die Diskussion von eben zum Rechtsschutz. Es gibt zwei Sichtweisen auf diese Fragestellung.

Erstens. Gibt es aus Ihrer Sicht Ergänzungen, weitere Hinweise zur Kommissionsdrucksache 189, die Herr Steinkemper und ich vorbereitet haben?

Zweitens. Gibt es Vorschläge zum weiteren Umgang mit dieser Fragestellung?

Dies als Bemerkungen vorweg.

Aus meiner Position mache ich kein Hehl. Das haben wir auch entsprechend vorgelegt. Wir regen von der Sicht der Umweltverbände her und aus der Sicht des BUND an, eine Klarstellung im Gesetz vorzuschlagen. Es gibt auch andere Meinungen dazu. Das haben wir ja auch dargestellt. Deswegen noch einmal die Frage: Haben Herr Steinkemper und ich das entsprechend aufgearbeitet, und gibt es dazu Ergänzungen, Meinungen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen?

Herr Fischer!

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Wir haben natürlich abweichend von Ihrer persönlichen Meinungsäußerung eher die Auffassung, dass es keiner Gesetzesänderung bedarf. Der Text, so wie er in dieser Position 2 momentan dargestellt ist, drückt es schon weitgehend so aus, wie wir das verstehen wollen. Wir hätten die Bitte, dass wir hier noch einmal in sehr kurzer Zeit einen alternativen Vorschlag für diese Position 2 machen können, die inhaltlich durchaus nah an dem ist. Aber gerade vor dem Hintergrund der Diskussion, die wir ja auch in der Kommission geführt haben und die wir jetzt möglicherweise auch hier noch führen werden, würden wir das gerne noch klarer machen und auch begründen, warum wir diese Position haben.

Wir könnten zusagen, dass wir Ihnen das bis Mitte der Woche hereinreichen, sodass wir diese Position 2 mit Klarstellung von uns noch einmal austauschen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kotting-Uhl!

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Wir haben ja diese Diskussion deshalb geführt, weil das, was im Gesetz bisher steht, unterschiedlich interpretiert wurde. Ich habe zwar auch gedacht, dass man nur eine Interpretation überhaupt zulassen kann, dass es insofern auch nicht nötig sein wird, etwas zu ändern. Aber allein der Fakt, dass wir uns darüber austauschen mussten, was es denn nun eigentlich bedeutet, zeigt ja, dass es nicht so eindeutig ist. Warum sollen wir dann das Risiko in Kauf nehmen, dass es nach endgültigem Beschluss des StandAG, nach der Evaluierung, irgendwann wieder zu Missverständnissen kommt, wenn man das jetzt ausräumen kann? Wenn einmal missverständliche Interpretationen da waren, eröffnet dies durchaus die Möglichkeit, dass sie wiederkommen. Deswegen würde ich das, was wir alle meinen, schon so klar ausdrücken, sodass diese Missinterpretationen nicht vorkommen können.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger!

Prof. Dr. Gerd Jäger: Zunächst vielleicht direkt dazu und dann in Ergänzung zu dem, was Herr Dr. Fischer gesagt hat.

Frau Kotting-Uhl, ich sehe nicht, dass im Inhalt, was unsere Umsetzung des StandAG angeht, Unterschiede in der Interpretation bestehen. Ich denke einfach daran: Das Verfahren wird ja an mehreren Stellen intensiv diskutiert. Das würde ich jetzt nicht unter dem Gesichtspunkt von Missverständnissen des StandAG sehen, sondern die Frage lautet: Wie ist das auszugestalten?

Das Verfahren ist ja am Ende die Prozessdarstellung. In der Arbeitsgruppe 3 wird das diskutiert, in der Arbeitsgruppe 1 diskutieren wir das. Das muss am Ende zusammengeführt werden, und damit ist dann die Frage des Verfahrens beantwortet. Insofern sehe ich jetzt nicht die Notwendigkeit und auch nicht den Nutzen, im StandAG an der Stelle etwas zu verändern.

Kritisch ist - das haben wir in der letzten Kommissionssitzung angesprochen und deswegen haben wir das Problem in diesen Diskussionen -, dass wir den Eindruck haben, dass über diese Definition und auch über die Änderung des Gesetzes Dinge adressiert werden oder erreicht werden sollen, die wir so nicht nachvollziehen können, nämlich dass daraus Finanzierungsfolgen resultieren. Das ist unser generelles Problem. Wir können und wollen nicht über neue Definitionen und Veränderungen im Gesetz unseren Rechtsstandpunkt zu der Frage der Finanzierung infrage stellen, und das macht uns die Sache an der Stelle so schwierig.

Dahinter steht - so würde ich es jetzt zusammenfassen - kein Interpretationsdefizit bezüglich des StandAG, das man durch entsprechende Ergänzung heilen kann, sondern es geht um unterschiedliche Sichtweisen, rechtliche Positionen, was die Finanzierungsregelung im StandAG an-

geht. Das ist ja auch in der Anhörung klargeworden, und das ist der Grund, warum die unterschiedlichen Positionen dazu existieren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Niehaus!

Gerrit Niehaus: Herr Jäger, mit dieser Argumentation geben Sie eigentlich all jenen Recht, die Ihnen vorwerfen, Sie könnten eigentlich gar nicht mitmachen, weil sie befangen sind. Sie sagen: Aufgrund des Finanzierungsvorbehalts will ich bestimmte rechtliche Festlegungen im Gesetz nicht haben. Das halte ich für eine sehr gefährliche Argumentation. Ich finde umgekehrt, wir brauchen hier die klare Fixierung, dass der Vergleich verschiedener Lagerstandorte rechtlich verbindlich gefordert werden kann. Meines Erachtens ergibt sich das schon aus dem Grundgesetz. Denn das Bundesverwaltungsgericht und ihm folgend das Bundesverfassungsgericht haben im Jahr 2008 ausdrücklich gesagt: Wir müssen bei der Frage, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist, nicht nur anhand bestimmter Kriterien prüfen, ob sie erfüllt sind - das ist die Frage des geeigneten Lagers -, sondern wir müssen darüber hinaus auch noch prüfen, ob nicht praktisch eine weitere Verbesserung der Sicherheit möglich ist. Das wurde im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Zwischenlager Brunsbüttel sogar drittschützend ausgestaltet. Das ist eigentlich eine Wende gegenüber der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewesen. Ich finde, gerade bei einer so zentralen Frage ist es eben auch Bestandteil der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge, dass man diesen Vergleich anstellt. Deswegen muss meines Erachtens auch der Vergleich eindeutig in den Tatbestand hinein.

Und jetzt kommt auch die Verknüpfung zur rechtlichen Überprüfung, auch wenn ich am Anfang quasi als Gegner einer zu weit gehenden rechtlichen Prüfung eingestuft wurde. Ich finde, sie muss vernünftig und anhand von Kriterien

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

stattfinden. Deswegen ist es meines Erachtens notwendig, dass man diesen Vergleich auch in dem Anknüpfungspunkt für die rechtliche Überprüfung mit hineinnimmt und zwingend in § 19 einführt. Da ist er eben im Moment zu schwach. Bisher steht nur darin, dass man ein Lager auswählen muss, bei dem hinterher im Genehmigungsverfahren zu erwarten ist, dass es dem Stand von Wissenschaft und Technik genügt. Da erfasst ausdrücklich überhaupt nicht das Auswahlverfahren selbst.

Meines Erachtens muss man den Bezug auf das Auswahlverfahren nicht nur als gesetzliches Ziel definieren, sondern auch als wirklichen Auswahlatbestand. Und dafür ist § 19 der Anknüpfungspunkt. Dieser Vorschlag ist zwar jetzt in dem Berichtsentwurf enthalten, und wir unterstützen ihn ausdrücklich. Aber in dem Bericht ist meines Erachtens nicht deutlich genug gemacht worden, warum er auch zwingend ist, um das Gesetz verfassungsrechtlich sauber zu gestalten. Das war es von mir.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Niehaus. Frau Kotting-Uhl!

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich habe mich auf die Einlassung von Herrn Jäger hin gleich noch einmal gemeldet. Mir geht es jetzt wie Herrn Niehaus. Ich finde auch, es ist eine sehr schwierige Debattenlage, wenn Sie jetzt mit den Partikularinteressen Ihrer Unternehmen argumentieren. Wir wollen ein Verfahren, das über Generationen hinweg Rechtssicherheit gewährt und auch ein klares Verfahren ist. Das jetzt diesen finanziell-unternehmerischen Interessen zu opfern, sich Sorgen zu machen, dass man zur Kasse gebeten wird, es möglichst durch Formulierungen verhindern zu wollen, geht, finde ich, für die Kommission überhaupt nicht.

Ich will noch einmal daran erinnern, wie unterschiedlich diese missverständlichen Interpretationen waren. Herr Thomauske, Herr Kudla und auch andere sind lange davon ausgegangen, dass

es das StandAG in seiner jetzigen Formulierung hergibt, das Verfahren so zu gestalten, dass man eine Zeitlang vergleicht und sagt: Aber ab einer gewissen Schwelle sind dann alle gleich. Und wir als Gesetzgeber, aber auch das BMUB haben dann gesagt: Aber genau so war es nicht gemeint.

Da es so nicht gemeint war, es aber die Interpretation zulässt, muss man ausdrücken, was man gemeint hat. Das ist jetzt der Vorschlag: Genau aufzuschreiben, was der Gesetzgeber damals gemeint hat und was, so vermute ich, in ihrer Mehrheit auch die Kommission immer noch so will.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer!

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Es geht hier nicht um Partikularinteressen von Unternehmen, sondern es geht hier darum, einer auch in unserer gemeinsamen Anhörung festgestellten unterschiedlichen Auffassung zu juristischen Aspekten des Standortauswahlgesetzes Ausdruck zu geben. Das ist das, was wir tun. Wir haben diesbezüglich einfach eine andere Sichtweise, und das haben Juristen in unserer Anhörung vor eineinhalb Jahren auch deutlich gemacht.

Für uns ist die Frage, ob wir ein Verfahren haben, in dem durch Vergleiche am Ende ein Standort festgelegt wird, gar nicht strittig. Dieses Verfahren, das wir hier durchaus konstruktiv mitgestaltet haben, ist für uns die Basis für den späteren Suchprozess. Nur eines ist klar: Wir distanzieren uns davon, dass dieses mit Finanzierungsfragen, die uns betreffen, in Zusammenhang gebracht wird.

(Unruhe)

Dieser Zusammenhang wird aber konstruiert. Wenn wir an der Stelle darauf hinweisen, dass wir dieses nicht so sehen, dann ist es aus meiner Sicht nur fair, dies deutlich zu sagen, sodass das an der Stelle klargestellt ist und wir keine unterschiedlichen Interpretationen bekommen. Sonst

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

heißt es hinterher plötzlich: Ihr habt ja zugestimmt. Das können wir natürlich so nicht mittragen.

Insofern möchten wir diese Klarstellung hier betreiben. Es bleibt letztlich Aufgabe der Kommission, zu entscheiden, wie wir damit umgehen, wie wir möglicherweise auch eine Gesetzesänderung vornehmen. Aber für uns wird auch die mögliche Änderung im Gesetz nicht akzeptabel sein, weil wir uns an der Stelle davon distanzieren müssten. Ich denke, es ist richtig, das an dieser Stelle zu tun, um es auch für den weiteren Prozess klar zu machen: Wir arbeiten an der Gestaltung dieses Verfahrens mit, wir wollen das auch erfolgreich zu Ende bringen, aber ohne Auswirkungen auf die Finanzierungsfrage. Diese müssen wir an anderer Stelle klären, und sie wird ja möglicherweise oder hoffentlich auch an anderer Stelle geklärt werden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank. Herr Niehaus noch einmal!

Gerrit Niehaus: Dann müssen wir jetzt klar definieren, was Sie mit „Finanzierungsfragen“ meinen. Aus meiner rechtlichen Sicht müssen wir das Standortauswahlverfahren durchführen, weil unser Verfassungsrecht die bestmögliche Sicherheit durch eine Auswahl verschiedener Möglichkeiten zu erreichen verlangt. Das ist auch der Grund, warum man das „Auswahlverfahren“ für Gorleben neu aufsetzen muss. Sie sagen, man hätte in Gorleben möglicherweise einen geeigneten Standort gefunden, und das reiche. Deswegen ist aus Ihrer Sicht das, was wir im Moment machen, rechtlich Luxus. So ist ja Ihre rechtliche Position. Jetzt sagen Sie gleichzeitig: Aber wir halten es trotzdem, unabhängig von dieser rechtlichen Position, für sinnvoll, ein Auswahlverfahren durchzuführen. Sonst verstehe ich es gar nicht mehr. Sie können ja durchaus Ihre Position, was Sie für richtig halten, darlegen - das machen Sie ja auch in allen Bereichen - und dann entsprechend diskutieren. Am Ende machen Sie dann diesen Finanzierungsvorbehalt. Aber wenn

dieser Finanzierungsvorbehalt alles überlagert, dann müssten Sie zu allem, was wir zum Standortauswahlverfahren, zum Gesetz beschließen. Das wird alles kostenrelevant, und aus Ihrer Sicht sind das alles unnötige Kosten. Da dürften Sie hier eigentlich gar kein Wort verlieren. Warum sagen Sie jetzt gerade an diesem Punkt: Etwas, was wir für vernünftig halten, können wir trotzdem nicht ins Gesetz hineinschreiben, weil es den Finanzierungsvorbehalt gibt? Das ist für mich nicht nachvollziehbar. Deswegen bitte ich Sie, einfach zu sagen, was Sie für richtig halten, und sich dementsprechend zu verhalten und zu sagen: Natürlich steht hier alles unter dem Finanzierungsvorbehalt. Das würde ja eigentlich reichen, oder?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer noch einmal und dann Herr Jäger.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Dem ersten Teil Ihrer Ausführungen kann ich durchaus folgen. Der zweite Teil wird von uns definitiv anders gesehen. Wir sehen die Entscheidung zum Standortauswahlgesetz und dem jetzt hier beschriebenen und ausgearbeiteten Prozess als einen Prozess, der dazu dient, eine gesellschaftliche und politische Befriedung herbeizuführen, und nicht, einen Standort zu finden, der nach dem im Atomgesetz beschriebenen Stand von Wissenschaft und Technik zu der notwendigen Sicherheit führt. Das ist der Unterschied in der Auffassung. Insofern ein Verfahren zu beschreiben und durchzuführen, das zur Befriedung des gesellschaftlichen und politischen Konflikts beiträgt - damit haben wir überhaupt kein Problem. Nur, dieses als notwendig zu betrachten für die Erreichung von Sicherheit nach den Begriffen im Atomgesetz, das ist das, was wir nicht akzeptieren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger und dann Herr Miersch.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das ist in der Tat der offenkundige Dissens. Der entscheidende Sicherheitsbegriff steht im ATG: die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von W und T, und es besteht ganz offenkundig eine unterschiedliche Bewertung der Entscheidung, den Prozess abubrechen und neu aufzusetzen. Darauf setzt er auf. Was danach kommt, ist anders zu sehen.

Herr Niehaus, ich möchte dazu sozusagen eine Kontrollfrage zurückgeben, wenn Sie infrage stellen, dass wir hier mitarbeiten, weil das für uns immer ein Stück weit durch die Brille der Finanzierungskonsequenzen gestaltet wird. Ich gehe davon aus, dass das, was wir als Kommission abliefern, was die Qualität dieses Prozesses angeht, unabhängig von der Frage ist, wer es finanziert. Das ist die Grundlage, warum wir hier mitarbeiten. Wir wollen am Ende einen Prozess, ein Verfahren haben, das den Ansprüchen genügt, wenn man neu gestartet ist. Nur, dass man neu gestartet ist, darauf haben wir völlig unterschiedliche Sichtweisen, und das ist der Kern. Wir haben nach wie vor den Standpunkt, dass dieser Prozess nicht hätte abgebrochen werden dürfen, weil sich der untersuchte Standort nicht als ungeeignet herausgestellt hat. Das heißt in der Folge: Der Prozess ist aus Gründen, die Herr Fischer genannt hat, neu gestartet worden, mit den Finanzierungskonsequenzen, die wir sehen.

(Gerrit Niehaus: Dann reduzieren Sie das doch auf den Kern! Dr. h. c. Bernhard Fischer: Das ist genau das, was wir wollen!)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch!

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich denke, wir werden das in dieser Runde nicht klären können. Aber sowohl in der Kommission wie auch heute wird doch eines sehr deutlich: Einen wirklichen Neuanfang gibt es vielleicht formell, aber Sie beide, die Sie hier in dieser Runde sitzen, müssen an der Stelle - das glaube ich jedenfalls - aufgrund der Konzerninteressen hier anmelden, dass

es eigentlich keinen wirklichen Bedarf der Veränderung gibt. Dahinter steht die Frage eines finanziellen Ausgleichs, weil sich Ihre Unternehmen vorbehalten, zusätzliche Kosten, die durch das Prozedere, das wir hier vereinbaren, entstehen könnten, im Zweifel auch gerichtlich weiter geltend zu machen. Das ist der Kern. Die Problematik, die gesehen wird - das würde ich als Jurist möglicherweise auch problematisieren -, ist: Inwieweit sind Sie hier frei, als Herr Jäger und Herr Fischer agieren zu können, und inwieweit werden Sie haftbar dafür gemacht, wenn Sie hier mit den anderen votieren und damit Ihren Unternehmen in irgendeiner Form für diese möglichen Klageverfahren Nachteile erwachsen könnten?

Das ist die Grundfrage, die das Dilemma dieses gesamten Verfahrens zeigt, wobei ich jetzt sagen würde: Ihre Berufung erfolgte ja nicht als Vertreter der Konzerne, sondern sie erfolgte als Vertreter der Energiewirtschaft, die an diesem Bereich beteiligt gewesen ist. Deswegen wär ich als Unternehmensjurist, ohne dass ich jetzt in die Haftung gehen will, sehr entspannt. Ich finde es nur ernüchternd, dass wir wieder an einem Punkt sind, an dem man klar sieht: Die Kommission ist eben nicht mit den unterschiedlichen Rucksäcken gestartet, sondern wir haben eine Verbindung zur Realpolitik, die um uns herum passiert, die dazu führt, dass man eben als Kenner der Branche nicht frei ist, hier zu votieren.

Das ist mein Erklärungsmuster. Das muss ich zur Kenntnis nehmen, aber ich will mein Bedauern darüber an dieser Stelle - ich hatte es schon an einer anderen Stelle gemacht - noch einmal zum Ausdruck bringen. Man sieht eben, wie doch nach wie vor alles miteinander verwoben ist und wir als Kommission den Neuanfang, so wie wir ihn uns gedacht hatten, als wir für die Kommission gestritten haben, an der Stelle jedenfalls nicht gegeben ist. Ansonsten muss ich sagen, weil ich ja auch mit Herrn Jäger in der AG 1 sitze, nehme ich das als sehr konstruktiv wahr, aber an diesen „big points“ kommt das leider wieder

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

ganz deutlich heraus, und das finde ich einfach schade.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kottling-Uhl!

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Ich möchte ergänzen: Sie sitzen nicht nur als Vertreter der Energiewirtschaft, sondern als Vertreter der Wirtschaft hier, was die Sache ja noch ein bisschen weiter ausgreifen lässt.

Ich finde es jetzt auch schwierig, dieses Verhalten mit dem beständigen Anspruch, konstruktiv an dem Verfahren mitzuarbeiten, in Einklang zu bringen. Denn Kern des Verfahrens ist diese neue Standortsuche. Sonst hätte man es lassen können. Es geht doch darum, jetzt nicht wieder - Prinzip Gorbelen - irgendeinen Standort zu nehmen, vielleicht einen anderen, und zu sagen: Jetzt schauen wir einmal, ob dieser am Ende den Kriterien genügt. Der Kern des Neuanfangs ist: Wir vergleichen jetzt. Das ist in § 1 meiner Meinung nach relativ klar festgelegt. Dass man es ändern muss, zeigt ja gerade Ihr beharren darauf, es nicht zu ändern, mit der Begründung: Ansonsten haben wir nicht mehr die Möglichkeit, Schadenersatz zu verlangen. Gerade Ihr beharren darauf, dass man das aus unternehmerischen Gründen nicht ändern soll, zeigt, dass wir es ändern müssen.

Anschließend an Herrn Miersch, möchte auch ich Sie noch einmal bitten, zu überdenken, ob das an der Stelle wirklich sein muss, ob Sie wirklich den Kern des neuen Verfahrens mit Ihrem Abstimmungsverhalten infrage stellen wollen. Denn das konterkariert durchaus die Konstruktivität Ihrer Beteiligung hier.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger!

Prof. Dr. Gerd Jäger: Wir finden es auch bedauerlich, dass wir die Dinge jetzt so austauschen müssen, wie wir sie im Moment austauschen. Ich kann nur dafür plädieren, dass wir versuchen,

auch unsere Position nachzuvollziehen, die in der Tat als eine Position aus Sicht der Wirtschaft zu sehen ist. Wir sind ja aus guten Gründen ein heterogen zusammengesetztes Gremium, in dem jeder eine gewisse Perspektive hat und mit einbringt. Ich möchte darum bitten, dass auch unsere Perspektive respektiert wird. Wir haben natürlich wieder eine nicht ganz leicht vermittelbare Diskussion wie im Zusammenhang mit den EVU-Klagen, wo es im Kontext des Ausstiegs ähnliche Debatten gegeben hat.

Ich komme zurück zum StandAG. Frau Kottling-Uhl, der Gesetzgeber hat entschieden: Das Verfahren wird neu begonnen. Der Gesetzgeber ist souverän. Da haben wir als Wirtschaft, als Industrie, als Industrievertreter das wie selbstverständlich zu respektieren. Deswegen sind wir hier. Es ist neu begonnen worden, es wird etwas gestaltet. Wir wollen uns einbringen, und ich hoffe, es ist erkennbar geworden, dass wir nicht nur hier sitzen, um bestimmte Dinge von uns fernzuhalten, sondern um mitzumachen.

Es ist neu gestartet worden, und dagegen gehen wir auch nicht vor. Nur, die Konsequenzen eines Neustarts müssen nicht automatisch immer bedeuten, dass derjenige, der überhaupt kein Stakeholder in diesem Entscheidungsprozess gewesen ist, das alles finanziert. Da gibt es eben unterschiedliche Sichtweisen, und die sind leider Gottes diametral und auch nicht aufzuheben. Wir können doch nicht einfach sagen: Nun gut, wir stellen das zur Disposition. Das geht nun einmal nicht. Wir haben nach wie vor die Hoffnung - vielleicht erschließt sich damit das, was wir in der Vergangenheit gesagt haben, ein bisschen besser -, dass über die KFK-Parallelkommission, über die Finanzierungskommission, dieses Problem aufgehoben wird. Uns - ich schließe einmal den Kollegen ein - wäre viel wohler, wenn wir dort eine Lösung fänden, die uns diese Diskussion hier in der Kommission erspart.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Dann halten Sie es doch in der KFK nicht auf! Entschuldigung für den Zwischenruf!)

Das tun wir aus unserer Sicht nicht. Da geht es sicherlich um ganz wichtige Festlegungen. Ich kann nur noch einmal die Hoffnung ausdrücken, dass es dort eine Lösung gibt; weil wir, wenn das am Ende gelingt, dieses Thema der Finanzierung für das gesamte Suchverfahren, das als Ergebnis dieser Kommission auf den Weg gebracht wird, streitfrei hätten und viele Dinge nicht notwendig wären.

Vielleicht noch ein Aspekt, den wir einmal angesprochen haben: Würde diese Frage nicht geklärt, dann müsste man sich wirklich fragen, wie dann die Stakeholder, sprich Finanziers, in den Prozess eingebunden werden. Sie sind ja bis dato gar nicht Bestandteil des Prozesses. Mit Ausnahme einer Clearing-Stelle haben wir überhaupt nicht darüber gesprochen. Aber diese Fragen stellen sich hoffentlich gar nicht. Ich kann nur hoffen, dass wir diese unterschiedlichen Positionen am Ende nicht im Bericht dokumentieren müssen, sondern dass das vorher aufgelöst wird.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer und Herr Niehaus noch einmal.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich möchte auf das zurückkommen, was Herr Niehaus gesagt hat. Wir können das so tun. Wir können unsere Position an dieser Stelle auf die Frage der Verantwortung für die Finanzierung reduzieren. Die Frage, den Prozess so zu gestalten, wie es bisher diskutiert worden ist, und ihn weiterhin so zu gestalten, sehen wir davon unabhängig. Wenn wir es darauf reduzieren, können wir uns wieder relativ schnell konstruktiv mit dem Prozess auseinandersetzen und versuchen, in kurzer Zeit einen erfolgreichen Abschluss hinzubekommen. Aber bei dieser Position wird es bleiben, ganz gleich, ob wir hier zu einem Schluss kommen oder ob wir das am Ende in dem Bericht zum Ausdruck bringen müssen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Niehaus.

Gerrit Niehaus: Aus meiner Sicht ist diese Differenzierung, jedenfalls für diese Diskussion, die Lösung. Die Finanzierung wirkt sich bei der Ablehnung des bisherigen Umlageverfahrens aus. Damit wäre dem Genüge getan.

Die nächste Frage für mich ist, inwieweit sich das überlagert. Die eigentliche Frage, um die es geht, ist: Sagen wir im Rahmen des § 19 eindeutig das, was Sie für richtig halten, nämlich dass man schon mit dem Auswahlverfahren darauf hinarbeitet, den bestmöglichen Standort zu finden? Das ist die schlichte Frage. Wollen Sie das einfach nur, weil Sie es für richtig halten? Dann können Sie meines Erachtens durchaus Ja sagen. Auf der anderen Seite aber sagen Sie: Bezahlen wollen wir es nicht. Das machen wir dadurch deutlich, dass wir keine Umlage machen. Ich finde, das kann man durchaus trennen. Deswegen sollten wir die Frage zu Ende diskutieren: Wollen wir das im § 19 verankern? Wollen wir, dass das Gericht diese materielle Prüfung macht oder nicht, falls wir im § 19 die Überprüfung verankern? Wenn ich Sie richtig verstanden habe, würden Sie dazu durchaus Ja sagen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger, Sie wollen Ja sagen.

(Heiterkeit)

Prof. Dr. Gerd Jäger: Leider nein. Ich denke, wir sollten uns bemühen - ich jedenfalls werde es versuchen -, die Dinge beim Namen zu nennen und Konflikte nicht zuzukleistern; die kommen ja irgendwann hoch.

Ich sehe noch einen Aspekt, weil Sie gerade gesagt haben: Änderung des § 19 und materielle Prüfung durch das Gericht. Sie haben eben eine Rechtsauffassung artikuliert, der wir uns nicht anschließen würden. Sie haben nämlich einen neuen Sicherheitsbegriff definiert. Neben der

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Frage des Starts des Verfahrens, bei der wir unterschiedliche Sichtweisen haben - ich denke, das ist ausreichend ausgetauscht -, gibt es einen - damit möglicherweise verknüpft - in der Anhörung klar adressierten materiellen Dissens; das ist der Sicherheitsbegriff. Aus unserer Sicht gibt es nur einen Sicherheitsbegriff als Anforderung an ein Endlager, und das ist der Begriff, der im Atomgesetz steht: die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik.

(Gerrit Niehaus: Umgekehrt!)

Die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge. Vielen Dank, Herr Niehaus. Das ist der entscheidende Sicherheitsbegriff und der Maßstab für den Standort, mehr nicht. Der Sicherheitsbegriff, den wir im StandAG verwenden, kann davon nicht abweichen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für Ihre Positionen. Dazu gibt es sehr deutliche andere Positionen und Meinungen.

Ich möchte zunächst vom Grundgedanken eines Neuanfangs und der Konsensfindung sowie dem Konsenssuchen in der Kommission her dafür werben, sich in diesem Punkt vielleicht doch etwas zu bewegen, weil ich meine, dass Sie sich da auf sehr dünnem Eis bewegen.

Werfen wir einmal einen Blick in unsere Geschäftsordnung. Dort heißt es: Wenn die Entscheidung dem Mitglied einen unmittelbaren Vorteil bringt, darf es an der Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn das Kommissionsmitglied Mitglied in einem Organ einer durch die Entscheidung begünstigten Institution ist.

Herr Fischer, wenn ich es richtig auf dem Schirm habe, sind Sie Mitglied eines Organs einer Firma. Insofern ist das eine schwierige Situation, auch was die letzte Abstimmung betrifft. Man kann ruhig ein Fragezeichen daran machen, ob Ihre Enthaltung überhaupt zulässig war. Wäre sie nicht

zulässig, wäre dieser Teilabschnitt nämlich schon verabschiedet. Ich glaube, dass Sie sich da auf sehr dünnem Eis bewegen. Da das kein gutes Licht auf Sie wirft, möchte ich dafür werben, dass Sie sich in dieser Phase zu den Fragestellungen so verhalten, einerseits zu sagen: „Das alles steht schon in dem Gesetz. Das brauchen wir nicht zu ändern“, und andererseits zu sagen: Wenn das so geändert wird, dann hat das finanzwirksame Auswirkungen. Die müssen wir verhindern.

Insofern fand ich den Vorschlag von Herrn Niehaus ganz charmant, das erst einmal ein bisschen voneinander zu trennen; denn ich glaube, dass es auch für Sie eine besondere Situation wäre, wenn wir uns zunächst einmal auf diesen Verfahrensvorschlag im StandAG und auf ein gemeinsames Verständnis eines Neuanfangs und eines komparativen Verfahrens verständigen könnten. Es gibt einen einstimmigen Beschluss der Kommission, was der Hintergrund ist, Stichwort „Kasten“.

Es gibt das Papier von uns beiden mit ein paar Ergänzungen. Herr Fischer hatte ebenfalls Ergänzungen angekündigt. Aber auch das, was Herr Niehaus ausgeführt hat, wäre sehr wichtig, in dieses Papier einzuarbeiten. Deswegen die herzliche Bitte, uns im Lichte der heutigen Diskussion - so ähnlich, wie Herr Fischer es formuliert hat - dazu die Ergänzungen zukommen zu lassen, damit wir die gesamte Diskussion abbilden können.

Ich glaube, dass uns allen geholfen ist, wenn es am Ende der Arbeit der Kommission und auch im Bericht keine unterschiedlichen gesetzlichen Interpretationen mehr gäbe. Dies täte uns allen gut. Ich kann Ihnen das nur noch einmal ans Herz legen. Ich meine, dass wir das in der Kommission in der gebotenen Form bearbeiten müssen. Das ist so ähnlich wie eben mit dem Rechtsschutz. Dazu haben wir diese beiden Positionen.

Wir müssen dieses Papier nach der heutigen Diskussion ergänzen und es mit diesen Ergänzungen als Diskussions- oder Arbeitsgrundlage in die

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Kommission geben. Dort müssen wir noch die abschließende Diskussion führen.

Wir - das sage ich jetzt als BUND-Vertreter und nicht als Vorsitzender - haben dazu einen sehr konkreten Vorschlag gemacht und werden sehr darauf drängen, dass dies in der Kommission als Verständnis gesehen wird. Ich kann Sie nur einladen, diesen Weg mitzugehen. Vielleicht können wir mit der Trennung - dem Konsensverständnis, was die gesetzliche Situation betrifft, und dem, was die Fragen der Kostenregelung betrifft - bezüglich Ihres Vorbehalts dazu einen Schritt weiterkommen. Aber in der Sache selbst können wir diese beiden Sichtweisen nur als Makler in einer Vorlage der Kommission für die Beratung als Grundlage vorlegen.

Das wäre meine Zusammenfassung dazu. Ich schaue einmal in die Runde. Besteht dazu Einverständnis, oder gibt es dazu Wortmeldungen? Sonst würde ich dies so auf den Weg geben. Herr Jäger noch einmal.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das grundsätzliche Vorgehen ist okay, Herr Brunsmeier. Wir werden unseren Teil dazu liefern, die Position 2. Auch Herr Niehaus wird noch etwas dazu liefern.

Was mir noch unklar ist - da ringe ich noch um eine Lösung -, ist die Formulierung vorweg - Herr Miersch, unbeschadet der Sichtweisen der Rechtsfragen -, wie wir die Weichenstellung, die Unabhängigkeit von Finanzierungsfragen einerseits und die Ausgestaltung andererseits, im Prozess am besten dokumentieren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Damit wir uns nicht falsch verstehen: Das ist nicht die Unabhängigkeit, sondern unser Verständnis dafür, dass Sie als Vertreter der Firmen, die direkt davon betroffen sind, möglicherweise von Justiziarinnen noch in Haftung genommen werden oder Ähnliches, dass wir uns für den Vorbehalt aus Ihrer persönlichen Situation heraus ein Bild ma-

chen können, aber dass wir uns im Kern des Vorgehens und auch im Kern des Verständnisses sowie im Gesamtbeschluss der Kommission darüber einig sind, dass es in den §§ 1 und 19 Präzisionen gibt. Kann ich das so sagen? Gut, dann nehmen wir das so mit. Herr Steinkemper und ich werden das auffüllen, dankenswerterweise mit Vorschlägen von Herrn Niehaus. Auch von Ihnen, Herr Fischer, kommt noch ein Hinweis. Dann werden wir versuchen, das so auf den Weg in die Kommission zu bringen.

Gibt es zum TOP 5 noch Fragen? Das ist nicht der Fall.

Es gab die Bitte von Herrn Hart, der um 14.30 Uhr einen weiteren Termin hat, den TOP 7 vorzuziehen. Wären Sie damit einverstanden, dass wir das tun, um Herrn Hart da Flexibilität zu gewähren?

Tagesordnungspunkt 7
Informationszugang im Standortauswahlverfahren

- Arbeitspapier des BMUB

Erste Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: In der Form, wie wir es vorhin schon gemacht haben, würde ich Herrn Hart zunächst bitten, das Papier, das uns das BMUB dankenswerterweise für die heutige Sitzung zur Verfügung gestellt hat, kurz zu erläutern.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage war, ob es weiterer Regelungen bedarf, um den Informationszugang während des Auswahlverfahrens für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Um die Antwort vorwegzunehmen: aus unserer Sicht nein.

Standard und Maßstab für den Zugang ist das Umweltinformationsgesetz, das neben dem

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Standortauswahlgesetz selbstverständlich anwendbar ist, auch neben anderen Zugangsrechten, die in Betracht kommen könnten, beispielsweise das Geodatenzugangsgesetz. Das Umweltinformationsgesetz ist durch den deutschen Gesetzgeber nicht beliebig abänderbar, weil es auf sehr detaillierten Vorgaben europäischen Rechts beruht, die ihrerseits wiederum auf die Aarhus-Konvention zurückgehen.

Das Umweltinformationsgesetz regelt aktive Informationsverbreitungspflichten der Behörden, vorzugsweise über das Internet. Das ist in § 10 des Gesetzes geregelt. Auch regelt es den Informationszugang auf Antrag. Die Rechte bestehen gegenüber der Regulierungsbehörde BfE als Bundesoberbehörde - das ist ganz klar -, aber aus unserer Sicht auch gegenüber dem künftig angeordneten privatrechtlich organisierten Vorhabenträger, weil es sich dabei um eine Gesellschaft unter der Kontrolle des Bundes handelt - das ist eine hundertprozentige Bundesbeteiligung - und weil diese Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt. Das heißt, der Informationszugang nach dem UIG ist gegenüber beiden Institutionen gegeben. Es handelt sich aus unserer Sicht auch um Umweltinformationen bei den Daten des Standortauswahlverfahrens.

Wir hatten die Fragestellung der Geschäftsstelle so verstanden, ob es einen Ablehnungsgrund geben könnte, ein Zugangshindernis, weil das Standortauswahlverfahren insgesamt als lang andauernder Prozess gesehen wird, der Zugangsrechte sperrt. Darauf ist die Antwort Nein.

Nach dem Umweltinformationszugangsgesetz gibt es Möglichkeiten, Anträge abzulehnen, weil Informationen bis zu bestimmten Zeitpunkten geschützt sein können. Das betrifft auch den Willensbildungsprozess innerhalb von Behörden oder informationspflichtigen Stellen. So kann der Zugang zu Entwürfen oder zu internen Beratungsprozessen, die nicht abgeschlossen sind, gesperrt sein. Ich denke, es ist auch im Standortauswahlverfahren angemessen, dass nicht schon

während der abschließenden Beratung bei dem Vorhabenträger über die Vorschläge für eine Standortauswahl, die Entwürfe und internen Überlegungen, wenn sie nicht abgeschlossen sind, öffentlich diskutiert wird.

Die Frage insofern beantwortet: Aus unserer Sicht gibt es kein Erfordernis, spezielle Regelungen zum Informationszugangsgesetz der Öffentlichkeit vorzusehen. Das gilt auch für die Frage, speziellere Regelungen zur aktiven Informationsverbreitung vorzusehen, wie sie das Atomgesetz für die Asse enthält. Das wäre eine Klarstellung, die aus unserer Sicht überflüssig ist. Es wäre aber auch nicht schädlich, wenn man so etwas regeln würde.

Zum Abschluss möchte ich noch gesondert auf einen Aspekt eingehen, der in unserer Unterlage nur ganz kurz erwähnt worden ist. Das ist das besondere Zugangsrecht des gesellschaftlichen Begleitgremiums. Das ist nicht nur deswegen praktisch relevant, weil jetzt eine vorzeitige Einrichtung erwogen wird, sondern auch weil in dem Papier der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 1 eine Ausdehnung dieses Zugangsrechts auf eine Vielzahl anderer Gremien vorgeschlagen wird.

Das gesellschaftliche Begleitgremium hat nach dem Wortlaut von § 8 des Standortauswahlgesetzes Einsicht in alle Akten des Vorhabenträgers und der Regulierungsbehörde. Das interpretieren wir verfassungskonform so, dass damit nur Sachakten gemeint sind, beispielsweise keine Personalakten dieser Behörden oder Einrichtungen, und zwar nur Sachakten des Auswahlverfahrens und nicht sonstiger Verfahren, die bei diesen Behörden anhängig sein könnten, beispielsweise bei der Regulierungsbehörde keine Einsicht in Akten des Verfahrens Konrad oder in irgendwelche Zwischenlageregenehmigungsverfahren.

So interpretiert, geht das Zugangsrecht noch immer beispielsweise über die Kontrollrechte, die einzelnen Abgeordneten zustehen, hinaus und hat eine Kehrseite. Es führt nämlich aus unserer

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Sicht dazu, dass die Mitglieder des Gremiums zum Schutz bestimmter Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet sein müssen. Dies mag bei einem kleinen Gremium tragfähig sein. Dies ist - wie Erfahrungen zu der Frage zeigen, wie vertraulich Ergebnisse anderswo gehandhabt werden, die als vertraulich eingestuft sind, beispielsweise bei anderen Kommissionen - jedenfalls dann nicht mehr tragfähig, wenn man den Personenkreis, der Zugang zu solchen Informationen hat, sehr ausweitet.

Diese Lösung kann meines Erachtens auch zu Problemen bezüglich der Glaubwürdigkeit des gesellschaftlichen Begleitgremiums führen. Wie wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen, wenn dieses Gremium zwar über Informationen verfügt, aber die Öffentlichkeit nicht darüber unterrichten darf?

Deswegen hätte ich die Bitte, dass Sie prüfen, ob die Regelung künftig präzisierend so gefasst sein könnte, dass Zugang zu Akten für das Begleitgremium nach Maßgabe der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes besteht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für die Erläuterungen, Herr Hart.

Vielleicht eine allgemeine Einschätzung von mir vorweg. Natürlich sind die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes schon derzeit in vielfacher Form geeignet, bestimmte Fragestellungen einzuschätzen. Der Anspruch an dieses Verfahren auf Transparenz, auf besondere Möglichkeiten, an diesem Verfahren teilzuhaben und Informationen zu bekommen, ist aus meiner Sicht schon eine etwas größere Herausforderung.

Sie haben zu Recht eine möglicherweise missliche Situation des nationalen Begleitgremiums angesprochen, das vielleicht so aussieht wie beim TTIP-Verfahren, bei dem es irgendwo einen Raum gibt, in den man gehen darf und sich etwas durchlesen kann, aber nichts daraus mitnehmen und erst recht nichts darüber erzählen darf. Ich

finde, das sind keine Formen mehr, die dem neuen Transparenzansatz unseres vorgestellten Verfahrens entsprechen. Ich glaube, dass die eierlegende Wollmilchsau nationales Begleitgremium nicht alles erfüllen kann. Wir machen ja hier einen Livestream und eine Tonaufzeichnung. Ich denke, es schadet auch nichts, unsere Beratungen durch die Öffentlichkeit begleiten zu lassen. Das sind neue Formen, denen man sich öffnen muss.

Im Kern kann ich Ihrem Anliegen folgen, dass man zunächst einmal das Umweltinformationsgesetz in seiner Grundsätzlichkeit zur Anwendung bringt. Darüber hinaus ist in der AG 1 schon diskutiert worden - vielleicht können Mitglieder der AG 1 das gleich noch erläutern -, dass man eine Transparenzregelung, möglicherweise ähnlich dem Hamburger Transparenzgesetz, in das StandAG aufnimmt, um solche Fragestellungen aktiv und positiv zu bearbeiten.

Ich denke, wir müssen uns mit dieser Fragestellung beschäftigen. Auch müssen wir dazu Vorschläge für das Gesetz machen. Neben diesen grundsätzlichen, vielleicht etwas kritischen Anmerkungen stellt sich die offensivere Frage, ob das Transparenzgesetz von Hamburg vielleicht eine gute Basis für die neue Transparenz für ein solches offenes Verfahren sein könnte.

Frau Kotting-Uhl hat sich gemeldet.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Die Kontrollrechte der Abgeordneten haben immer ihr sehr schnelles Ende. Ich selbst gehe bei meiner Kontrolle meistens über das Umweltinformationsgesetz, weil das mehr hergibt als meine Rechte hier im Parlament. Auch die haben ihr Ende. Das BMUB und ich liegen gerade an einer Stelle im Clinch, die nichts mit der Kommission zu tun hat. Insofern glaube ich, dass das UIG für die neue Form der Transparenz, die wir versprochen haben, absolut nicht ausreichend ist.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wir haben gesagt: Wir müssen Partizipation und Transparenz als die beiden grundlegenden gesellschaftlichen Werte für dieses Standortauswahlverfahren neu definieren. Es ist nicht so einfach, wie wir in der AG 1 merken, mit der Neuentwicklung einer Partizipation. Trotzdem steht uns meiner Meinung nach eine ähnliche Aufgabe bei der Transparenz bevor. Denn bei dem Versprechen, das wir da gegeben haben, wird es nicht darum gehen, dass man Akten nicht einsehen kann oder nur dann, wenn man eine ganz bestimmte Funktion hat. Es wird nicht darum gehen, dass in Hinterzimmern irgendwelche Dinge verhandelt werden und die Öffentlichkeit draußen bleibt.

Ich glaube, das Hamburger Transparenzgesetz ist eine gute Grundlage. Wir haben das in der AG 1 noch nicht diskutiert; auch das steht noch aus. Der Kern ist: Alle Akten dieses Verfahrens, die relevant sind, sind der Öffentlichkeit zugänglich. Man muss also nicht im nationalen Begleitgremium sein. Man muss auch nicht in der Regionalkonferenz sein. Man muss sich nur interessieren, und dann kann man das einsehen.

Natürlich gibt es eine ganze Menge Dinge, die nicht davon berührt sein können - das ist völlig klar -, beispielsweise wenn Gutachten vergeben werden, alles, was mit Personal zu tun hat. Das ist völlig logisch; darüber muss man nicht reden. Es gibt immer Bereiche, die dem nicht zugänglich sind. Aber alles, was sachgerecht ist - Herr Hart, ich glaube, Sie haben es vorhin so bezeichnet -, was mit dem Verfahren selbst zu tun hat, muss meiner Meinung nach der breiten Öffentlichkeit bei Interesse zugänglich sein.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich kann die Sorge, die Herr Hart geäußert hat, welche Anforderungen wir an Ombudspersonen etc. stellen, durchaus nachvollziehen. Wenn sie nicht vollumfänglich Auskunft geben dürfen, geraten sie sofort in die Mithaftung. Etwas Ähnliches haben wir im

Verwaltungsverfahren - Stichwort „Zwischenlager“ -, als das Ministerium in Bezug auf Terrorangriffe eingewendet hat: „Wir können das aus Sicherheitsgründen nicht herausgeben“, und die Richter dann gesagt haben: Das reicht uns nicht. Aus formellen Gründen, ohne dass wir jetzt ein Sicherheitsrisiko festgestellt haben, weisen wir das zurück bzw. heben wir das auf.

Wir kommen bei diesem sensiblen Themenfeld immer wieder zu der Frage: Wie viel Transparenz brauchen wir für eine volle Legitimation des Verfahrens?

Ich fände es hilfreich, Herr Hart - das muss nicht heute sein; wir werden ja weiter über diesen Punkt beraten -, wenn wir Verfahrenskonstellationen oder Fragen, die der Geheimhaltung zugrunde liegen können, exemplarisch zur Verfügung gestellt bekommen. Das brauchen ja keine realen Sachen zu sein. Nehmen wir einmal Personalfragen oder Einsichtnahmen in Personalakten: Wo gilt das dann? Was könnte das sein?

Ich versuche mir jetzt einmal etwas vorzustellen, bei dem man sagt: Da darf das Begleitgremium nicht sein Recht geltend machen, in dessen Personalakte zu gucken. Jetzt stelle ich mir aber einmal vor, es gibt einen großen öffentlichen Diskussionsprozess über diese Person. Das heißt, wenn das so eine entscheidende Person ist, wird man ohnehin nicht umhinkommen, zu sagen: Leute, so und so ist der Fall. Ansonsten ist das Kind schon wieder in den Brunnen gefallen.

Für mich stellt sich die Frage, ob wir bei bestimmten Dingen nicht sowieso völlig anders an die Sache herangehen müssen, dass, wenn wir mit unseren alten Vertraulichkeitsaspekten an ein so großes Thema gehen, sowieso alles zum Scheitern verurteilt ist, weil wir den Ansprüchen nicht gerecht werden.

Der Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz ist okay. Aber ich möchte gerne noch fragen: An welchen Stellen wird das dann virulent? Müssen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

wir nicht einmal ganz konkret über Fallkonstellationen reden und die dann auflösen? Denn ansonsten bekommen wir ganz schnell wieder den Vorwurf: Da wird an einigen Stellen gemauert, und dann dürfen wir doch nicht alles wissen.

Ich weiß nicht, wie weit Geheimhaltung notwendig ist. Ich renne regelmäßig in die Geheimschutzstelle, um mir das Verfahren von Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland anzugucken. Ich weiß nicht, was daran so geheimnisvoll sein soll. Das steht im Zweifel sowieso bald in den Zeitungen. Ich renne in die TTIP-Geheimstelle und sehe überhaupt keine Begründung, warum diese Dinge dort geheim gehalten werden; denn das alles ist letztlich Kokoloeres. Das kann man sowieso nachlesen, weil es allgemeine Sätze etc. sind.

Was wir schon wieder für einen Berg an Misstrauen aufhäufen, weil es eben nicht transparent ist - das ist das Problem. Ich denke, da müssen wir alle in uns gehen, ob wir vielleicht nicht grundsätzlich die Schranken ganz anders setzen.

Wie gesagt: Ich bitte um einzelne Fallkonstellationen, damit man sich einmal vorstellen kann: Wo kann ein solches Gremium in die Zwickmühle geraten? Was ist so geheim, dass man es eigentlich nicht breit diskutieren kann?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Eine zentrale Fallkonstellation werden nach meiner Ansicht die Geodaten sein, die für das ganze Auswahlverfahren zentral sind. Zumindest in Niedersachsen sind diese Geodaten im Großen und Ganzen im Rahmen privatwirtschaftlicher Erkundungen erhoben worden und werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis behandelt mit der Folge, dass diese Daten nach meinem Verständnis noch nicht einmal dem Vorhabenträger übermittelt werden dürften, weil er nämlich keine geodatenhaltende Stelle ist. Ich wäre dankbar, wenn Sie mich da vom Gegenteil

überzeugen. Aber ich habe das Bundesgesetz bisher so gelesen, dass das nicht geht. Jedenfalls sind sie dann Betriebs- und Geschäftsgeheimnis mit der Folge, dass sie von Dritten nicht eingesehen werden können. Das ist schon ein großes Problem.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht gestatten Sie mir den folgenden Zwischenruf, Frau Rickels: Wir hatten den Tagesordnungspunkt bezüglich des Zugangs zu Geodaten eigentlich für heute vorgesehen. Dazu ist uns eine Vorlage vom Wirtschaftsministerium in Aussicht gestellt worden. Die Mitarbeiterin ist aber wohl erkrankt und konnte das Papier für die heutige Sitzung nicht mehr vorbereiten. Insofern werden wir uns in der nächsten Sitzung genau dieser Fragestellung zuwenden. Das ist ein Teilaspekt des Öffentlichkeits- und Informationszugangs.

Herr Jäger hatte sich gemeldet.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich sehe den Punkt des Vertrauens so: Immer dann, wenn man Einschränkungen in Richtung Transparenz macht, gibt es in der Tat einen Vertrauensverlust. Das ist schon ein großes Problem.

Man kann sich dem von zwei Seiten nähern. Herr Miersch hat eine Seite angesprochen, nämlich dass man einmal artikuliert, welche Informationen nicht weitergegeben werden können. Ich hielte es für hilfreich - auch wenn das vielleicht nicht für die Arbeitsgruppe 2 primär relevant ist, aber insbesondere für die Arbeitsgruppe 1, Frau Kotting-Uhl -, dass wir versuchen, auch einmal von der anderen Seite ein paar Beispiele aus praktischen Prozessen zu identifizieren, bei denen wir fragen: Wo sind Bürger an Informationen interessiert und haben sie bisher nicht bekommen? Wie könnte man das Problem lösen? Das wird nicht trivial sein. Aber dann könnte man auch von dieser Seite einmal ein Gefühl dafür bekommen: Was kann man Ende nicht über das UIG zur Verfügung gestellt werden?

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

In diesem Zusammenhang - wir haben es in der Arbeitsgruppe 1 noch nicht besprochen - möchte ich das Hamburger Transparenzgesetz ansprechen. Soweit ich es verstanden habe, ist der Informationsgehalt bzw. die Transparenz, die man damit herstellt, nahezu identisch mit dem UIG. Nur das Vorgehen ist anders. Beim UIG muss man sagen: „Ich möchte etwas haben“, und dann wird es aufbereitet.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Und vielleicht auch teuer!)

Ja, möglicherweise auch teuer. Umgekehrt wird es teuer für den Staat, weil er prophylaktisch alles so aufbereiten muss, dass für den Fall, dass jemand Interesse daran hat, direkt darauf zugreifbar ist. Das heißt, im Ergebnis ist die Transparenz die gleiche. Aber das alles prophylaktisch in einem sehr großen Umfang aufzubereiten, ist natürlich enorm aufwendig. Gerade für das Vorhaben, worüber wir diskutieren, wäre das immens.

Noch einmal zu dem ersten Punkt: Wir sollten wirklich einmal die Menschen bitten, die das bisher als Defizit empfunden haben, uns das eine oder andere Beispiel zu nennen und zu sagen: Dieses Thema bzw. diese Unterlage hätte ich gerne intensiv verfolgt, und ich habe sie nicht bekommen, weil sie im Rahmen des UIG nicht zur Verfügung gestellt wird. Dann kann man die Relevanz einordnen und möglicherweise über Instrumentarien reden. Ansonsten bestehen die Informationsmöglichkeiten über das UIG generell.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich würde jetzt eine Zusammenfassung wie folgt versuchen.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Darf ich noch eine kurze Anmerkung machen?)

Entschuldigung, Herr Steinkemper, gerne.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich wollte die Zusammenfassung nicht machen. Gott bewahre! Das ist heute Ihre Aufgabe bzw. die Aufgabe der

jeweiligen Sitzungsleitung; das versteht sich von selbst.

Ich habe ein bisschen das Gefühl, dass ich mich, jedenfalls zum Teil, in einer Art von theoretischer Trockenübung befinde. Das liegt in erster Linie sicherlich an mir persönlich, und zwar vor dem Hintergrund, dass ich noch nie ein intimer Kenner der Regelungen des UIG war - und es heute erst recht nicht bin - und nicht weiß, was sie bedeuten würden, wenn man der Anregung von Herrn Hart folgen und die Bezugnahme auf die Rechte des UIG mit Blick auf das nationale Begleitgremium als Regelung vorsehen würde im Vergleich zu der Regelung, wie sie jetzt sehr platt im StandAG steht: Alle Akten sind zugänglich zu machen. Das ist eine Formulierung im geltenden Recht, die, wenn ich sie wörtlich nehmen würde, in der Tat grenzwertig wäre. Die Gründe haben wir diskutiert.

Ein Grund ist - jedenfalls aus meiner Sicht -, dass es verschiedene hohe Rechtsgüter gibt. Eines dieser hohen Rechtsgüter ist eine funktionsfähige Abwicklung oder Gestaltung des Verfahrens mit möglichst guten Entscheidungen. Mit diesem hohen Rechtsgut geht einher - so möchte ich es einmal formulieren - die Transparenz, die Information und das Zugänglichmachen von Informationen, insbesondere für die Kreise, die in diesem Zusammenhang besondere Aufgaben haben, wie wir es im Rahmen unseres Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses umfänglich diskutieren.

Beide Rechtsgüter ergänzen sich. Sie können aber auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander stehen. Ich finde es gut, dass angesprochen worden ist, einmal aus der jeweiligen Blickrichtung in den Blick zu nehmen, wie es gerade gesagt worden ist: Wie sind denn die Befindlichkeiten? Zum Teil beruhen sie auf Erfahrungen. Das sind durchaus Menschen, die sich nicht zum ersten Mal für solche Dinge interessieren, sondern die schon seit langem solche Prozesse begleiten. Wie sind die Erfahrungen mit Blick auf

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

die Frage: „Ich erfahre nicht das, was ich eigentlich erfahren sollte, um handlungsfähig sein zu können und meine Öffentlichkeitsbeteiligungsaufgabe verantwortlich wahrnehmen zu können“?

Daher finde ich den Ansatz gut, einmal zu versuchen, das anhand von Fallbeispielen transparenter zu machen. Wir sollten aber nicht der Versuchung erliegen, daraus eine gesonderte langwierige Übung zu machen; so viel Zeit haben wir gar nicht. Aber unter dem Stichwort „Trockenübung“ könnte ich mir durchaus vorstellen, dass es Sinn haben könnte, zwei, drei Beispiele zu nennen, bei denen deutlich wird, wohin die Zielrichtung eigentlich gehen wird. Wenn das nicht möglich ist, wird es wieder bei allgemeinen Bekenntnissen bleiben, die dann durch die andere Interessenswahrnehmungspflicht in gewisser Weise auch modifiziert werden. Zum Schluss sind wir dann, wenn wir Pech haben, genauso klug wie vorher und haben allgemein etwas Schönes formuliert.

Mir wäre sehr daran gelegen, wenn es gelingen würde, mit Blick auf die konkret diskutierten Teilnahmeregelungen oder Teilnahmemechanismen ein paar Aspekte herauszuarbeiten, auch mit Blick auf den Adressaten des Berichts - sprich: Parlament und Öffentlichkeit -, um deutlich zu machen: Was ist verbesserungsbedürftig, und wie kann man es verbessern? Das ist eine hehre Aufgabe. Ich würde mich gerne beteiligen, daran mitzuarbeiten.

Ich muss frank und frei gestehen, dass ich kein intimer Kenner des Hamburger Transparenzgesetzes bin und auch nicht der Regelungen, die in Baden-Württemberg in Ergänzung zu dem bisherigen Regelungsbestand erlassen worden sind. In diesem Zusammenhang wäre mein besonderes Interesse unter anderem, eine bessere Sichtweise auf die Frage zu bekommen: Wie unterscheiden sich beispielsweise die gerade genannten Landesgesetze mit Blick auf die Regelungen von den

Möglichkeiten, die ein interessierter, in der Öffentlichkeitsbeteiligung Tätiger nach dem Umweltinformationsgesetz hätte? Das muss ja wohl ein Mehrwert sein. So habe jedenfalls ich die Regelung und die Präsentation der Regelung verstanden. Mich würde interessieren: Worin besteht der Mehrwert, abgesehen von dem Mehrwert, den Sie genannt haben, Herr Jäger? Das eine ist eine Bringschuld, und das andere ist eine Holschuld. Das ist ein gewisser Mehrwert. Aber vielleicht gibt es auch einen inhaltlichen, substanziellen Mehrwert, losgelöst von dieser Verfahrensfrage.

Ich finde dieses Thema interessant und spannend und würde mich anhand zusätzlicher Informationen gerne weiter dafür interessieren. Das sollte jetzt aber keine Zusammenfassung sein.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass wir das Thema Geodaten noch als gesonderten Punkt aufrufen. Das ist mit Blick auf die Diskussion wichtig, die wir in der Kommission nach dem Motto geführt haben: Nichtwissen darf nicht zum Ausschluss führen. Viel Wissen darf nicht zur Bevorteilung besonderer Landstriche führen. Wir müssen uns das Thema Geodaten wirklich noch genauer auf den Schirm holen, wie damit umzugehen ist. Ich hoffe, dass wir vom Wirtschaftsministerium für die nächste Sitzung die Vorlage bekommen, die in Aussicht gestellt worden ist.

Die zweite Bemerkung ist: Es gibt derzeit zwei Bereiche, in denen in vergleichbaren Situationen Öffentlichkeitsbeteiligungen und Informationszugänge ganz praktisch gelebt werden. Das ist zum einen bei den Fortschreibungen der Genehmigung für die Zwischenlager und zum anderen bei den laufenden Rückbauverfahren an den Atomanlagen. Vor Ort gibt es großes Gegrummel, was den Informationszugang, die Informationsdichte und die Informationsqualität betrifft. Insofern ist das für uns ein wichtiges Thema, auch mit Blick auf die Erfahrungen aus den Zwischenlager- und den Rückbaudiskussionen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Es gibt einen gesetzlichen Auftrag, der nicht so ohne ist; denn wir leben den Auftrag aus § 1 des Standortauswahlgesetzes in einem transparenten Verfahren. Was die Arbeit der Kommission betrifft, leben wir schon jetzt eine besondere Transparenz und leben sie auch vor, die diesem Neustart sehr angemessen ist. Ich finde, das muss sich in dem weiteren Verfahren wiederfinden.

Ich möchte an dieser Stelle die von Herrn Jäger aufgeworfene Frage insofern präzisieren: Wir würden es unterstützen, wenn wir uns gemeinsam auf den Weg zur Verpflichtung eines öffentlich zugänglichen Registers begeben könnten. Ich glaube, das wäre ein sehr starkes Signal für dieses Verfahren und die dafür erforderlichen Informationen. Wir würden von unserer Arbeit her mit dem Ausgangspunkt der Diskussionen in der AG 1 und von der Aufgabenstellung in der AG 2 versuchen, für das StandAG zu definieren, was dort zu veröffentlichen und möglicherweise auch nicht zu veröffentlichen ist.

Ich möchte gerne die Anregung von Herrn Miersch aufgreifen, dass Sie, Herr Hart, und das BMUB uns helfend mit auf den Weg geben, was möglicherweise schon einmal zu definieren ist, was dort nicht enthalten sein könnte. Denn ich glaube, von dieser Seite kann man sich dieser Fragestellung einfacher nähern, als wenn man alles aufschreibt, was hineinmuss.

Wir haben diese beiden Punkte: Zum einen nehmen wir in das StandAG eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bestimmter Dokumente in einem öffentlichen Register auf. Zum anderen definieren wir im StandAG, was dort zu veröffentlichen oder gegebenenfalls nicht zu veröffentlichen ist. Das geben wir als Vorschlag der AG 2 in die Kommission. Wäre das ein Vorgehensvorschlag, den Sie mitgehen könnten? Ich sehe kein Kopfschütteln. Das Kopfnicken könnte etwas intensiver sein. Wir würden versuchen, zu der nächsten Sitzung ein Diskussionspapier vorzubereiten, damit wir das qualitativer beraten können.

Herr Jäger und Herr Niehaus haben sich gemeldet.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Mit dem Begriff „Öffentlichkeitsregister“ kann ich noch nichts anfangen. Aber wenn Sie das beim nächsten Mal etwas mehr konkretisieren, dann ist es sicherlich geeignet, darüber zu diskutieren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das war nur ein Verfahrensvorschlag. Herr Niehaus.

Gerrit Niehaus: Für mich ist das noch eine andere Frage als die Frage, die das BMU an uns gerichtet hat, nämlich: Müssen wir die Gremien, denen wir bisher nach dem Gesetz ein Akteneinsichtsrecht geben, auf das UIG beschränken, um dadurch zu erreichen, dass sie nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssen? Das ist eine Frage, die man entscheiden muss. Ich finde die Entscheidung hochgradig schwierig; denn beides hat logischerweise Vor- und Nachteile. Ich weiß nicht, wie man da jetzt verfahrensmäßig vorgehen soll. Ist das in Ihrem Beschlussvorschlag enthalten?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe mich erst einmal auf die Veröffentlichung der Dokumente in einem öffentlichen Register konzentriert. Die Fragestellung, was die Gremien betrifft, bleibt natürlich. Aber dazu haben wir noch keine abschließende Gremienfestlegung. Das geht dann Hand in Hand. Ich denke, die Grundsatzfrage, wie analog zu der Arbeit der Kommission damit umzugehen ist, ist sicherlich den Schweiß der Elenden wert, geklärt zu werden.

Gerrit Niehaus: Noch ein Hinweis: Ich bin davon überzeugt, dass man es niemals erreichen wird, sicherungsrelevante Unterlagen zu veröffentlichen. Eigentlich kann niemand die Verantwortung dafür übernehmen. Sicherungsrelevante Unterlagen im engen Sinn sind Unterlagen, die Terroristen als Handreichungen dienen können. Dieser Begriff wird nach meiner Auffassung oft zu weit ausgedehnt.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Darf ich eine Zwischenfrage stellen?

Gerrit Niehaus: Ja.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Was könnte bei dem Standortauswahlverfahren ein Beispiel dafür sein?

Gerrit Niehaus: Sicherungsgesichtspunkte werden sicherlich zu prüfen sein. Je näher man sich dem Standort nähert, desto konkreter werden auch sicherungsrelevante Dinge sein. Zumindest in der Endphase wird es immer einen Kern geben, bei dem niemand verantworten will, dass sie öffentlich werden. Deswegen wird man für diesen Kern die Entscheidung haben: Dürfen die Beratungsgremien - welche auch immer es dann sind - das genauso eingeschränkt sehen wie die gesamte Öffentlichkeit, oder dürfen die genauso viel sehen wie die Behördenmitarbeiter? Dann bedarf es aber einer entsprechenden Verpflichtung. Diese Frage wird immer bleiben, finde ich. Dann gibt es natürlich noch andere Punkte, die man beachten muss. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wurden schon angesprochen. Ich nenne auch das sogenannte Beratungsgeheimnis.

Deswegen: Ein Kern bleibt für diese Frage, wollte ich nur sagen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich will es einmal mit meinen Worten versuchen. Einerseits wird es die berechtigte Frage der Bevölkerung oder der betroffenen Menschen geben: Ist ausreichend Vorsorge gegen terroristische Angriffe getroffen worden? Auf diese Frage müssen Antworten gegeben werden. Andererseits darf damit nicht die Blaupause für den Angriff geliefert werden. Dieses Spannungsfeld wird offen bleiben. Ich denke, das ist auch das Spannungsfeld, das sich aus dem Brunsbüttel-Urteil ergibt. Derzeit sind Überlegungen im Gange, wie man dieses Wechselspiel vernünftigerweise austarieren kann.

Ich denke, dass die möglichst weitgehende Sicherung eines Endlagerstandorts gegen terroristische Angriffe sicherlich auch Gegenstand öffentlicher Diskussionen sein muss, um den Eindruck zu gewinnen, dass man sich vernünftigerweise damit auseinandergesetzt hat. Insofern würde ich den Anspruch schon erheben, wohlgerne in der Austarierung mit den Anforderungen, was man am Ende an Details oder genauen Inhalten nicht sagen darf oder nicht sagen will, um genau das nicht zu verhindern, was man erreichen will.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Darf ich da noch einmal rückfragen? Denn ich will nicht, dass wir hier Panzer aufbauen. Es geht anschließend nicht um die oberirdischen Anlagen, die da stehen, wo das Endlager gebaut wird; das ist völlig klar. Das ist ein ganz anderer Fall. Aber was beim vergleichenden Auswahlverfahren von verschiedenen Standorten terrorismusrelevant sein muss, das erschließt sich mir, ehrlich gesagt, überhaupt nicht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das ist noch ein wichtiger Hinweis. Ich denke, wir müssen das Verfahren und das Endlager ein bisschen voneinander trennen.

Ich habe einen Verfahrensvorschlag gemacht. Insofern werden wir versuchen, mit der Unterstützung des BMUB eine Vorlage dazu zu erstellen, möglicherweise mit Punkten, die dort nicht Eingang finden sollten oder können. Ist das so weit okay? Gut.

Tagesordnungspunkt 6

Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken

- K-Drs. 161a

- Arbeitspapier der Geschäftsstelle

Erste Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dankenswerterweise hat die Geschäftsstelle ein Arbeitspapier dazu erstellt. Wir haben im Vorfeld besprochen,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

dass die Geschäftsstelle kurz die wesentlichen Inhalte dieser Vorlage erläutert und darstellt, wie sie sich dieser Fragestellung genähert hat.

Isabell Ginko (Geschäftsstelle): Das Arbeitspapier bezieht sich auf die Kommissionsdrucksache 161a. Kern beider Papiere ist, dass die bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Dokumentation derzeit nicht ausreichen, um eine dauerhafte Sammlung, Aufbewahrung und Fortschreibung aller endlagerrelevanten Daten durch eine zentrale Stelle zu gewährleisten. Dementsprechend kommt man zu der Erkenntnis, dass hier ein gesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht, insbesondere wenn es um die Schaffung einer entsprechenden Stelle bzw. Institution, um die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit, beispielsweise wie sie ihre Informationen erlangt, sowie um Eigentums- und Zugriffsrechte an Daten und Informationen geht.

Umgesetzt werden kann das durch eine Ergänzung des Atomgesetzes sowie durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung entweder im Standortauswahlgesetz oder passenderweise und besser im Atomgesetz.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Kurz und knapp, vielen Dank.

Sie haben die Vorlage vorliegen. Gibt es Diskussionsbedarf, Anregungen dazu? Herr Hart meldet sich.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank an die Geschäftsstelle für die Erarbeitung der Unterlage, die einen Teil der vorhandenen rechtlichen Regelungen behandelt, aber nicht alle. Sogar die zentralen Regelungen zu den Daten sind im neunten Abschnitt der Strahlenschutzverordnung getroffen worden.

Die Bundesregierung wird die Vorschläge der Kommission prüfen und auch umsetzen; davon gehe ich aus. Allerdings wäre meine Bitte, dass Sie nicht jetzt für das Evaluationsgesetz einen

konkreten Regelungsvorschlag machen, und zwar aus folgendem Grund: Die wesentlichen Regelungen sind in der Strahlenschutzverordnung getroffen worden. Das Strahlenschutzrecht soll, beginnend mit einem neuen Strahlenschutzgesetz und einer anschließenden Novellierung der Strahlenschutzverordnung, unabhängig von dem Gesetzgebungsverfahren zur Evaluierung geändert werden. Wir müssen und werden uns Gedanken über die Neufassung der Regelungen zu den Daten machen, und zwar unter Einbeziehung der Kommissionsempfehlung, wenn es sie denn gibt. Aber meine Bitte wäre, dass Sie nicht jetzt versuchen, die Arbeit zu duplizieren oder vorwegzunehmen, indem Sie sich jetzt Gedanken über Formulierungen machen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels hatte sich gemeldet.

Marita Rickels: Das ist zum Teil eine Antwort auf die Anmerkung, die ich machen wollte. Niedersachsen hat zu diesem Themenkreis bereits in der AG 3 einen auch mit der GNS abgestimmten Textvorschlag eingebracht, der nicht alle Aspekte umfasst, die die Geschäftsstelle jetzt für regelungsbedürftig thematisiert hat, der aber schon zusammengestellt hat, um welche Daten es dabei gehen soll. Im Endergebnis der AG 3 ist dieser konkrete Textvorschlag herausgefallen - zu unserem großen Bedauern, müssen wir sagen.

Der Hinweis auf die Novellierung der Strahlenschutzverordnung überzeugt mich noch nicht ganz, Herr Hart; denn nach dem letzten Zwischenstand sehe ich zwar, dass Sie die gesetzliche Verpflichtung haben, das Gesetz bis, ich glaube, Anfang 2018 vorzulegen. Ich glaube aber vor dem Hintergrund Ihres Arbeitsstands nicht mehr, dass das passieren wird. Mit anderen Worten: Das wird nicht mehr in dieser Legislaturperiode kommen. Der Gesetzentwurf hat die Abteilung RS im BMU noch nicht verlassen. Es hat noch keine Hausabstimmung, noch keine Ressortabstimmung gegeben. Daher plagten mich da Zweifel.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Das Standortauswahlverfahren soll beginnen, nachdem das Gesetz evaluiert worden ist, nicht erst dann, wenn das Strahlenschutzgesetz in Kraft getreten ist. Deswegen wäre es uns schon wichtig, dass es in Bälde eine Regelung zu den Daten gibt und nicht erst in zwei, drei oder vier Jahren. Daher möchten wir unseren Textvorschlag gerne wieder aufgreifen, der sicherlich noch zahlreicher Ergänzungen bedarf. Aber den würden wir nicht so gerne in die mittelfristige Zeitplanung gestellt sehen wollen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Frau Rickels. Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Zunächst noch einmal der Dank an die Geschäftsstelle für das Papier. Ich finde es sehr verdienstvoll, dies als Beratungsunterlage zur Verfügung zu stellen.

Die Frage ist: Welche praktischen Schlussfolgerungen ziehen wir für die Zwecke des Berichts der Kommission daraus? Ich hatte mir auf dem Flug nach Berlin auf dem Papier der Geschäftsstelle notiert: „Befund okay“. Aber wenn es nicht gelingen sollte, was ich befürchte, innerhalb der verbleibenden Zeit einen konkreten gesetzlichen Formulierungsvorschlag lege artis auf den Weg zu bringen, von dem man sagen könnte: „Jawohl, hinter dem stehen wir alle, und das deckt das wirklich hundertprozentig ab“ - wenn das möglich ist, umso besser -, dann ist es in jedem Fall wichtig und wertvoll, diesen Befund, der noch ergänzt werden sollte - das haben wir gerade besprochen, Stichwort „Register“ -, in geeigneter Weise möglichst als substantielle Empfehlung in den Berichtsentswurf aufzunehmen, damit klar ist: Man hat sich intensiv damit befasst hat auch eine Vorstellung möglichst konkreter Art, wie der Vorschlag für eine Umsetzung aussieht. Dazu braucht man, wenn nicht möglich, nicht unbedingt eine gesetzliche Formulierung. Ob die im Strahlenschutzgesetz, im Atomgesetz, in beiden Gesetzen oder wo auch immer steht, ist für mich und für die erste Betrachtung nicht die primäre

Frage. Die primäre Frage ist vielmehr: Wo besteht Regelungsbedarf, und wie kann er möglichst konkret genutzt werden? Dass Regelungsbedarf vorhanden ist, haben wir allgemein so gesehen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe den Eindruck, dass wir von Ihnen, Frau Rickels, aus dem Papier, das Sie in die AG 3 eingespeist haben, Hinweise zu dieser Vorlage bekommen. Herr Steinkemper und ich begeben uns auf den Weg: Wo sind Eckpunkte? Wo sind Zwangspunkte? Wo sind wichtige Punkte, die wir einbringen? Aber wir machen jetzt explizit keinen Gesetzesvorschlag dazu, sondern wenden uns nur der Frage zu, was die wesentlichen Knackpunkte sind, die bearbeitet werden müssen, um dies in den Bericht aufzunehmen. Deswegen der Blick zu Frau Rickels, dass wir die entsprechenden Anregungen und Informationen bekommen, damit wir das auf dieser Basis und der heutigen Diskussion mit den Hinweisen von Hart, was die Novellierung der Strahlenschutzverordnung oder das neue Strahlenschutzgesetz begriff, in einen solchen Text aufnehmen. Okay? Gut.

Tagesordnungspunkt 8
Verankerung von Sicherheitsanforderungen im StandAG

- K-Drs. 156
- Wortprotokoll der 17. Sitzung der Kommission (Seite 33 - 38)

Fortsetzung der Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Auf der Seite 38 des Wortprotokolls in der linken Spalte unten heißt es: Das ist eine klassische Aufgabenstellung für die Arbeitsgruppe 2, die das bitte in ihre Beratung mitnimmt.

Das hat uns die Vorsitzende Frau Heinen-Esser ins Stammbuch geschrieben.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Damit war sie die Sache erst einmal los.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben den Problemaufriss in der Kommissionsdrucksache 156 dargelegt und die Punkte aus der Anhörung der AG 3 aufgearbeitet. Im Kern geht es jetzt darum: Wie können die Sicherheitsanforderungen zukünftig im StandAG verankert werden? Bisher sind sie eher eine interne Unterlage des BMUB. Die konkrete Fragestellung ist: Reicht das aus? Sind sie rechtlich noch weiter zu verankern? Vor allen Dingen stellt sich die Frage: An welchen Stellen und in welchen zeitlichen Abschnitten sind sie möglicherweise fortzuschreiben oder zu überprüfen? Das sind die Fragestellungen, die wir haben. Dazu müsste sich die AG 2 positionieren und eine Meinung bilden. Die Vorlage liegt Ihnen vor. Ich hoffe, damit ist der Problemaufriss einigermaßen klar.

Gibt es Wortmeldungen dazu? Frau Rickels.

Marita Rickels: Die Frage, wo die allgemeinen Sicherheitsanforderungen zu verankern sind, ist für mich relativ einfach zu beantworten. In § 4 Absatz 5 des StandAG steht: Die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet und vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen.

Was die weiteren Entscheidungsgrundlagen sind, ist in § 4 Absatz 2 Nummer 2 festgelegt. Darin steht als Erstes: allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung. Wenn das nicht die Sicherheitsanforderungen des BMUB sind, dann ist die Frage: Was ist es dann, und muss das gegebenenfalls noch erarbeitet werden? Denn das sieht das StandAG so vor. Nach unserem Verständnis sind es die BMUB-Anforderungen, was bedeuten würde, dass sie als Gesetz beschlossen werden müssen, das heißt, wohl als Anhang zum StandAG.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Wenn man sich die Aufgabe bzw. die Fragestellung vor Augen führt, wann man was braucht, dann kommt man wahrscheinlich zu dem Schluss, dass die Sicherheitsanforderungen des BMUB am Ende eine Orientierung sind, das Endlager, wenn es denn gebaut wird, im Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Genehmigungsverfahren müssen die Anforderungen erfüllen, die in den Sicherheitsanforderungen stehen. So sind sie konzipiert.

Im Standortsuchverfahren ist dies erst einmal explizit nicht der Fall; denn da gelten die Kriterien, die für das Suchverfahren festgelegt worden sind. Zugegebenermaßen gibt es da sicherlich den Graubereich, was damit gemeint ist, wenn noch von weiteren Sicherheitsanforderungen gesprochen wird.

Nun wird man am Ende sicherlich nicht sagen können, das ist komplett voneinander losgelöst; denn den Standort, den man auswählt, wählt man natürlich mit dem Hintergedanken aus, dass er am Ende auch genehmigungsfähig ist. Aber ich denke, es wird nicht möglich sein, den kompletten Auswahlprozess schon gegen die Sicherheitsanforderungen zu prüfen, weil die natürlich einen deutlich größeren Tiefgang in der Abprüfung erfordern. Insofern sind es mit Sicherheit nicht explizit diese Forderungen, die darin stehen, die man schon im Suchprozess anwenden kann. Damit ist für mich fraglich, ob sie dort zu verankern sind.

Das ist für mich eine Orientierungsgröße für die spätere Eignungshöflichkeit, wie wir immer so gerne sagen. Aber das ist noch nicht wirklich konkret anwendbar, weil der Detaillierungsstatus und auch der Informationsstatus noch gar nicht gegeben sind.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich möchte das gerne ein bisschen trennen. Das eine ist die Diskussion darüber: Wie konkret steht das schon heute im StandAG? Wie konkret ist es dort ge-

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

meint? Gibt es dort Nachsteuerungsbedarf, Nachformulierungsbedarf? Frau Rickels hatte ihn angemeldet. Das Zweite ist: Wann kommen sie zur Anwendung - das wäre dann da etwas klarer geregelt -, und wann kommen sie zu einer Überprüfung?

Im Ablauf des Standortauswahlverfahrens gäbe es geeignete Situationen, bei denen man sagt: Beispielsweise vor der Festlegung zur obertägigen Erkundung oder vor der Festlegung zur untertägigen Erkundung wäre ein geeigneter Moment, zu schauen, ob sie den dann bestehenden Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik entsprechen. Bisher ist das nicht geregelt. Jedenfalls ich habe bei der Anhörung den Eindruck bekommen, dass sie heute durchaus noch gültig, zweckmäßig und vernünftig sind. Es gab aber auch den Wunsch, genauer zu definieren, in welchen Intervallen oder zu welchen Momenten eine Überprüfung zielführend ist und als zweckmäßig angesehen wird.

Ich würde als Erstes die Konkretisierung im StandAG in dem Sinne aufrufen, wie Frau Rickels es angeregt hat. Ich würde das sehr unterstützen, weil ich glaube, dass die weiteren Unterlagen, die genannt sind, es wert wären, aufgenommen zu werden. Das wäre der eine Punkt. Das würde ich erst einmal als Frage in den Raum stellen. Gehen Sie alle den Vorschlag von Frau Rickels mit, oder gibt es andere Positionen dazu? Herr Jäger hatte sich gemeldet.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Herr Brunsmeier, ich denke, die beiden Punkte gehören inhaltlich zusammen. Das eine ist: Wo kann man sie rechtlich verorten? Das Zweite ist: In welchen Zyklen werden sie überprüft? Das hängt insofern miteinander zusammen: Wenn man es in das Gesetz schreibt, ist eher eine niedrige Frequenz an Änderungen zu erwarten. Wenn es unterhalb des Gesetzes angesiedelt ist, sind die Flexibilität und die Dynamik größer. Daher spräche vieles dafür, dass die Sicherheitsanforderungen nicht im Gesetz festgeschrieben werden müssen. Wir haben dazu eine

intensive Diskussion geführt. Ich würde darum bitten, dass der BMUB noch seine Sichtweise in diesen Kreis bringt, wo die rechtliche Verortung aus seiner Sicht verankert werden sollte.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Hart.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Es ist richtig: Im Ausgangspunkt geht das StandAG davon aus, dass grundlegende Sicherheitsanforderungen im Gesetz festgelegt werden. Aber es definiert nicht, was grundlegende Sicherheitsanforderungen sind. Ich hatte schon damals bei der Anhörung in der Kommission ausgeführt, dass nach meiner Auffassung nicht der gesamte Inhalt der BMUB-Sicherheitsanforderungen 2010, auch wenn sie Sicherheitsanforderungen heißen, identisch sind mit dem, was nach der Erwartung des StandAG auf Gesetzesebene geregelt werden soll, sondern dass man das auf wenige Elemente beschränken kann. Ich denke, das wird mit der Festlegung der Kriterien und der Festlegung der Grundsätze der Methodik für Sicherheitsuntersuchungen, die durchzuführen sind, erledigt sein.

Wenn Sie mich fragen, ob ich meine, die Sicherheitsanforderungen, wie sie jetzt existieren, sollten in anderer Form geregelt sein, dann ist meine Antwort Nein. Ich halte, wie im Atomrecht generell, eine Konkretisierung auf unterrechtlicher Ebene in Form von Richtlinien der Exekutive für ausreichend.

Dass dieses Regelungsinstrument im Atomrecht offensichtlich nicht verfehlt ist, sehen Sie daran, dass das Atomgesetz voll von Ermächtigungsgrundlagen ist, die durch Rechtsverordnungen so gut wie nicht ausgeschöpft wurden, sondern durch untergesetzliches Regelwerk ausgefüllt werden. Die wesentliche Ausnahme sind Bereiche, in denen es europarechtliche Vorgaben gab, die in Form von Rechtsnormen umgesetzt werden mussten. Da haben wir Rechtsverordnungen. Ansonsten haben wir untergesetzliches Regelwerk.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Der erste Punkt ist: Ich teile die Auffassung, die Herr Hart gerade dargelegt hat. Sicherheitsanforderungen im Sinne des § 4 StandAG unter dem Gesichtspunkt Kriterien sind zu unterscheiden von Sicherheitsanforderungen, wie sie zum Beispiel für Kernkraftwerke oder möglicherweise künftig für Endlagervorhaben gelten, die hochtechnischer Art sind oder auch sein müssen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben und dem Verfahren der Genehmigung eines solchen Vorhabens notwendig sind und eine entscheidende Rolle spielen werden. Daher sehe ich keinen notwendigen Änderungsbedarf für das StandAG selbst.

Der zweite Punkt ist: Wie empfiehlt es sich, mit den technischen Sicherheitsanforderungen umzugehen? Ich verkürze das jetzt einmal auf den plakativen Begriff „technische Sicherheitsanforderungen“. Herr Hart hat die seit vielen Jahren existierende Staatspraxis, Verwaltungspraxis im Bereich der Kernenergie dargelegt. Die Kernenergie verzichtet - anders als andere Rechtsgebiete dies tun, wenn ich es richtig sehe - sogar auf die Möglichkeit, dies per Verordnung vorzuprogrammieren oder jedenfalls zum Teil festzulegen. Denn eine Verordnungsermächtigung im Atomgesetz - Herr Hart, korrigieren Sie mich, wenn ich falsch liege oder die falsche Erinnerung habe -, die solche technischen Sicherheitsanforderungen als Verordnung auszugestalten ermöglicht, gibt es bisher nicht. Oder liege ich da falsch?

MinDirig Peter Hart (BMUB): Doch, es gibt eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Sicherheitsanforderungen, wenn man sie durch Rechtsverordnung regeln wollte.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ist diese Verordnungsermächtigung so geregelt, dass die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedürfte? Das wäre ja nur aufgrund einer entsprechenden spezifischen Regelung so, nicht wahr?

MinDirig Peter Hart (BMUB): Bislang ja.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Aber für den Fall, den wir hier im Auge haben, Zuständigkeit des Bundes, würde, wenn von der geltenden Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht würde, diese Verordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, oder doch?

MinDirig Peter Hart (BMUB): Ich will es einmal ganz vorsichtig formulieren: Wir würden von der geltenden Verordnungsermächtigung nicht Gebrauch machen. Eine neue Verordnungsermächtigung müsste nicht die Zustimmung des Bundesrates vorsehen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Okay. Die Situation ist durch diesen kleinen Dialog klar geworden.

Weiter zu den technischen Sicherheitsanforderungen. Ihr Minister, Frau Rickels, hatte in der Sitzung der Kommission am 19. November letzten Jahres ausgeführt - ein Auszug aus dem Protokoll liegt als Beratungsunterlage vor -, dass in anderen Bereichen die Regelungszurückhaltung auf der Verordnungsebene weniger stark ausgeprägt sei, als dies im Kernenergiebereich der Fall sei. Er hat dafür als Beispiel das Immissionsschutzrecht genannt.

Als jemand, der einmal Leiter der Abteilung Immissionsschutz etc. und auch viele Jahre lang Leiter der zuständigen Unterabteilung war, habe ich natürlich auch einen gewissen Überblick über die Situation im Immissionsschutzbereich. Ich hatte das auch in der angesprochenen Sitzung der Vollkommission am 19. November letzten Jahres, jedenfalls partiell, ausgeführt. Ich möchte dies in Erinnerung rufen.

Richtig ist: Das Immissionsschutzgesetz sieht entsprechende Verordnungsermächtigungen mit Zustimmung des Bundesrates vor. Das liegt insbe-

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

sondere auch daran, dass die Länder die Verordnungen auszuführen haben, soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist.

Unter dem Gesichtspunkt „europäisches Recht“ ist vorgeschaltet: Das Immissionsschutzrecht ist aufgrund entsprechender Kompetenzen auf der europäischen Seite wesentlich stärker vorstrukturiert und regulatorisch durchgearbeitet, als es bei der Kernenergie der Fall ist, Stichwort „IVU-Richtlinie“ oder die Nachfolgerichtlinie dazu.

Auch ist darauf hingewiesen worden, dass es den sogenannten Sevilla-Prozess gibt, der sehr transparent stattfindet, auch unter der ausdrücklichen Mitwirkung von NGOs. Der Sevilla-Prozess erarbeitet typisierte vorhabenbezogene, anlagenbezogene technische Spielregeln, Anforderungen usw. Auf europäischer Ebene gibt es seit vielleicht sechs, sieben Jahren insoweit eine Änderung, als die Erarbeitung im Rahmen des Sevilla-Prozesses anlagentypisch stattfindet und man dann zu einem bestimmten Befund, zu einem Regelwerk kommt, das von der Europäischen Kommission, anders als es früher der Fall war, mit ausdrücklichen „Weihen“ versehen wird, sodass diese dann verbindlich sind, natürlich nach Anhörung der Mitgliedstaaten. Das war früher nicht so. Das waren nur Empfehlungen. Die Erarbeitung hat dann, wenn sie die Verbindlichkeit erreicht hat, einen sehr hohen Stellenwert, und das im Vorfeld einer Befassung auf Ebene der deutschen Gesetzgebung bzw. des deutschen Vollzugs.

Wohlgemerkt: An dem Sevilla-Prozess arbeiten interessierte Kreise - dazu gehört auch die Bundesregierung, die zuständige Fachabteilung - deshalb intensiv mit, weil dies anschließend entsprechend umzusetzen ist.

Wenn diese Verbindlichkeitserklärung durch die Europäische Kommission erfolgt ist, dann löst das gegebenenfalls einen Handlungsbedarf aus. Der kann sich auf der Gesetzesebene im Immissionsschutz bewegen, was allerdings eher selten der Fall sein wird. Der kann sich aber auch auf

der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Verordnungen bewegen. Anders als es im Atomgesetz der Fall ist, ist das Immissionsschutzgesetz im Grunde genommen das Fachgesetz, das eine Vielzahl - wir sind mittlerweile in den 40er-Hausnummern - von Immissionsschutzregelungen vorsieht. Darin werden Konkretisierungen auch technischer Art vorgenommen.

Aber: Die Umsetzung auf der Verordnungsebene - darüber sind sich die in Bund und Ländern befassten Beteiligten einig - kann rein faktisch einen Konkretisierungsgrad nicht erreichen, der in manchen Bereichen schlicht den tatsächlichen fachlichen Konkretisierungsgrad darstellt. Im Immissionsschutzrecht ist die Gleichheit der Genehmigungsverfahren und der Anforderungen bundesweit ein ganz zentraler Zweck. Die Länder sind dafür zuständig. Die Verordnungsregelung steuert natürlich weitere Konkretisierungen. Die weiteren Konkretisierungen erfolgen, wie es in vielen Fachbereichen üblich ist, in Bund-Länder-Gremien, in diesem Fall in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Sie ist, wie auch viele andere, mit einem Ausschuss und Unterausschüssen strukturiert.

Was ist eine wesentliche Aufgabe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz? Eine ganz wesentliche Aufgabe ist die Beratung und die Verständigung auf detaillierte Regelungen, die für die anstehenden oder stattfindenden Genehmigungs- oder sonstige Verfahren maßgebend sind.

Wie wird dies erreicht? In diesen Ausschüssen - das ist bei anderen Bund-Länder-Ausschüssen ähnlich - gilt das Prinzip oder der Grundsatz, dass man sich fachlich verständigt - in den allermeisten Fällen gelingt das auch -, um eine gemeinsame Verfahrens- und Genehmigungsbasis im praktischen Vollzug des Gesetzes oder der Materie zu haben. Diese Verständigungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, genauso wie das im atomrechtlichen Bereich der Fall ist. Diese Regelungen und Verständigungen sind die

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

letztendlich im Detail entscheidenden Einzelstellschrauben.

Was ich damit zum Ausdruck bringen will: Es ist richtig, dass das Immissionsschutzrecht anders strukturiert ist als das Atomgesetz und auch wesentlich stärker von der Möglichkeit der Regelung durch Verordnungen Gebrauch macht, jeweils mit Zustimmung des Bundesrates - ich hatte es erwähnt -, dass es aber ohne den Unterbau durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und deren Verständigungen gar nicht auskommen könnte.

Wenn man diese Bereiche vergleicht, wie ich versucht habe, es auszuführen, bleibt schlicht die Frage: Ist es sinnvoll oder empfehlenswert, von der geltenden Praxis im Kernenergiebereich - Herr Hart hat es dargestellt: weitgehender Verzicht auf technische Verordnungsregelungen - abzusehen oder diesen Verzicht zu modifizieren und zu sagen: „Es empfiehlt sich, stärker als bisher von den Verordnungsregelungen Gebrauch zu machen“? Ich halte das für einen Gesichtspunkt, der durchaus sehr ernsthaft zu betrachten ist, um dies deutlich zu machen. Ich bin nach meiner Kenntnislage keineswegs so weit, zu sagen, ich würde dieses stärkere Davon-Gebrauch-Machen keinesfalls befürworten.

Ich prognostiziere: Selbst wenn von dieser Verordnungsermächtigung, die es offenbar gibt, intensiv Gebrauch gemacht würde, würden gleichwohl die Detaillierungsbereiche, die für die konkrete Umsetzung von Verwaltungsverfahren zentral sind, übrig bleiben, die einer Verordnungsregelung aus praktischen Gründen nicht zugänglich sein sollten - so möchte ich das formulieren - und dementsprechend im LAA, dem Länderausschuss für Atomkernenergie, noch ihren Platz hätten. Auf diesem Platz müssten - egal wie ich das vorher regele - noch spezifische Fragen beraten, behandelt und Verständigungen erzielt werden, um einen Vollzug des Gesetzes - hier mit Blick auf das Endlagervorhaben - zu gewährleisten, was in der nötigen Vorgaben- und Detailschärfe erstens

Rechtssicherheit schafft und es zweitens ermöglicht, ein möglichst gutes und fachgerechtes Endlager zu errichten und zu betreiben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Ich habe mit dem Ausgangspunkt noch immer ein bisschen Schwierigkeiten. Ich möchte einmal auf den Ausgangspunkt zurückkommen. Im Gesetz steht: Allgemeine Sicherheitsanforderungen sind durch den Gesetzgeber zu beschließen. Es kann ja sein, dass sie für das Standortauswahlverfahren keine Rolle spielen, sondern eigentlich erst für das Errichtungsverfahren. So habe ich Herrn Fischer verstanden. Dann muss ich das aber im Gesetz streichen; das wäre schon das Mindeste.

Den Weg, den Herr Hart jetzt angedeutet hat, nämlich die allgemeinen Sicherheitsanforderungen seien durch die Kriterien und die Methodik der Sicherheitsuntersuchungen ausgefüllt, würde ich nicht gehen wollen. Dies führt zu Unklarheiten. Wenn ich sage: „Ich brauche die allgemeinen Sicherheitsanforderungen für das Auswahlverfahren nicht, die spielen keine Rolle“, dann muss ich das in § 4 schlicht streichen. Dann habe ich eine saubere Lösung. Ich bin aber noch nicht sicher, ob es wirklich richtig ist, dass die für das Auswahlverfahren keine Rolle spielen.

Nach meinem Eindruck sind die allgemeinen Sicherheitsanforderungen, zumindest in Teilbereichen, nicht mit den technischen Regeln des Atomrechts zu vergleichen. Sie sind nicht mit KTA-Regeln zu vergleichen, sondern sie haben für mich schon einen sehr viel grundsätzlicheren Charakter als KTA-Regeln. Deswegen glaube ich, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem technischen Sicherheitsrecht, das in unterrangigen Verlautbarungen geregelt werden kann, hier nicht unbedingt greift. Ich meine, viel entscheidender ist hier die Rechtsprechung, die sagt: Der Gesetzgeber muss das Wesentliche selbst regeln. Das ist die sogenannte Wesentlichkeitstheorie.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Jetzt stellt sich die Frage: Enthalten die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nicht auch für das Auswahlverfahren einige Sachen, die für dieses Verfahren wirklich wesentlich sind?

Ich würde es nicht gerne dem Vollzug überlassen, die allgemeinen Sicherheitsanforderungen in unwesentliche und wesentliche Teile aufzuspalten. Wenn wir das aus Zeitgründen hier nicht leisten können - dafür wäre sicherlich die AG 3 berufener als wir -, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als die allgemeinen Sicherheitsanforderungen zunächst einmal in toto in das Gesetz zu übernehmen. Ansonsten wäre es dem Vollzug überlassen, die Trennung vorzunehmen, was für das Auswahlverfahren wesentlich und was nicht wesentlich ist. Das entspricht meiner Meinung nach nicht den gesetzgeberisch festzulegenden Anforderungen an das Standortauswahlverfahren. Es ist schon die Sache des Gesetzgebers, dass er die Dinge, die wirklich wichtig sind, selbst regelt.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wenn ich so verstanden worden sein sollte, dann hätten Sie mich missverstanden, dass ich in diesem Punkt anderer Meinung wäre.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Niehaus.

Gerrit Niehaus: Das, was das Standortauswahlgesetz, jedenfalls im Moment, vom Gesetzgeber verlangt, ist eigentlich noch weitgehender. Das ist ja nicht allgemein, sondern darin steht ausdrücklich: Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien werden in das Gesetz geschrieben. Das ist auch die Grundlage, auf der dann der Vorhabenträger mit der eigentlichen Arbeit loslegt, § 13. Da werden nur diese Kriterien als Grundlage für die Arbeit des Vorhabenträgers genannt und nicht irgendwelche untergesetzlichen Regelungen. Das ist auch logisch; denn der Gedanke, der dem Standortauswahlverfahren zugrunde lag, war der Gedanke der Legalplanung und der mehrmaligen Schritte der Bestätigung des Verfahrens durch den Gesetzgeber auf einem

Niveau, das sonst eigentlich eher Verwaltungsniveau ist. Das war die Entscheidung des Standortauswahlgesetzes.

Ursprünglich war es auch so, dass diesen ersten Schritt die neu zu schaffende Behörde erledigen und sie auch die Kriterien definieren sollte. Weil man das der Behörde nicht alleine überlassen wollte, wollte man das dann durch einen Gesetzesbeschluss demokratisch legitimieren. Diesen Job, den eine professionelle Behörde machen sollte, hat man jetzt dieser ehrenamtlichen Kommission übertragen. Da tun sich natürlich Schwierigkeiten auf. Ich weiß nicht, wie weit die AG 3 ist. Aber sie sollte eigentlich den Job erledigen, den sonst eine große Fachbehörde machen sollte, um dann den ersten Legalplanungsschritt der gesetzlichen Festlegung von konkreten Mindestanforderungen zu leisten. Ich denke, das war der Gedanke des Gesetzes. Hier findet ja die Evaluation des Gesetzes statt. Hinterher beschließt der Bundestag das Ganze. Das alles kann man jetzt neu denken, und man muss es wahrscheinlich auch, wenn auf diesem Niveau kein Ergebnis von der Arbeitsgruppe 1 und damit insgesamt von der Kommission geliefert wird. Jetzt muss man sehen, wie man damit umgeht.

Ich meine, es wird sicherlich etwas dabei herauskommen, was man schon auf einem deutlich konkreteren Niveau in das Gesetz schreiben und was Grundlage sein kann. Aber dann wird man die Notwendigkeit haben, wie es schon angesprochen wurde, konkreter zu definieren. Dann sollte sich der Gesetzgeber nicht schlicht auf die übliche Verfahrensweise beim untergesetzlichen kerntechnischen Regelwerk verlassen, wenn man das schon auf sich zukommen sieht, sondern er müsste in dem Gesetz zumindest eine Verfahrensregelung treffen, wie diese Konkretisierungen verabschiedet werden sollten. Nachdem wir in dem Verfahren schon sehr viele Öffentlichkeitsbeteiligungs- und Beratungsschritte haben, sollten wir das auch für diese ganz zentrale Frage verlangen, es sei denn, man schafft es, das schon

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

auf hinreichendem Niveau für das Gesetzgebungsverfahren zu definieren. Das war eigentlich der Gedanke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich mache jetzt den Versuch einer Zusammenfassung. Ich möchte zunächst einmal die Wahrnehmung und das Zitat aus dem Gesetz noch einmal hervorheben. In dem Gesetz steht heute noch sehr detailliert, was die Sicherheitsanforderungen und vor allen Dingen die durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien betrifft; das ist § 13. Insofern können die Anforderungen in den Kriterien nicht daruntergeschichtet werden, sondern sie stehen heute als einzelne, eigenständige Anforderungen in § 13 Absatz 1. Das spricht sehr dafür, sich mit den Sicherheitsanforderungen auseinanderzusetzen.

Da haben wir nach meiner Wahrnehmung das erste Problem, nämlich dass es eigentlich die Aufgabe der AG 3 wäre, diese aufzuarbeiten und aufzubereiten. Ich habe es so verstanden, dass die AG 3 das durch die Anhörung gemacht hat. Sie hat erst einmal festgestellt, sie entsprechen im Wesentlichen noch dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik.

Dazu gibt es von uns jetzt einzelne Kritikpunkte, bei denen wir sagen: Es gibt schon den einen oder anderen Punkt, den man fortentwickeln sollte. Ich erinnere an unser Papier, das wir vorgelegt haben und in dem wir schreiben: An diesen und jenen Stellen müsste dies eigentlich weiterentwickelt werden. Das ist der Überarbeitungsbedarf auf der Seite 2 oben unserer Vorlage.

Das Nächste ist die Rechtsstellung. Ich habe wahrgenommen, dass zwischen Ihnen, Herr Steinkemper, und Frau Rickels durchaus eine gemeinsame Wahrnehmung war, was diejenigen Punkte betrifft, die in das Gesetz übernommen werden, und das, was die Ausformulierung betrifft, wie das dann umgesetzt wird. Die zukünftige Rechtsstellung könnte durchaus aufgegriffen werden. Auch dazu haben wir einen Vorschlag

gemacht. Das muss jetzt nicht genau unser Vorschlag sein. Wir haben gesagt, dass das auf dem Verordnungsweg mit Zustimmung der Länder in Angriff genommen werden soll, also eine bestimmte Form der Verordnung, die eine gemeinsame Vorgehensweise mit den Bundesländern sicherstellt. Ich habe von Ihnen als Zitat aufgeschrieben, dass man davon Gebrauch machen sollte.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wovon bitte?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dass man von einer entsprechenden Verordnung Gebrauch machen sollte, in der das untergesetzlich geregelt wird.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Gebrauch machen kann, nicht sollte.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Richtig, Gebrauch machen kann.

Wir haben noch einen Vorschlag gemacht, was die Überprüfung betrifft. Das ist der Punkt d: regelmäßige Überprüfung. Ich habe jetzt keine Alternativen oder Gegenargumente dazu gehört, dass man das anders machen sollte. Das möchte ich festhalten.

Das wären zunächst einmal die Punkte, was die allgemeinen Sicherheitsanforderungen betrifft.

Worüber wir noch nicht diskutiert haben, sind die Kriterien. In Bezug auf die Kriterien war aus unserer Sicht bisher davon auszugehen, dass sie als Gesetz beschlossen werden. Ich müsste etwas anderes hören, wenn es eine andere Meinung dazu gibt. Aber eigentlich sind wir uns darüber einig, dass die Kriterien als Gesetz beschlossen werden und dass sie einer jeweiligen Anpassung unterliegen sollten - auch darüber wäre zu diskutieren -, an welcher entscheidenden Stelle das zweckmäßig ist. Das sollte, so denke ich, in das Gesetz aufgenommen werden, damit klar ist, wie damit umzugehen ist.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Insofern gibt es die Unterscheidung zwischen den Sicherheitsanforderungen und den Kriterien und den zukünftigen Rechtsstellungen dazu. Wir haben das Problem, dass sich die AG 3 mit dieser Frage mehr oder weniger oder nicht auseinandersetzt. Aber ich denke, wir brauchen schon jetzt einen Vorschlag dafür, wie wir zu diesen Fragen am Gesetz arbeiten wollen. Ich finde, es geht nicht, das Gesetz so lassen. Wir müssen uns damit auseinandersetzen.

Für das weitere Vorgehen wäre es notwendig, zu versuchen, die heutige Diskussion zu den Sicherheitsanforderungen und zu den Kriterien aufzuarbeiten und zusammenzufassen, um daraus möglicherweise Vorschläge abzuleiten, was an dem Gesetz bestehen bleiben kann oder geändert werden muss und weiterentwickelt werden kann. Das wäre jetzt die Aufgabe, die anstünde. Dazu haben wir eine ganz gute Grundlage und auch eine gute Diskussion heute gehabt, sage ich jetzt einfach einmal. Daraus sollte jetzt ein entsprechendes Handlungspapier erarbeitet werden.

Herr Jäger und Herr Fischer stehen auf der Liste.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Herr Brunsmeier, dieses Vorgehen würde ich unterstützen. Mir wäre wichtig, dass die Frage, welche Relevanz die Sicherheitsanforderungen im Standortauswahlgesetz in dem Verfahren haben, ganz klar bei der Überarbeitung dieses Papiers herauskommt. Bei den Kriterien ist klar: Sie sind das wesentliche Handwerkszeug, auch die Sicherheitsuntersuchungen. Aber bei den Sicherheitsanforderungen habe ich den Eindruck, dazu gibt es unterschiedliche Vorstellungen, oder es ist noch nicht präzise formuliert, wo sie relevant sind. Daraus leiten sich eine Indikation für die Verortung und auch der Punkt ab, den Sie angesprochen haben, nämlich die Frequenz der Überprüfung, und zwar mit Blick auf die Relevanz für das Verfahren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich möchte auf das zurückkommen, was die Arbeitsgruppe 3 zu diesem Thema gesagt und gemacht hat. In der letzten Kommissionssitzung hatten wir zu dem Thema Sicherheitsanforderungen den Bericht der AG 3 in der ersten Lesung. Insofern liegt er allen vor. Ich würde gerne kurz daraus zitieren. Darin steht: Die Sicherheitsanforderungen enthalten keine Anforderungen an das Standortauswahlverfahren, sondern gelten bislang für einen ausgewählten Standort. Gleichwohl sind sie für das Auswahlverfahren nicht irrelevant; denn das Standortauswahlgesetz schreibt in verschiedenen Phase vorläufige Sicherheitsuntersuchungen vor, die unter anderem anhand von Sicherheitsanforderungen durchzuführen sind.

Ich habe vorhin schon gesagt: Die sind nicht irrelevant, weil bestimmte Maßnahmen danach durchgeführt werden müssen. Aber wir haben hier eben keine Sicherheitsanforderungen, die direkt in die Auswahl eingreifen. Wir orientieren uns bei der Bewertung der Eignungshöflichkeit an diesen Sicherheitsanforderungen.

Wir haben in dem Papier am Ende einen Verfahrensvorschlag gemacht, wie wir weiter damit umgehen. Ich hatte an dieser Stelle Zweifel angemeldet - vielleicht erinnern Sie sich noch daran -, ob der Umfang der Überprüfung, die wir noch vornehmen wollen, überhaupt gerechtfertigt ist. Wir haben es am Ende so entschieden. Es gibt einen relativ detaillierten Katalog von sechs, sieben, acht zusätzlichen Bereichen bei den Sicherheitsanforderungen, die auch nach der Feststellung in der Anhörung noch einmal zu überprüfen, zu überarbeiten sind. Dafür ist allerdings momentan kein Zeitrahmen vorgesehen. Das werden wir auch nicht im Rahmen der Kommissionsarbeit leisten, sondern das ist eine Arbeit, die anschließend in den entsprechenden Gremien, die daran arbeiten, wie ESK usw., stattfinden. Das wird nicht unser Job sein.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Insofern wird es schwierig sein, die Sicherheitsanforderungen in einer Weise im Gesetz festzuschreiben, weil sie eben in den Detailpunkten gar nicht ausformuliert sind und möglicherweise noch Änderungsbedarf besteht.

Man könnte natürlich den heutigen Stand festzuschreiben; das ist keine Frage. Aber ich komme zurück auf den ersten Teil: Sie sind für das Auswahlverfahren direkt nicht relevant. Relevant sind sie bei der Bewertung der Eignungshöflichkeit, mehr nicht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Der Vorschlag, den Herr Brunsmeier als Vorsitzender gemacht hat, wird von mir hundertprozentig geteilt. Mit Blick auf die Diskussion nach meinem Beitrag möchte ich ein mögliches Missverständnis gar nicht erst entstehen lassen.

Was ich sagen wollte oder meinte, gesagt zu haben, ist: Die allgemeinen Sicherheitsanforderungen, wie sie im StandAG formuliert sind, sind ganz zentrale Vorgaben und Weichenstellungen, ebenso wie die Kriterien, wobei die Frage ist: Wie unterscheiden sich die Kriterien von den allgemeinen Sicherheitsanforderungen? Das kann die AG 3 viel besser beantworten. Aber da beides in das Gesetz kommt, ist es möglicherweise nicht von zentraler Bedeutung.

Mir ist wichtig, zu betonen und festzuhalten: Es wäre ein Trugschluss, zu meinen - ich pointiere jetzt einmal -, dass durch eine Änderung des StandAG - Präzisierung oder wie auch immer - erreicht werden könnte, dass die weitere Implementierung für das Genehmigungsverfahren, insbesondere für die späteren Schritte, möglich wäre, ohne dass in Ergänzung dessen auf einer Verordnungsebene und darüber hinaus auf einer noch darunter gelagerten Ebene - das ist meine Prognose - Sicherheitskriterien - oder wie auch immer Sie das nennen -, die Detailschärfe haben,

entbehrlich würden. Das hielte ich nach meiner Prognose für wenig wahrscheinlich.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Danke für diese Klarstellung. Ich habe mir als Aufgabe aufgeschrieben, die weiteren Überprüfungen aus der Diskussion in der Kommission aufzunehmen. Das würde meinen Vorgehensvorschlag noch ergänzen.

Gibt es noch Hinweise? Ansonsten würden wir diesen Weg so gehen und dies für die nächste Sitzung vorbereiten. Kein Kopfschütteln, also allgemeine Zustimmung. Dann gehen wir diesen Weg.

Tagesordnungspunkt 9
Verschiedenes

- Übersicht der Geschäftsstelle zum Zeit- und Arbeitsplan der AG 2

- Gutachten von Prof. Dr. Gärditz zur Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Hier haben wir zwei Punkte, nämlich zum einen die Übersicht der Geschäftsstelle zum weiteren Zeit- und Arbeitsplan der AG 2 und zum anderen das Gutachten von Herrn Professor Dr. Gärditz zur Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz.

Vielleicht fangen wir mit dem Zweiten an, weil das am einfachsten geht. Wir haben diesen Punkt unter „Verschiedenes“ erst einmal nur aufgenommen, um Sie darüber zu informieren, dass dieses Gutachten vorliegt. Es ist an die Mitglieder der AG 2 verschickt worden; es liegt Ihnen also vor. Sie können sich schon einmal langsam in das Thema einlesen.

Was noch nicht vorliegt, ist das zweite Gutachten von Professor Roßnagel. Das erwarten wir in den nächsten Tagen. Wir möchten diese beiden Gutachten in unserer nächsten Sitzung zusammen diskutieren und wollten nicht schon jetzt mit einem Gutachten anfangen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Herr Steinkemper hat bereits darauf hingewiesen: Nach dem heutigen Stand gibt es noch zwei Sitzungen der AG 2. Die 17. Sitzung haben wir am 9. Mai und die 18. Sitzung am 6. Juni. Von Sondersitzungen habe ich bislang noch nichts gehört. Dafür sehe ich auch keinen grundlegenden Bedarf. Wir versuchen, die wesentlichen Punkte, die wir noch auf der Agenda haben, für diese beiden Sitzungen vorzubereiten und in ihnen abzuarbeiten.

Bei der nächsten Sitzung wäre der zentrale Punkt, neben der Aufarbeitung von heute, die Nutzung von Daten aus den kommerziellen geologischen Untersuchungen, also das, was Frau Rickels vorhin angeregt hat. Wir würden auch die grundsätzliche Fragestellung „Atomausstieg in das Grundgesetz“ in der nächsten Sitzung diskutieren. Das wären wesentliche Punkte.

In der 18. Sitzung am 6. Juni werden wir versuchen, alles das, was wir bis dahin nicht geklärt haben, abschließend in der AG 2 zu klären.

Wir haben versucht, vieles auf den Weg zu bringen. Man wird nicht die ganze Welt auf einmal retten können. Aber ich glaube, dass wird doch einen einigermaßen guten Abschluss unserer Beratungen und Arbeiten hinbekommen.

Wenn es aus Ihrer Sicht noch Punkte gibt, die wir für die beiden ausstehenden Sitzungen noch unbedingt aufnehmen müssen, lassen Sie es uns wissen, oder sagen Sie es direkt. Ansonsten würden wir mit diesen beiden Sitzungen so vorgehen und auch davon ausgehen, dass die Arbeit der AG 2 mit diesen beiden Sitzungen gemacht wurde. Ist das okay? Es gibt keinen Widerspruch in der Runde.

Dann danke ich Ihnen für die sehr intensive und gute Diskussion heute. Ich wünsche einen guten Heimweg und freue mich auf die weiteren Diskussionen in der Kommission.

(Sitzungsende: 14.30 Uhr)

Die Vorsitzenden

Klaus Brunsmeier

Hubert Steinkemper